Studien zur Entwicklung der Erbentage und der Amtsverfassung in Cleve-Mark.

Ein Beitrag zur Geschichte der Selbstverwaltung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität
zu Münster i. W.

vorgelegt von

Karl Lichthardt.

Tag der mündlichen Prüfung: 30. Juli 1910.

Märkische Druckerei und Verlags-Anstalt Aug. Pott, Witten.

Dekan: Prof. Dr. Kroll.

Referent: Prof. Dr. Spannagel.

Die vorliegende Arbeit bildet nur den zweiten und den dritten Teil der ganzen Abhandlung. Diese erscheint in dem Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark und außerdem als Broschüre besonders gedruckt.

Meinem verehrten Lehrer

Herrn Prof. Dr. Spannagel

gewidmet.

Inhalts-Verzeichnis.

Archivalische Quellen.

Es wurde fast ausschließlich archivalisches Material benutzt und zwar:

A) Akten des Geh. Staatsarchivs zu Berlin (= G. St.-A. Berlin). General-Direktorium Cleve-Mark:

1. Titel. 8. Sect. XIII. Nr. 1: Akta betr. die Steuerausschläge des Amts Cleverham.

2. Tit. 85. Sect. 1. Nr. 2: Akta betr. Untersuchung und Regulierung des clev.-märk. Steuerwesens, 1. 1640—1744, 2. 1789—1801.

3. Akta betr. die für die Departements- und Landräte angefertigte Instruktion, „wie die Steuerausschläge in Cleve-Mark pro 1763/64 und 1764/65 zu halten".

B) Akten des Saats-Archivs zu Düsseldorf (= St.-A. Düss.) betr. Steuer-, Deich- und Domänensachen.

C) Akten verschiedener Stadtarchive z. B. Arnheim, Cleve, Emmerich, Gennep, Griethausen, Goch.

Außerdem enthält die Arbeit Material aus mehreren Deich-, Pfarr- und Schloßarchiven, auch des Landgerichts zu Cleve.

Aus Privatbesitz stand mir zur Verfügung ein vierbändiges, 1722 begonnenes Manuskript des Kriegsrats Schmettau, das m. E. durch die Verfügung vom 9. November 1792 (Scotti: 927) veranlaßt worden ist. Es enthält statistisches Material über Zahl der Untertanen, Gewerbe, Morgenzahl der Güter, öffentliche Abgaben, Ausgaben, Zinsen und besonders wertvolles Material über Münzverhältnisse. (= Lagerbuch).

Gedruckte Quellen und Literatur.

Acta Borussica: Denkmäler der preuß. Staatsverwaltung im 18. Jahrh. 1908.

Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein. Heft 1—86. 1850—1908. Köln.

Arnold W.: Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten. Basel 1861.

Bornhak C.: Geschichte des pr. Verwaltungsrechts. Berlin 1884, 1885, 1886.

— Preußisches Staatsrecht, I, II. 1889.

Below v. G.: Landst. Verfassung.

Bijdragen voor Vaderl.: Geschiedenis ein Oudheilkunde, deel IX.

Die Grafschaft Mark, Festschrift zum Gedächtnis der 300 jährigen Vereinigung mit Brandenburg-Preußen. Herausgegeben von Prof. Dr. A. Meister. Dortmund 1909.

Gierke O.: Das deutsche Genossenschaftsrechts. Bd. I—III. Berlin 1868, 73, 81.

Gneist: Geschichte der engl. Kommunalfinanzen od. das Selfgovernment 1863.

Hatschek Jul.: Die Selbstverwaltung in politischer und juristischer Bedeutung. 1901.

Hopp: Beschreibung des Herzogtums Cleve. 1655.

Keil Fr. Dr.: Die Landgemeinde in den öst. Prov. Preußens. 1890.

Lacomblet. Urkundenbuch für die Gesch. des Niederrheins. Düsseldorf 1840/58.

Lehmann Max: Freiherr v. Stein. Leipzig Bd. I, II 1903. Bd. III 1905.

v. Meier Ernst: Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein u. Hardenberg. Leipzig 1881.

— Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens im 19. Jahrh.

Niepmann E.: Die ordentl. direkten Staatsteuern in Cleve-Mark bis zum Ausgange des Mittelalters. Diss. Münster 1891.

Nijhoff Is. An.: Gedenkwaardigheden uit de Geschiedenenis van Gelderland. 1847.

Pertz: Das Leben des Ministers Freiherrn v. Stein. Berlin 1849.

Redlich J.: Engl. Lokalverwaltung. Leipzig 1901.

Scholten R.: Nachrichten über die Düffelt.

Scholten R.: Kellen, Warbeyen, Huisberden. Cleve 1903.

Stüve C.: Wesen und Verfassung des Landgemeinde und des ldl. Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen. Jena 1851.

Schöningh Hrch.: Der Einfluß der Gerichtsherrschaft auf die Gestaltung der ldl. Verhältnisse in den niederrheinischen Territorien Jülich und Köln im 14. und 15. Jahrh. Diss. Leipzig 1905.

Scottti: Provinzialgesetze von Cleve-Mark.

Schill: Die Einführung des Landratsamts in Cleve-Mark. Diss. Berlin 1909.

Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Bd. V: Geschichte der inneren Politik des Kurfürsten von Brandenburg. 2. Teil: Stände und Verwaltung von Cleve und Mark in der Zeit von 1666—1697. Von O. Hötzsch.

Symann E.: Die politischen Kirchspielgemeinden des Oberstifts Münster. Diss. Münster 1909.

v. Vincke: Darstellung der inneren Verwaltung Großbrittaniens. Herausgegeben von B. G. Niebuhr. Berlin 1815.

Zakreszewski C. A.: Die wichtigsten Reformen der direkten ldl. Steuern im 18. Jahrh. (VII. Bd. von Schmollers staats- u. sozialw. Forschungen.

Vorwort.

Die folgende Darstellung versucht ein Bild von den lokal-administrativen Einrichtungen der westlichen Besitzungen des preußischen Staates, speziell von Cleve-Mark zu geben. Die lokale wie die ständische Verfassung dieser Länder ist ein Gebiet, auf dem sich große Meinungsverschiedenheiten und Gegensätze der Forscher offenbaren. Diese begannen hauptsächlich mit dem Widerspruche E. v. Meiers gegen die Ansichten M. Lehmanns von dem Verhältnisse Steins zur französischen Revolution. Das Werk v. Meiers, mit dem der Streit einsetzte (Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens im 19. Jahrhundert, 2. Bd.: Preußen und die französische Revolution) bildet eine fortlaufende Polemik gegen Lehmann. In den „Preußischen Jahrbüchern" (Maiheft 1908: „Preußen und die französische Revolution") nahm dieser dann dazu Stellung. Ihm schloß sich Delbrück an im Dezemberheft derselben Zeitschrift. Eine ausgleichende, aber doch selbständige Stellung nahm Hintze in seiner mit Quellenstücken durchwirkten Besprechung des Meierschen Werkes ein. (Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, 21. Bd. 1908). Die Hinneigung Hintzes zu der Meierschen Ansicht ist um so schwerwiegender, als er früher Lehmann vielmehr zugestimmt hatte. Zu den Äußerungen und Angriffen Lehmanns und Delbrücks in den Jahrbüchern nahm v. Meier dann noch selbst das Wort, gegenüber Lehmann in der Streitschrift: „Der Minister v. Stein, die französische Revolution und der preußische Adel, 1908", gegenüber Delbrück in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 21, 1908, S. 293. („Delbrück über Lehmanns Stein".)

Was bildete den Kern dieser „wilden Polemik" ? (Delbrück). In der Hauptsache war der Angriff v. Meiers ein Widerspruch gegen die Ansicht Lehmanns von der Beeinflussung Steins durch die französische Revolution, von dem Verhältnis zwischen dem alten und dem neuen Preußen und den damit zusammenhängenden Ursachen der Katastrophe von 1806, die kein Zeichen eines moralisch-politischen Niedergangs, sondern lediglich eine Wirkung der bestehenden Machtverhältnisse, der irrigen Politik und der falschen militärischen Führung gewesen sei. Die Reform sei als ein Werk der Regierung, nicht des Volkes zu betrachten gewesen. Es könne auch vor 1806 im allgemeinen eine aufsteigende Entwicklung konstatiert werden. In seiner Erwiderung wirft Lehmann v. Meier Mißverständnis vor und verweist darauf,

klar ausgesprochen zu haben, daß Stein ein abgesagter Gegner der Revolution gewesen sei, aber doch von ihren Ideen und ihrer Praxis sich habe beeinflussen lassen.

Hintze sucht die Mitte zu halten zwischen den Streitenden. Entgegen der Lehmannschen Ansicht verwirft er, daß derselbe den „Kern der Reform von 1808“ in einer Nachahmung der französischen Revolution erblicke. Doch wahrt sich Hintze seinen selbständigen Standpunkt, indem er eine aufsteigende politische Entwicklung und eine so weitgehende Verwerfung des französischen Einflusses auf Stein, wie Meier behauptet, nicht annimmt. Zugleich enthüllt er die tieferen Ursachen des Streites der beiden Autoren, von denen der eine ein Verfassungshistoriker („Entwicklungstheorie“), der andere ein Biograph („Katastrophentheorie“) ist. Eine Kritik fand Hintze bei Delbrück, der ebenso, wie es von Lehmann mit v. Meier geschehen, ihm vorwarf, daß er die Beeinflussung, die Stein von den Franzosen erfahren, viel prinzipieller gefaßt hätte, als Lehmann.

Aufs engste hängen mit diesem Hauptproblem die hier noch mehr interessierenden Einzelfragen zusammen. Die Gegensätze spitzen sich besonders zu den Antithesen eines germanischen Staatsideals und der Ideen von 1789 zu. Das mußte natürlich auf die Reste jenes Ideals: Stände, ostfriesische Verfassung, Erbentage usw. und eine sehr verschiedenartige Bewertung dieser Einrichtungen des Westens der preußischen Monarchie führen. Aber ebenso wie man sich unter dem Begriff des germanischen Staatsideals wenig vorstellen kann, so sind auch die übrigen Dinge, und zwar je mehr sie sich in der lokalen Verfassung nähern, um so mehr unserer Kenntnis entzogen. Daß es bei einer solchen Sachlage not tut, die oft noch rohen Bausteine des ganzen Gebäudes einmal näher ins Auge zu fassen, wird wohl nicht zu verkennen sein. Als eines der Fundamente in dem idealen Boden, auf dem das ganze Reformwerk beruht, ist der Begriff „Erbentag“ zu betrachten, der zugleich einen Ausblick auf die altgermanische Ämterverfassung und das altdeutsche Staatsideal bietet. Die Frage: „Entsprach das Idealbild Steins von den Erbentagen der Wirklichkeit?“ möge im folgenden untersucht werden.

Der Gang der Untersuchung ist dieser: Zu Anfang ist es nötig, einen Dualismus von Erbentagen scharf ins Auge zu fassen. Wenn es gelingen wird, diese Scheidung durchzuführen, so darf es anderseits nicht überraschen, daß am Schluß der Untersuchung ein scheinbar entgegengesetztes Resultat zu Tage tritt. Zur Darstellung der ganzen Organisation dient ein Querschnitt am Anfang des 18. Jahrhunderts, der über: 1. Ort, Zeit und Berufung des Erbentages, 2. seine Mitgliedschaft und die Art der Beschlußfassung, 3. das Ressort und 4. über die Funktionen der Kommunal- und Staatsbeamten unterrichten soll. Um neben dem äußeren Gefüge auch das innere Getriebe

kennen zu lernen, folgt ein Abschnitt, in dem sich besonders die Kämpfe zwischen landesherrlichen Beamten und Adel wiederspiegeln. Dabei macht sich das Bedürfnis geltend, Ursprung und Wesen der die Amtsverfassung durchbrechenden Jurisdiktionen kennen zu lernen. Bei Betrachtung der Bewohner des Hauses geht Hand in Hand die Forschung nach dem Ursprung desselben. So schließt sich an die Betrachtung des Erbentages ein Blick auf die Entstehung der Ämter. Es wird sich dabei zeigen, daß die Verfassung der größten und bedeutendsten Ämter typisch geworden ist für die Amtsverfassung des ganzen Herzogtums, daß die Verfassung selbst aber ihren Ursprung in der alten freien Deichgenossenschaft findet, die ihrerseits wieder mit der altgermanischen Markenverfassung viele ähnliche Züge aufweist. Der Weg führt weiter zu der Frage nach dem Verhältnis von Amt-Kirchspiel-Bauerschaft, Amt-Kreis; Amt-Staat zueinander, um schließlich wieder am Ausgangspunkt mit der Beantwortung der zu Anfang gestellten Kernfrage zu münden.

Einleitung.

Begriff: „Erbentag".

Zum Verständnis des Begriffs „Erbentag" ist zunächst das Wort ins Auge zu fassen. „Erbe" bedeutet nach Grimm alles an beweglichem und unbeweglichem Gut, das ein Verstorbener dem Lebenden hinterläßt. „Erbe" in diesem Sinne bildet nicht den ersten Bestandteil des Wortes „Erbentag". Es ist vielmehr eine zweifache Bedeutung von „Erbe" zu unterscheiden.

Schlechthin bezeichnet es den Grundbesitz in jeder erblichen Form als Gegensatz zur Fahrhabe, dann aber auch das Eigentum, das zugleich „Erbe" genannt werden darf, weil eine seiner charakteristischen Eigenschaften die Vererblichkeit ist. „Erbe" im letzteren Sinne (bonum proprietarium) steht im Gegensatze zu „Erbe" im Sinne von hereditas oder bonum hereditarium. Die Besitzer eines ‚Erbes" mit Eigentumsrechten waren die „Ge- oder Beerbten" in der ursprünglichen Bedeutung.

Steuer-Erbentage und Deich-Erbentage.

Die Konvention dieser Geerbten bildete den Erbentag. Es wäre aber falsch, würde man, wie es bisher geschehen ist, einfach mit dem Begriff Erbentag operieren, ohne zuvor eine scharfe Unterscheidung zu machen. Es lassen sich deutlich zwei Arten von Erbentagen unterscheiden: der Deicherbentag, (bei Scotti 1643 offiziell Schau-Erbentag genannt) und der Steuer-Erbentag, offiziell Amts- oder Erbentag, welch letzterer Ausdruck aber in den Gesetzen erst 1683 zum erstenmale gebraucht wird. Daß beide Arten von Erbentagen vollständig verschiedenen Charakter tragen, sowohl hinsichtlich des Gebiets- und Personenkreises und der Aufgaben als auch der Zwangsmittel, möge bewiesen werden.

Der Steuer-Erbentag umfaßt das Gebiet eines Amtes und zwar nicht nur die Realitäten, sondern auch den Personenkreis des Territoriums, beide nur auf Grund ihres Vorhandenseins im Amtsbezirk.

Der Schau-Erbentag ist nicht an die Amtsgrenzen gebunden. Ähnlich wie noch heutzutage, wo die einzelnen Dörfer Schauen bilden können, war es schon im 18. Jahrhundert. Doch kann man ruhig 200 Jahre zurückgreifen, um zu konstatieren, daß sich die Bezirke beider Institutionen nicht deckten. Es gab Schauen, deren Gebiet keinen Amtsbezirk bildete, so z. B. die Hüthumsche, die Obermörmpter und die Vinensche Schau[1]. Selbst

[1]) St.-A. Düss. Cleve-Mark. XII. 23, 24.

einzelne Städte konnten Schaubezirke für sich bilden, z. B. Griethausen, gemäß der Deichordnung von 1575, wo es heißt: „Dieweilen aber an allen örtern sommige roeden dyks up steden, kerspeln oder burgschaften gelegt syn, werden dieselben in dieser ordnung beheeret gehalden". Andrerseits konnten auch Städte unter eine Schau fallen; so gehörte die Stadt Cleve unter die cleverhamische Schau[1]), die Stadt Emmerich unter die hettersche. Nicht einmal die Landesgrenze konnte dem Machtbereich des Verbandes Einhalt gebieten. Am 23. September 1575 beschwerten sich die „gemeinen Erben in Hetter"[2]), daß in der neuen Deichordnung die Bergischen ausgelassen worden wären, „die jede tyt in dem hetterschen Gericht als in den Embrichschen ein guit anteill der dicken underhalden hebben, wie die Bergischen dan oich sich tho mermalen erboden, so ein bestendige Dickordnung upgericht mußte werden, noch tho doen un tho underhalden". Dem Wunsche der Geerbten wird denn auch in § 10 der Deichordnung gewillfahrt[3]). Auch finden sich schon früh die Neigungen zur Zersplitterung der Schauen. Wenn die beiden Blöcke der cleverhamschen Schau zusammengehen sollen, bedarf es meist eines besonderen Vertrages. Auch innerhalb der Blocks selbst gibt es Widerspentige, wie die Bewohner von Huisberden, die zur Aufmachung des Deichs zu Till nicht mithelfen wollen, da sie wegen ihrer besonderen Lage von der Deicherhöhung nur Schaden haben[4]). Wenn nun wirklich Teile der alten Schauen sich loslösen und von dem Amtskomplex immer mehr abweichende Bezirke bilden, so sieht man anderseits häufig Kombinationen von vielen Schauen in der Gefahr. Der Schaubezirk war ebenso leicht einer Verengung wie einer Erweiterung fähig.

Abgesehen von diesem Beweise tritt die Verschiedenheit besonders an den Organen der beiden Institutionen hervor. Weder in den Beamten, noch in den Befugnissen und Tagungszeiten stimmen die beiden Erbentage überein. Was zunächst den Vorsitz angeht, so soll nicht geleugnet werden, daß in einzelnen Fällen der Drost zugleich Deichgräf war, z. B. in der Lymers, in Embrich und Huyssen, die in der Person des von Wittenhorst einen gemeinsamen Drosten und Deichgräfen hatten[5]). Daß aber der Regel

[1]) Ebd. XII. 1714: „. . dass das Cleverhamsche Deichwesen der Stadt Cleve nicht angeht, sondern selbiges unter die Cleverhamsche Deichschau gehört".

[2]) Ebd. XII. 22. Ober und Niederhettersche Schau.

[3]) Ebd. XII. 22. „Derhalven dann die Bergischen alletit einen heimraidt in deses Dycks schouw mit an tostellen hebben . . . bergische geerfte jeder tit mit darby bescheiden werden und erschynen sullen."

[4]) Ebd. XII. 22. „als dadurch ihnen dat water . . . up den halz gedrongen". Ebenso Qualburg und Hasselt: 1716 „dass die Geerbten jeder in ihrem Distrikte die Deiche und Dämme zu machen verpflichtet wären" und dass „unsere pradia extra limites des Schaudeiches" lägen.

[5]) Ebd. Domänensachen: Nr. 84 bis vol. I.

nach die Ämter getrennt waren, zeigt deutlich die Deichordnung von 1575: § 3 und § 31. § 3 berichtet über die Wahl des Deichgräfen. Sie soll durch die gemeinen Erben nach Stimmenmehrheit erfolgen und durch den Amtmann anstelle des Fürsten bestätigt werden. In § 31 ist von den Exekutions-Pflichten des Deichgräfen die Rede. Es heißt dort, daß, „wo nötig der Amtmann ihm darin die Hand zu leisten schuldig ist". Einer Personalunion, wie sie bei den drei genannten Ämtern erwähnt wird, steht ja bei der sonstigen vollständigen Getrenntheit nichts im Wege. Weder der Deichrezeptor noch der Deichbote oder der Deichschreiber hatten als solche etwas mit dem Amtserbentag zu schaffen. Wenn eine Personalunion eintrat, so wurde das ausdrücklich hervorgehoben[1]).

Die einzige Aufgabe des Deich-Erbentages, nach der sich auch die einseitige räumliche Begrenzung richtet, ist die Regelung der Wasser- und Deichverhältnisse. Weil die ganze Institutiou nur für einen Einzelfall zugeschnitten ist, so stellt sie einen Zweckverband dar. Demgegenüber besitzt der Amts- oder Erbentag eine Fülle von Aufgaben, die sich organisch noch vermehren lassen, sei es, daß er aus eigener Kraft neue Gemeinzwecke entwickelt, die natürlich der obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen, sei es, daß er dem Staate die eine oder die andere Aufgabe abnimmt, vorausgesetzt, daß Gleichheit der Interessen vorwaltet.

Ein wesentlicher Unterschied liegt auch in den Zwangsbefugnissen beider Institutionen. Das Amt bildet, wie nachgewiesen werden wird, eine Kommunalkörperschaft. Als solche hat es den Staatsaufgaben ähnliche Aufgaben zu erfüllen. Eine Strafgewalt hat zwar der Deicherbentag, bezw. der Deichgräf auch, aber nur mit Bezug auf den einen zu erfüllenden Zweck. Auch kann der örtliche Geltungsbereich je nach den Umständen durchbrochen werden[2]).

Auch der Umstand, daß der Deich-Erbentag nicht regelmäßig gehalten wurde, spricht für einen Zweckverband. Endlich geht die Initative zur

---

[1]) Ebd. XII. 1711 Bitte des Gerichts- und Amtsschreibers Gesellschap um die vacante Deichschreiberstelle. Er betont, dass sich das Amt, „gut combinieren lässt, ja zu Dero Interesse gereichen würde, weil ein kgl. beeidigter Beamter, welcher Dero Majestät Interesse zugleich in allen Vorfällen mit besorgen kann.

[2]) Landgerichtsbibliothek Cleve: Warbeyen, das unter das Amt Cleverham gehört, besass schon 1313 einen „aalt dyc" und einen „nyedike". Wegen seiner Sonderstellung haben die Beerbten sich auf eigene Faust geeinigt und eine besondere Deichordnung geschaffen. (ohne Datum). In der Einleitung dieser 35 Artikel enthaltenden Ordnung begründen die Beerbten ihr Vorgehen damit, dass ihre Ländereien zwischen dem Rhein und dem alten Rhein wie eine Insel gelegen seien und „dat man . . . unseres gn. H. gem. Dyckordnung durchuit niet gebruiken kan".

Abhaltung der Deich-Erbentdge von den Geerbten aus, während den Amtserbentag der Landesfürst ausschreibt[1]).

Wenn nun auch die physischen Träger des Gemeinwillens bei beiden Erbentagen oft dieselben sind, so muß man ihre Funktionen wohl unterscheiden. 1688 stellte das Amt Hetter dem Junker von Hoen eine Steuerexemption aus. Für eine Anleihe von 1096 Tlr. wird dieser von allen Amtsabgaben „außerhalb allen Deich- und Erbengeldern" befreit[2]). Was nun die Berührungspunkte beider Erbentage angeht, so wissen wir nur, daß 1752 an die Schau-Erbentage die Weisung ergeht, nach dem Muster der Amtstage einen Einnahme- und Ausgabeetat zu formieren. Es soll auch der Schau-Erbentag bei Gelegenheit der Amtstage abgehalten werden, damit der Departementsrat bei beiden die Rechnungen abnehmen kann. Von einer Gemeinsamkeit der Verhandlungen ist natürlich auch hier nicht die Rede.

Es ergeben sich zwischen den beiden Erbentagen große Unterschiede. Der eine ist das Organ eines Zweckverbandes; der andere repräsentiert einen wirklichen Organismus, eine Kommunalkörperschaft[3]).

---

[1]) St.-A. Düss. XII 1682: „Nachdem jährlich ein Erbentag zu Cleverham gehalten werden sollte und im vorigen Jahr keine Agenden gewesen, derowegen zu Fürkommung der Kosten nicht geschehen, haben itzo die Deputierten der Cleverhamschen Schau dienlich erachtet, dass der Erbentag seinen Fortgang haben mögte".

[2]) Abschrift aus dem Hueter Archiv, jetzt in Düsseldorf: Diese Exemption war 1) deshalb nicht möglich, weil Steuererbentag und Deicherbentag sich nicht deckten, 2) weil die Deichgelder ein Onus reale, die Steuer aber zumeist ein Onus personale war. Denn nach § 51 der Deichordnung von 1575 soll die Setzung" mit rat und bewilligung gemeiner erben und up der morgen talen, darmit die glickheit darinne gehalden" geschehen. Die Steuer dagegen war gerade in ihrem Ursprung von Gewinn und Gewerbe erhoben worden. Es ist dies ein neuer tiefgreifender Unterschied.

[3]) Bei dieser Sachlage ist zu verwundern, dass Lehmann in seiner Schilderung der Erbentage (Stein I) denselben Tätigkeiten von den beiden scharfgeschiedenen Instituten beilegen kann. Sämtliche von Lehmann dort angegebenen Deichaufgaben kommen dem Steuererbentag nicht zu. Dass Lehmann bei seiner Grosszügigkeit dennoch etwas Richtiges intuitiv erfasst hat, darüber später. Auch wenn man die Ausführungen Ilgens (Deutsche Literaturzeitg. 1910 Nr. 9) liest, hat man den Eindruck, als ob selbst diesem trefflichen Kenner der clevischen Verhältnisse jene Verwechslung unterlaufen sei. Demgegenüber sei festgestellt, dass selbst, wo der Drost zugleich Deichgräf war, die beiden Erbentage streng geschieden waren. (Vgl. Lymers, Embrich, Huyssen).

Auch Hötzsch, der sich nur allgemein über die Erbentage ausspricht, scheint von jener irrtümlichen Identität der beiden Erbentage auszugehen, da er annimmt, dass eine Bevorzugung des Adels auf dem Steuer-Erbentag ihm auch das Heft in Deich- und Wassersachen in die Hand drücken würde (U. und A. Va. S. 229).

II. Abschnitt[1].

Der Erbentag als Kampfplatz der landesherrlichen und der ständischen Interessen.

Die Macht der Stände in der Zentralverwaltung wird gebrochen.

Durch die Privilegien von 1501 und 1510 hatten die clevischen Stände, von den Verhältnissen begünstigt, eine ungewöhnlich freie und unabhängige Stellung erhalten, wie man sie selten in Deutschland wiederfindet. Die Zugeständnisse wurden 1649 und 1660/61 vom Großen Kurfürsten im allgemeinen bestätigt. Dennoch zeigte es sich, daß bei dem letzten Receß zwei feste Säulen des stolzen Freiheitsbaues geborsten waren: die Zuständigkeit, Truppen zu werben und einzuführen und die Vereidigung der Beamten auf die Recesse. Von nun an standen Fürst und Stände nicht mehr unabhängig nebeneinander. Die landesherrliche Macht war an dem längeren Hebelarme. Hatten die Stände sich früher selbst besteuern können, so entglitten ihnen unter dem Einflusse des stehenden Heeres und des landesherrlichen Beamtentums die Zügel so sehr, daß sogar das Steuerbewilligungsrecht, dessen Formalitäten ihnen gewohnheitsmäßig belassen wurden, schließlich nichts anderes als eine Bewilligungspflicht war.

Je mehr die Stände aber in der zentralen Verwaltung zurückgedrängt wurden, um so hartnäckiger wehrten sie sich an den lokalen Verteilungs- und Erhebungsstellen, wohl wissend, daß dort die Wurzeln ihrer Macht saßen. Aber auch in die lokalen Verwaltungsstellen folgt die landesherrliche Kontrolle nach und sucht sich in heftigem Kampfe mit dem Adel steigenden Einfluß zu verschaffen.

Als Vertreter des Landesherrn galten sowohl der Richter als der adelige Drost. Der letztere war schon früher Repräsentant der alten Landesfürsten und diesen in vielen Dingen ebenbürtig gewesen[2]. Der ganzen historisch-rechtlichen Entwickelung des Drostenamtes[3] gemäß betrachteten die Adligen es als ihr Recht, diese Stellen zu besetzen, teils wegen

---

[1]) Die Dissertation enthält nur die Abschnitte II und III der ganzen Abhandlung. Dieselbe erscheint vollständig, sowohl als Broschüre als auch in dem Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark. (Vgl. die Inhaltsangabe).

[2]) Die Grafen von Cleve hatten früher selbst das Drostenamt des Landes von Dinslaken bekleidet. Lagerbuch.

[3]) Vgl. „Organisation": Drost.

der finanziellen Einkünfte, noch mehr aber wegen des ständigen Einflusses, der so auch in der Lokalverwaltung garantiert wurde. Der Drost mußte ein Beerbter und ein Indigenatus sein (1660, § 31), ebenso sein Vertreter (§ 32). Es ist stets die zweifache Stellung des Drosten als Ständemitglied und als landesherrlicher Beamter im Auge zu behalten. Zuerst durch Grundbesitz und als Ständemitglied den Richter weit überragend, wird der Drost bald gezwungen, dessen Kondominat anzuerkennen, bis er schließlich seine Rechte vollständig einbüßt, mit Ausnahme der des Titels und Gehaltes.

Die soziale Stellung der Richter dagegen war die denkbar schlechteste. Ihre Gehälter bestanden aus Naturalien, Diensten und Brüchten. Der Anteil an der Rezeptur mußte erst heiß erkämpft werden. Bis 1650 wurden die Steuern teils durch die Rezeptoren den Richtern übergeben, teils mit ihrer Übergehung sofort dem Generalrezeptor eingeliefert.[1]) An anderen Orten wieder hatten die Richter persönlich den Empfang. Was die clevische Ritterschaft in dem Gesamtbericht von 1650 ausspricht, tönt in den Einzelberichten in vielfachem Echo wieder. Der Richter der Düffelt sagt, „daß er von S. Ch. D. nit ein stüber zu unterhalt bekomme“. Rutg. Tücking aus der Hetter berichtet, „daß er nit ein heller ordinari tractament genösse“. Deshalb waren die Dienste das „vornembste Stück“ des Richtergehaltes. Aber falls die Richter nicht persönlich den Diensten beiwohnten, hatten sie geringe Vorteile davon; auch mußten die Dienstpflichtigen mit Speise und Trank versorgt werden. Oft bedurften die Richter der Dienste gar nicht. Deshalb baten sie den Kurfürst, die Dienste in bare Münze umzusetzen, so daß für „jeden Spann- und Kötterdienst $^1/_2$, bezw. $^1/_4$ Thlr. abgestattet“ würde.

Wie der Drost mußte auch der Richter ein Einheimischer sein. Als Fiskalbeamter hatte er auch Kaution zu stellen.[2]) Im folgenden ist die Stellung des Richters 1. zum Droste, 2. zum Jurisdiktionsherrn (geistl. und weltl.) und 3. zu dem übrigen Adel zu betrachten.

1. Richter und Drost:

Was die Stellung zum Drosten anbelangt, so war dieselbe zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene. Den Richtern als den Vorkämpfern und Bahnbrechern der landesherrlichen Herrschaft hat der Kurfürst stets den Rücken gestärkt. Aber wie zunächst sein ganzes Regiment nur ein vorsichtiges Fühlen war, so konnte er auch seinen Pionieren auf dem Lande nicht die selbstherrliche Gewalt erteilen, die er selbst nicht einmal auf den Landtagen ausübte. Aber kühn trat der Richter den Anmaßungen auf

---

[1]) B. d. Dr. „Dass die Empfänge teils auch wohl gahr, ohngeachtet die befehlcher an uns ziehlen, uns vorbeygehen und dem General-Receptori die Gelder einliefern.

[2]) Recess 1660. §§ 31, 33.

uristischem Gebiete entgegen und ließ sich durch keine Schikane von den Erbentagen fernhalten.

Wie unerquicklich die Verhältnisse 1650 standen, zeigt der allgemeine Bericht: Es handelt sich (§ 1) um „die Verhütung stetshin vorfallender auch zur entscheidungh der differentien, so sich fast täglich zwischen drosten und richtern, sunderlich im Justizwesen (zu wessen beeindrechtigungh theils erwehnte drosten aus denen beyderseits gemeinen gütlichen ambtsverhören zwangsverhören einführen wollen) ereugen". Daneben findet es oft statt, daß die „secretäre der drosten in ihrer prinzipalen nahmen citationes & executiones & in rechtlicher weise ausgesprochene gebotte & verbotte & richterliche entscheidungen" vornehmen. Intriguante Drosten und Adelige suchen die Richter an der Stelle zu fassen, wo sie am empfindlichsten sind, indem sie ihren Einfluß auf die zu Diensten verpflichteten Bauern mißbrauchen.[1]) Auch wegen des Verfügungsrechts über die Exekutivbeamten, Schützen oder Führer genannt, war ewiger Streit. Die Richter schossen aber übers Ziel hinaus, wenn sie den Drosten auch das Recht absprachen, an den Landtagen teilzunehmen oder andernfalls dies Recht auch für sich in Anspruch nahmen. Sie ließen nämlich dabei außer acht, daß die Drosten nur in ihrer Eigenschaft als Ständemitglied, nicht aber als Beamte teilnahmen.[2])

Anklagen der Drosten gegen die Richter:

Gewiß war das Streben der Richter nach „Jura" verwerflich. Aber die Erträge bildeten für sie eine Lebensfrage. Hören wir die Beschwerden der beiden Drosten aus der Hetter und von Dinslaken und des Landdrosten.[3]) Der letztere wendet sich gegen den Mißbrauch, den die Richter mit den Verhören trieben. Das amtliche Verhör solle durch die Drosten geschehen, die es unentgeltlich abhielten. Schärfer urteilt der Drost aus der Hetter: Die Richter und Gerichtsschreiber wollten „aller Sachen direction an sich ziehen" und die armen Leute „ausmergeln". Die Schöffen seien schlichte Bauersleute, im Lesen und Schreiben unerfahren. Alle vierzehn Tage sollen nach der Ordnung von 1601 gütliche Amtsverhöre angestellt werden. Am schwersten fallen die Ausführungen des Drosten von Dinslaken ins Gewicht. Aus seinem Bericht ersieht man, daß er ohne Rücksicht gegen Adelige wie Nichtadelige vorgeht.[4]) Verfährt er so unparteiisch gegen seine

[1]) B. d. Dr.

[2]) U. u. A. V. S. 174.

[3]) B. d. Dr.

[4]) Ebd. Die adligen Oberkirchmeister zu Walsumb und Eppinghofen tadelt er, dass sie die Klöster-, Kirchen- und Armenrechnungen allein halten undt sustiniren." Sonst seien sie allezeit von ihm und dem Richter ge-

eigenen Standesgenossen, so beklagt er sich noch mehr gegenüber den Richtern. Diese machten die „Aufsetzungen allein, dadurch dann grosse ungelegenheiten und viele klagten causiert“ würden. Infolgedessen hätten die Kirchspielsleute bei ihren traurigen Verhältnissen[1]) inständigst gebeten, daß ihnen die Auslagen „ambtshalber restituiert“ würden. Als der Drost den Richter zur Rechenschaft gefordert, hatte er „nit parirt, sondern ihm von gerichtsschreibern und Scheffen zu Sterkradt etwas contradicirt undt zu seinem amtsbescheidt vor wenig tagen submittirt“. In andern „Kirspeln möchte es sich auch wol so gahr sauber nit befinden“. Hier erscheint der Richter in einem bedenklichen Licht. War sein Geschäft kein sauberes, so gehorchte er häufig einer Not, zu der der Adel ihn getrieben hatte. Der Herr v. Creuzberg brachte den Richter stets um die Receptura und Mahnungsgebühr.[2]) Auch Joh. Schmerling, Richter zu Schravelen erhielt oft nicht einen einzigen Pfennig für seine Sorg und Mühe.

Aus diesem Kampfe gingen die Richter schließlich als Sieger hervor. In dem Erlaß vom 31. Juli 1665 spricht die Regierung schon eine deutliche Sprache. Unter Hinweis auf die Amtsordnung Herzog Wilhelms von 1559 und den Landtagsabschied von 1666 wird den Drosten verboten, sich in richterliche Sachen zu mischen, den gerichtlichen Bescheiden der Richter entgegenzutreten und Untertanen „sine causae cognitione“ zu verhaften.[3]) 1686 werden die angemaßten Untersuchungen verboten. So erlangten die Richter bald freie Bahn und zögerten nicht noch einen Schritt weiter zu gehen. Sie verlangten freie Verfügung über die Polizeiorgane, die „starke Hand“. 1682 erhielten sie diese endlich, indem die Anzeigepflicht an die Drosten beseitigt wurde.

Auch den geistlichen Ständen, dem „Clerus primarus“ sahen die Richter scharf auf die Finger. Auch sie hielten Käufe und Verkäufe bei „brennenden Kerzen (Exekutionen) ab, „nobis non adhibitis, nec requisitis“ und geboten „ban und frieden“. Eine schwierige Stellung hatte z. B. Richter Caspar Hundebeck von Xanten gegenüber dem dortigen begüterten Stifte, das „imunitatem censurae secularis“ prätendierte. Nun hatte aber schon Herzog Wilhelm von Cleve diese Immunität abgetan, Gebot und Verbot beim Kapitel ausgeübt und die Delinquenten bestraft. In der Folgezeit waren aber unbotmäßige Untertanen von den Geistlichen beschützt worden.

---

schehen. Andere amtseingesessene Adlige, die er ohne Erfolg von Jahr zu Jahr aufgefordert hat, ihre prätendierten Jagdgerechtigkeiten einzubringen, verlangt er streng bestraft zu wissen.

[1]) Ebd. Obgleich gar keine „beysamenkompsten“ gehalten, fordere der Richter doch 3 Tlr. pro Receptura, Diätgeld und ein gewisses vor Zehrung“.

[2]) Ebd. Am 29. Oktbr. 1642. z. O. = 7 Tlr. 15 Stüber.

[3]) Sc. 385.

Ja letztere brachten sogar Häuser außerhalb ihres Distrikts, die sie käuflich, „per donationem“ oder „mortis causa“ erwarben, unter jene Immunität. Auch gab es viele „Canonici und Vicary, welche durch hurerey, schlagerey undt andere delicten“ straffällig geworden waren und sich durch diese Immunität schützten.

Richter und Jurisdiktionsherrn:

Ein anderes Arbeitsgebiet fand der Richter in den die Amtsverfassung durchbrechenden, für den Westen charakteristischen Jurisdiktionen, von denen Wüsthaus [1]) sagt, daß man die Jurisdiktionen nur als Erbdrosteien bezeichnen könne, da sie weiter nichts als die Verfügung über Brüchten und Amtsdienste in sich schlössen. Um zu untersuchen, ob diese Behauptung den tatsächlichen Verhältnissen entsprach, hat man sich zunächst die Entstehung dieser Institutionen zu vergegenwärtigen. Dabei braucht man nicht weit zurückzugreifen.

Arten und Entstehung der Jurisdiktionen:

Denn außer den wenigen Ende des 16. Jahrhunderts schon bestehenden Jurisdiktionen sind fast alle in den Jahren von 1645—47 vom Großen Kurfürsten verliehen worden. Die alten Jurisdiktionen sind [2]): Meiderich, Nirgena, Hönnepel, Niedermörmpter, Wissen, Heyen, Moyland, Venn, Winnenthal, Werterbruch, Lobith und Hüllhausen. Ihren Ursprung finden sie in Pfandschaften, Dynastenbesitz, Vogteischaften und Belohnungen für treue Dienste. Einige typische Beispiele mögen das erläutern:

Aus einer Pfandschaft ist die Jurisdiktion Beeck in der Lymers entstanden, die Herzog Adolf 1447 mit aller Hoheit, allen Zinsen, mit allen Zöllen und Intraden nebst dem Kirchspiel Diedam für 5500 Goldgulden dem Grafen Wilhelm zu dem Berge verschrieb. Das Kapital sollte zu gunsten des jungen Prinzen Johannes zu Cleve verwendet werden (Lagerbuch). Auf Pfandschaften beruhen auch die Jurisdiktionen Calbeck [3]) und Hönnepel [4]).

Auf früheren Dynastenbesitz geht Werderbruch zurück. Im 13. Jahrhundert hatte Kurköln den damaligen Anbauer des Werderbruchs „cum terra paludosa ad Werdam sita wie auch der Ober- und Unter-Jurisdiktion in-

[1]) Dr. Ad. Wüsthaus: „Beschreibung dessen, was von 1609—1682 sich in dem Herzogtum Cleve und in der Grafschaft Mark zugetragen habe“ (von Droysen, v. Haeften und Hötzsch benutzt).

[2]) v. Haeften: U. u. A. V. S. 350.

[3]) Quod Adolphus dux Cliv. 1445 ab Arnoldo Gelriae Duce cum aliis pignoribus sibi acquisivit. (Lagerbuch).

[4]) Erzbischof Friedr. von Köln verpfändete 1392 Hönnepel mit anderen Teilen an die clevischen Grafen. (Lac. III. 298).

vestiert". Die Herzöge von Cleve übernahmen später das Land samt Rees und Aspel und respektierten den Besitzer (seit 1339 der Graf von Cuilenburg).

Auf ein „uralt Gericht" geht Meiderich und der Hof zu Loickumb zurück, über das die clevischen Grafen 1582 die Jurisdiktion erlangen.

Moyland wird 1307 von Otto, Graf von Cleve, an Joh v. Egeren „propter bene merita" verliehen.[1])

Aus einer Vogteischaft ist Weeze entstanden, das eine zeitlang halb clevisch, halb geldrisch war[2]). Huisberden geht aus geistlichem Besitz hervor und wird als Herrlichkeit 1316[3]) an die v. Byland auf Haus Halt verliehen und 1394 an die clevischen Grafen verpachtet.

Die Schicksale der Jurisdiktionen sind aber äußerst verwickelt. Die mannigfaltigsten Finanzoperationen werden mit ihnen vorgenommen. Das letzterwähnte Huisberden z. B. tritt 1382[4]) als Herrlichkeit in den Urkunden auf, 1651[5]) wird es mit Eyll und Warbeyen in das neue kurfürtliche Jurisdiktions-System gebracht und dem v. Golstein für 6000 Tlr. übergeben, 1721 endlich dem Amte Cleverham inkorporiert, stattet aber sein eigenes Kontingent ab.

Nicht alle Jurisdiktionen standen im Lehnsverhältnisse zum Fürsten: Moyland z. B. wurde dem Scholaster v. Egeren „frei geschenkt" (1307). Winnenthal war auch kein Lehen. Von den dazugehörigen Gütern sind nur das Haus zu Weiler und das Dorf Borth als feudal zu betrachten. Als aber 1648 Carl v. Wylich die Jurisdiktion über das Haus und die Freiheit Winnenthal und das Dorf Borth verliehen wurde, da machte der Kurfürst alles zum Lehen[6]).

Eigenart.

Die charakteristische Eigenart der clevischen Jurisduktion möge an einem Beispiele vor Augen geführt werden. Der Richter von Xanten teilt uns in seinem Bericht von 1650 mit, daß der Freiherr v. Brembt im Venn vier Höfe besessen habe, die er namentlich aufführt und außerdem noch Leute, die in den „vor diesem ausgethanen Bongert" wohnten. Diese Höfe und diese „bongert" werden in der Landesmatrikel als die Unterherrlichkeit Venn angesehen. Daneben waren im Venn noch zwanzig Leute wohnhaft, die „wilichsche" hießen. Sie bewohnten neun Höfe, die 1297 von Dirk in

[1]) Niederrh. Geschichtsfreund N. 5 (1884) und Lagerbuch.

[2]) Beschreibung des Herzogtums Cleve. 1650.

[3]) Annalen des hist. Vereins für den Niederrh. XXVIII.

[4]) Scholten: Cleve p. 53.

[5]) v. Haeften: U. u. A. V. 351.

[6]) Lagerbuch.

gen Venne an drei Holländer ausgetan worden waren. „Über denselbigen“, so schreibt der Richter weiter, „wie auch über den vorigen hat gedachter Freyherr v. Brembt eine jurisdiction“. Nun will der Große Kurfürst dem v. Brembt noch fünf weitere Höfe hinzufügen, nämlich den Crüllenhoff, Eymanshof, Fleißenhof, den Paß und den der Frau von Lohe zuständigen Hörmenshoff.

Aus dieser Darstellung konstatieren wir:

1) Es findet sich hier nicht eine Gerichtsbarkeit über einzelne zerstreute Höfe, auch nicht über eine Gruppe, sondern über mehrere Gruppen von Höfen.

2) Anders ist es mit der Grundherrschaft. Die dem adligen Gerichtsherrn unterstellten Höfe haben verschiedene Grundherrn: v. Brembt, v. Willich, Frau von Lohe. Aus diesen beiden Prämissen ergibt sich der Schluß, daß die Gerichtsbarkeit nicht auf der Grundherrschaft beruht. Dieses Resultat wird auch durch den historischen Entwickelungsgang der Jurisdiktionen bestätigt. (Siehe oben). Die Folge dieser Getrenntheit von der Grundherrschaft ist eben die Beweglichkeit und finanzielle Operationsfähigkeit der Jurisdiktionen, wie schon erwähnt wurde. Sie konnten einige Höfe, ein Dorf, ein Kirchspiel und auch eine ganze Reihe von Dörfern umfassen[1]. Oft ging die Grenze sogar mitten durch ein Dorf. (Kervendonck).

Zweck der Jurisdiktions-Verleihung unter dem Großen Kurfürsten.

Was veranlaßte den Großen Kurfürsten zu den Jurisdiktions-Verleihungen, die doch der „Sache des modernen Staates“ (Lehmann) gar nicht entsprachen? Wollte er den Westen nach dem Muster des Osten umgestalten und nach v. Haeftens[2] Ansicht „ernstlich den Adel zum Träger der communalen Gewalt auf dem platten Lande machen, wie das Patriciat in den Städten es längst war“. Bei der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse wäre das ein verfehltes Beginnen gewesen. Vielmehr zwang ihn der nahe drohende finanzielle Ruin dazu. Wollte man auch hier nur die Stände als Führer der Sache des modernen Staates und den Kurfürst als reaktionär ansehen, so bleibt doch zu bedenken, daß es hier galt, die schärfste Waffe des modernen Staates, die Existenz des Heers zu sichern. Es war wiederum „die Armee mit ihren Bedürfnissen und den Verwaltungsfunctionen, die sie erforderte, der Motor der weiteren Entwick-

[1]) v. Hertefe'd bekam Weeze, Verselaer, Hilsum, Rottum, Barll, Wembt Sevengewold. (v. Haeften).

[2]) v. Haeften. U. u. A. V. Einleitung.

lung“ [1]). Ruhig konnte der Kurfürst, immerhin das Heft in der Hand behaltend, dieses geringere Übel hinnehmen, ja es in diplomatischer Weise ausnutzen, um einen spaltenden Keil in den widerspenstigen Adel zu treiben und sich eine höfische Partei zu bilden. In dieser seiner Handlungsweise hatte er einen Vorgänger in Schwarzenberg, der hervorragende evangelische Ritterbürtige zu den sogenannten außerordentlichen Geheimen Regierungsratsstellen herangezogen hatte, um die Opposition der Stände zu brechen. Damals wie jetzt herrschte gleiche Erbitterung. Auch die Städte, die für ihre Besitzungen auf dem Lande ebenfalls keine neuen Herren wünschten, teilten diese. Gefügiger gemacht durch die Erfolge des Kurfürsten, lassen sich die übrigen Adligen zu Gegenvorstellungen herbei, worin sie Sorge für das landesherrliche Interesse heucheln. Aufrichtiges Interesse veranlaßte aber jedenfalls den Richter von Xanten, davor zu warnen, dem Freiherrn v. Brembt 1650 noch fünf weitere Güter zu überlassen. Er verweist darauf, daß die Höfe „einig ins oberste, andere ins underste theil des Kirchspiels unter Ew. C. D. undt andere güter gelegen undt daß die Jurisdiktion-Verleihung eine große confusion, ungelegenheiten Ew. C. D. dero bedienten und den benachbarten beerbten causiren werden“. Aber der Kurfürst stand auf einer andern politischen Warte. Er wußte, was es zu bedeuten hatte, einen so gefährlichen Gegner wie Brembt, der noch 1637 der Führer der ständischen Opposition gewesen war, zu ködern.

Welche Rechte gewährt die Jurisdiktion?

Welche Rechte gewährte die Jurisdiktion übrigens ihrem Inhaber? Hötzsch beantwortet diese Frage auf Grund einer Urkunde über die Verleihung einer Jurisdiktion aus Wüsthaus Hist. Clivio-Marcana, Bd. I, cap. XIV. Hier wird gegen eine „sichere summan“ die Civil- und Kriminal-Jurisdiktion oder das bürgerliche und Halsgericht über N. N. verliehen als Mannleben mit 30 Goldgulden Heergeweide. Dem Jurisdiktionsherrn stehen die „ämptlichen“ Dienste und die Brüchten zu. Für uns ist eine wichtige Frage, was wir unter den Diensten hier zu verstehen haben. Hötzsch ist der Ansicht, daß damit auch die alten Abgaben in Bede und Schatz gemeint sind [2]). Wohl gehen Schatzpflicht und Dienst, Schatzfreiheit und Dienstfreiheit meist zusammen [3]). Aber damit ist noch lange nicht gesagt, daß die Dienste die Schatzpflicht einschließen.

---

[1]) A. B. VI. I. 260 über das Landratsamt.

[2]) Hötzsch: U. u. A. V. S. 178.

[3]) Wenn z. B. der Richter von Schravelen die Schatzpflicht der Creuserey oder des Brembtshofes nachweisen will, verweist er darauf, dass davon Schüppendienste wie von einem anderen Katen verrichtet würden.

Schatz (Kontribution) dem Landesherrn vorbehalten.

Vergegenwärtigen wir uns einmal, welcher Art die finanziellen Rechte eines Jurisdiktionsherrn sein können: Er kann:

1) ein Recht auf Schatz und Bede haben, d. h. dieselben für sich erheben.
2) Wenn er für den Landesherrn die Steuern zu empfangen hat, so kann ihm erlaubt sein, nach eignem Gutdünken den Ausschlag zu machen oder unter seiner Direktion geschehen zu lassen.
3) Es können aber endlich auch die Unterthanen in gleicher Weise wie die übrigen Landeskinder veranschlagt werden und die Jurisdiktionsherren nur das Recht oder vielmehr die Pflicht besitzen, die Steuern zu erheben und dem Richter des übergeordneten Amts einzuliefern.

Daß die Jurisdiktion unter dem Großen Kurfürsten im Clevischen auch ein Recht auf Schatz und Bede gewähren soll, wie Hötzsch meint, dürfte wohl vollständig ausgeschlossen sein. Denn

1) wäre ein so wichtiges Recht sicher in jener Urkunde gesetzlich festgelegt[1]) oder wenigstens erwähnt worden.
2) Wären die Unterthanen dann doppelt belastet gewesen, denn zu den Landessteuern wurden sie ja auch herangezogen[2]).
3) Nirgends finden wir Klagen über die sicher zu erwartende Willkür in dieser Sache. Die Städte würden da für ihre Ländereien sicher nicht geschwiegen haben. Wohl beschweren sie sich 1648, daß die Jurisdiktionsherrn ihre Höfe von den Steuern befreiten und dieselben denen der Bürger aufbürdeten. Aber das betrifft ja Punkt zwei, demzufolge der Jurisdiktionsherr das Jus collectandi besaß.

---

[1]) Das Gegenteil ist ausdrücklich bezeugt: 1647 werden das Dorf Kessel und andere Stücke zu einer Jurisdiktion vereinigt und dem Amtmann v. Goch übertragen. Die regalia, Schatzungen und andere jura principis werden inhalts des Lehnbriefs reserviert. (Lagerbuch).

[2]) Auch für die älteren Jurisdiktionen, wenigstens soweit sie Pfandschaften waren, ist die gegen Hötzsch gerichtete Ansicht zu beweisen. Kriegsrat Schmettau erwähnt z. B. von Beek in der Lymers, dass nachlässigerweise die nachfolgenden clev. Herzöge „die Contribution aus solchem Kirspel nicht gefordert, solche jedoch dem clev. Landesherrn, wie in anderen verpfändeten Kirspeln, also auch hier als Vorbehalt bleibt". Auch nicht einmal eine der Kontribution irgendwie ähnelnde Steuer durften die Jurisdiktionsherren erheben. Denn als die Pfandhalter anstatt der Kontribution die Neuerung einführten, dass sie jährlich durch „so getaufte gemeine Mittel bey die 100 und etliche 30 Gulden denen Unterthanen" abzwangen, so wurde dagegen Front gemacht weil es gegen „naturam contractu" lief.

Jus collectandi.

Auch dieses Recht war für den Besitzer von großer Bedeutung, indem er bei Aussetzung und Einziehung der Steuern und bei Exekutionen seinen Vorteil sehr wahren konnte zum Schaden der kurfürstlichen und der städtischen Pächter. Infolgedessen hielten die Städter dem Kurfürsten die groben Mißbräuche, besonders in den alten Herrlichkeiten, vor, um ihn von neuen Überlastungen abzuhalten. Hierauf reagierte der Kurfürst denn auch in seinem Rezeß vom 23. Juli 1648[1]) und befahl die Einlösung einiger Jurisdiktionen. Aber schon hatte er in den Konzessionen selbst dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wüchsen.

Steuerrechtliche Beschränkungen.

Einer Reihe von Jurisdirektionsherren waren nämlich das jus collectandi oder die Dienste oder beide zusammen vorenthalten. Letzteres trifft z. B. zu beim Herrn von Quandt von Creuzberg[2]). Bei Aussetzung der Schatzung hatte er also wie jeder andere Geerbte auf dem Erbentag zu erscheinen oder aber Vertreter zu senden. Man wird wohl schon erraten können, daß dieser gewaltige feudale Herr die Grenzen seiner Machtbefugnisse wenig beachtete. So sandte er denn seine Leute nur „ad audiendum", um nachher doch über die Köpfe der Geerbten hinweg nach seinem eigenen Überschlag die Quote zu bestimmen und beizuschaffen. Dem Herrn v. Morrien, der 1647 die Jurisdiktion über Calbeck mit 20 Höfen und neun Katen erhalten hatte, waren die Dienste zwar belassen worden. Seine Untertanen wurden aber ebenso wie die des Quandt „in gleicher qualität mit den andern ahngeschlagen und nicht separiert"[3]).

Die Jurisdiktion unter das Amt gezogen.

In dieser Beziehung stand also die Jurisdiktion vollständig unter dem Amt. „Vermög in der Concession reservirter Clausul" mußte Morrien das

---

[1]) U. u. A. V. v. Haeften. S. 359.

[2]) B. d. Dr. „Dem Herrn Quandt v. Creuzberg haben Ew. Churf. Dchl. die Jurisdiktionen über Wardt und Mörmpter gnädigst verliehen, aber das Jus collectandi und die Dienste gnädigst vorbehalten, dahero entsteht, wan bey aussetzung der schatzungen der Herr zu Creuzberg niemahlen jemanden anders als ad audiendum senden thut, also immer die von den andern anwesenden Beerbten und vorstehern gemachte Satzungen ex post facto contradiciret, und nur nach eigenem Ueberschlag die quote des contingents beyschaffen, und immer etwas abziehen thut".

[3]) Das gleiche war mit der 1647 verliehenen Jurisdiktion des Grafen von Biland über Keeken, Bimmen und Düffelwarth der Fall. Nach dem Hebzettel von 1650 wurden die Steuern von dem Beerbten und dem Amtmann der Düffelt umgelegt und den genannten Dörfern 285 Tlr. zugewiesen.

Kontingent dem Richter von Xanten einliefern. Weil dieser und nicht der Jurisdiktionsherr für das pünktliche und vollständige Einkommen der Summe verantwortlich war, so beanspruchte er auch die Rezepturgelder. Aber Morrien dachte anders darüber. Daß die genannten Jurisdiktionen keinen selbständigen Steuerbezirk bildeten, bezeugt ebenso die Matrikel von 1648. Auch bezüglich der alten Herrlichkeit Huisberden wird dasselbe bewiesen durch Matrikeln des Jahres 1612 und 1648[1]). Sie unterstand dem Amte Cleverham, dessen Erbentag ihr Kontingent bestimmte und erheben ließ. Ein Hundertzettel aus dem Jahre 1650 läßt sie unter den vier Kirchspielen Till, Kellen, Warbeyen und Qualburg ohne jede Bezeichnung einfach als „Huisberden gibt in Hundert = 15 Thlr." figurieren. Auch die Geistlichkeit in Huisberden repartiert an den 25 Thlr. des Ausschlags der gem. Geistlichkeit des Amtes.

Wie für das 17. Jahrhundert, so gilt auch für das 16. ein fortwährendes Auftauchen und Verschwinden der Jurisdiktionsbezirke in der Matrikel. Vor dem Übergang zur Neuzeit finden sich die Herrlichkeiten überhaupt nicht als geschlossene Abteilung in der Matrikel. Vereinzelt erscheinen einige neben oder unter den Ämtern, 1393 Venn unter Gynrich, Monument unter Calcar, 1401 Winnendahl als Richteramt. 1413 wird ein Vertrag mit Diet. v. Hettersdheidt, Herrn v. Venn, geschlossen. Ausgenommen „alsolche Schattinge van unser hogen herrlichkeit, die uns dat Gericht selber totgefügt heft"[2]), darf der Landesherr, wenn er in der Nähe schatzt, auch in dem Gerichte schatzen und erheben lassen. Davon gibt er v. Hettersdheidt die Hälfte mit. Auch behält sich der Fürst das Recht, eine „Bede to setten in Halingen" vor (1417). Zu Moyland bewirkt der Burggraf Gerhard v. Vryhuisen eine Zeugenaussage über die Gerechtsame der Herrlichkeit Moyland (1578). Er konstatiert, daß kein Landdrost oder Richter dem zu Myland Gehörenden irgendwelche Steuer abfordern dürfe, daß der Herr v. Anhold die Moylandtschen allzeit freigelassen von jeder Schatzung, und daß kein Moyländer gezwungen worden sei, einem Herrn zu dienen, daß die Moyländer dem Herzog nie Gruitgeld zu zahlen brauchen[3]). 1522 heißt es zuerst auf der Matrikel unter Cleve: „Platte Land mit den Eigenherrlichkeiten". In einer Anmerkung steht „Wissen an den tax des Amts Weze, Venn von Winnendahl, Dorrenwaldt von Mörmpter under Santen, Moylandt von Cleverham, Kervenheim von Schravelen abgezogen". Hier also bestehen noch keine besonderen Steuerbezirke. Ein Anlauf wird 1532 gemacht: Es heißt zwar Obermörmpter, under Aldencalcar, aber dahinter steht: „onder den luyden op brogt". Bei Huisberden ebenso „onder sich opbrogt". Bei der nun

[1]) St.-A. Düss. Cl.-M. Landtags- und Landes-Steuer-(Credit)-Wesen.

[2]) Ebd. Cl.-M. Steuerwesen: ad I) Catastrum primum 1381—1606.

[3]) Original im Schlosse Moyland bei Calcar.

folgenden „Communicantensteuer“ kommen einige Herrlichkeiten mit Dörfern und Bauerschaften vermischt vor.

1535, 1536, 1537 aber ist in der Münsterschen Steuer gegen die Wiedertäufer ein Fortschritt festzustellen. Zum ersten Mal erscheinen fünf Herrlichkeiten mit dem speziellen Steueranteil verzeichnet. Ob aber ein solches Verzeichnen überhaupt zugleich ein Beweis dafür ist, daß die Jurisdiktionen auch selbständige Steuerbezirke bildeten, wie Hötzsch schließt, das ist eine andere Frage. Die Antwort hierauf gibt uns eine der Matrikel angeheftete „Annotatio van den Sturen in Cleve und Mark“. Sie bestimmt von Meyderich, daß die dortigen „lude gehalden (werden sollten) gelich als andere m. g. H. ouch dane im ampt van Dynslaken geseten. Vom Venn heißt es: „It her in ghen Venn, (der dat dagelick gericht hefft) woll oick syn luede uytsetten, dat gebuert yme nyt“. Die Hebung und Einlieferung steht vielmehr dem Richter von Winnikendonk, also dem Amtsrichter zu. Wenn aber die Leute im Venn gesetzt werden, sollen Richter und etliche Nachbarn des Venns dazu gefordert werden, damit alles ordentlich geschehe. Anders verhält es sich in „Hönpell“, wo der Jurisdiktionsherr die Leute setzt, die Gelder einfordert und „hiervan eyn redliche penning“ gibt.

1548 endlich erfolgt eine genauere Anführung der Herrlichkeiten[1]), und zwar mit der Anmerkung versehen, wer die Hebung besorgen soll. Bei Eil ist in der Rechnung des Landrentmeisters bemerkt, daß die Eilschen unter dem Land von Cleverham mit angeschlagen werden sollten. Auch hier herrscht also das gemischte System vor. 1574 erscheinen neu: Walach, Winnendahl, Lobith, Hülhausen, Elten, Ravenstein, Beek bei Lymers. 1580 sind die Eilschen Leute bereits unter Cleverham, die Mörmptschen unter Xanten gezogen. Wenn beim Kirchspiel Beek besonders hervorgehoben wird, daß es, obgleich unter Lymers gezogen, seine besondere Taxe entrichtet, so scheint daß bei den andern beiden nicht der Fall gewesen zu sein. 1585 steht auch Dorrenwalt unter Xanten, und Winnenthal erscheint als Amt, Zyfflich ist dem Amt Cranenburg einverleibt. 1598 sind die 18 Herrlichkeiten von 1574 (1580: 12) auf neun herabgesunken, indem Heiden unter Gennep, Moyland und Venn unter dem Landdrostenamt erscheinen und Meiderich in ein Amt umgebildet worden ist. Sehr häufig aber kehren solche von der Liste der Eigenherrlichkeiten verschwundenen Namen später auf derselben wieder. Moylandt z. B. erscheint 1543 unter dem Land-

[1]) St.-A. Düss. Cat primum. 1) Lude van Wissen. 2) Undersaten van Nargena. 3) Undersaten van Moyland (durch Hr. v. Bronchhorst to leveren). 4) Huislude v. Eil (durch Landdrost Batenburg). 5) Venn: Undersaten (durch R. v. Willich). 6) Dorrenwalt. 7) Mormpt bei Xanten) durch Ginrich to levereen). 8) Hönpel (durch Hönpel to leveren). 9) Heyn (Hr. v. Heyen und Scholtcheiss zu Gennep jeder Halbscheid). 10) Luide to Diersfort.

drostenamt, 1550 als Unterherrlichkeit, 1574 wieder unter dem Landdrostenamt, 1622, 1630, 1632, 1633 fehlt es, taucht 1643 wieder als Unterherrlichkeit auf, um 1646/47 wieder zu verschwinden. 1650 ist es wieder als Unterherrlichkeit verzeichnet und fehlt wieder 1655 und 1656.

Ein Grund für diese Erscheinung ist schwer zu finden. Zu vermuten ist, daß der Landesherr, dem Drucke der Stände, besonders der Städte, nachgebend, den Jurisdiktionen, die unqualifizierte Besitzer hatten [1]) oder sonst streitig waren, die Steuerselbständigkeit nahm. Ein schwacher Jurisdiktionsinhaber konnte dem Kurfürsten gleichgültig bleiben. Umgekehrt mußten in diesen rauhen Kriegszeiten übermächtige Herren, wie v. Brembt, selbst bei großen Ausschreitungen ertragen werden. Es waren wirklich keine geringe Klagen, die der Richter gegen ihn vorbrachte. Brembt hatte den Richter Joh. v. Hillensberg ins Gefängnis werfen, den ältesten Schöffen in Venn, Tews, an Händen und Füßen schließen und gefangen nehmen lassen. Er extendierte seine Brüchten auch auf kurfürstliche Untertanen und ließ sich Kriminalübertretungen zu schulden kommen. Dennoch wurde er mit fünf weiteren Gütern begnadigt.

Schicksale der Jurisdiktionen im 18. Jahrhundert.

Die Zentralisationsbestrebungen der späteren Zeit mußten auch die Jurisdiktionen erreichen. Drost und Jurisdiktionsherr, aus gleicher Schicht hervorgegangen, hatten sich manchmal rivalisierend gegenübergestanden. Im 17. Jahrhundert erlangte der Drost einen Vorsprung, indem manche Jurisdiktion in steuerrechtlicher Beziehung unter das Amt gezogen wurde. Im 18. Jahrhundert aber wurde den alten und den 1697 geschaffenen Jurisdiktionen die Direktion in Steuersachen ausdrücklich verliehen. Die Drosten aber verschwanden verfügungsgemäß 1724 von der Bildfläche. Aber auch mit den Jurisdiktionen ging es in Etappen abwärts. 1736 übertrug die Regierung die Leitung der Erbentage in den Jurisdiktionen dem Departementsrate. 1753 mußten die Jurisdiktions-Richter ihre bisherigen Kameralgeschäfte an die Landräte abgeben (Sc. III. 1670). Das Kontributionswesen mitsamt den Gebühren gelangte in die Hände des Kreisschreibers (Sc. III. 1676). Die Kammerverordnungen gehen infolgedessen am Jurisdiktionsherrn vorbei direkt vom Landgraf an den Rezeptor. „Mithin erfährt derselbe dergleichen nicht eher als ein jeder Bauer“ [2]).

Dadurch wurde die Autorität des Rezeptors nicht unbedeutend vermehrt. Zugleich aber war er durch größere Abhängigkeit vom Landrat zu einem Staatsbeamten geworden, dem man von oben mehr anvertrauen konnte

[1]) B. d. Dr. 1650 waren Hönnepel und Niedermörmpter in der Hand eines Fräuleins.

[2]) Schill: S. 49. 22. (22. Dezember 1765). Rep. Cl.-M St.

als einem Überbleibsel aus altfeudaler Zeit, das wie eine Ruine in die Zeit des streng zentralisierten Einheitsstaates hineinragte. Freilich ließ sich die Regierung auf die Klagen der Jurisdiktionsherrn zu Zugeständnissen herbei. Sie erhielten das Publikationsrecht der landesherrlichen Edikte, auch die Überwachung der Ausführung wieder. Aber jetzt zeigte es sich, daß es den Jurisdiktionsherrn nicht um die mit der Jurisdiktion verbundene Polizeigewalt zu tun war. Eine Sinecure mit finanziellen Einkünften, wie sie die Drosten gehabt hatten, wäre ihnen gerade recht gewesen. Da sie sich zu der Rolle eines „Briefträgers oder Subaltern des Landrats" nicht bequemen konnten, und ihnen auch sonst die zeitgemäßen Existenzbedingungen: realer Machtbesitz, Autorität und Sorge für die Untertanen abgingen, so mußten sie von der politischen Bühne abtreten.

Rechte der Jurisdiktionsherrn als Gerichtsherrn im engeren Sinne.

Was nun die engeren Rechte der Gerichtsherrn angeht, so ist dem Jurisdiktionsherrn meist die Gerichtshoheit unterer Instanz übertragen[1]). In peinlichen Sachen hatten die Untertanen das Appellationsrecht an den Kurfürsten. Diesem stand auch das Revisionsrecht zu. Alle der „territorialen Superiorität anklebenden regalia und jura principis" waren vorbehalten. Der Herr v. Brembt darf im Venn (die) Brüchten fordern „von geringen Scheltworter, davon die that das Leib und Leben nicht rühret etc. In „Criminalibus war auch der Anfang zu machen[2]), jedoch daß (er) nach drei Tagen den Deliquenten in landesfürstliche Gewalt liefern mußte, auch Glockenschlag, Zehnten, Gruit, Accis, Bierköer, Fischerei, auf den Leyen auch die halben Dienste[3])". Es handelt sich selbstverständlich um ordentliche Dienste. Zu den außerordentlichen Diensten der Ämter bei Anwesenheit des Fürsten etc., waren alle Jurisdiktions-Untertanen verpflichtet. Infolgedessen hatten sie auch zu den diese Dienste ablösenden Tagegeldern beizutragen. Dazu ließen sich aber die wenigsten herbei und so kam es, daß z. B. in Kervendonk die eine Hälfte der andern diese Dienste, bezw. Tagegelder, auf den Hals schieben wollte[4]).

[1]) Es gab auch Jurisdiktionen mit hoher Gerichtsbarkeit. Der Jurisdiktions-Inhaber von Meiderich besass über das Ober- und Niederkirchspiel das Gericht in peinlichen und bürgerlichen Sachen und also auch die Hals-, Leib- und andere Strafen und Brüchten. Ebenso war es in Werderbruch und ursprünglich in Huisberden.

[2]) Allgemein kann man feststellen, dass alles, was sich mit dem Blutbann berührte, dem Landesherrn zustand.

[3]) B. d. Dr. Von jedem Hausmann oder Käter zwei Dienste jährlich standen dem Amtsrichter von Xanten aus der Dorrenwalt'schen Jurisdiktion zu. Die Dienste wurden aber von dem Inhaber bestritten.

[4]) B. d. Dr.

Resultat.

Vergleicht man zusammenfassend die Jurisdiktionen des Westens mit den Gutsherrschaften des Ostens, so ergibt sich ein rechtlicher und ein ökonomischer Unterschied. In rechtlicher Beziehung war zunächst das Untertanenverhältnis im Westen ein anderes als das zwischen „glebae adscripti“ und ihren Gutsherrn. Auch war die westliche Jurisdiktion schon unter Herzog Johann III. durch Revision und Appellation beschränkt.

Aber nicht die Menge der Befugnisse bewirkte einen tiefgehenden Unterschied. Vielmehr war es die innere Struktur, die gewiß wieder die Folge historischer Bedingungen und ökonomischer Verhältnisse bildete. Es war im Westen nur die Ausnahme von der Regel, daß sich die Jurisdiktion an den Grundbesitz anschloß. So hatten die Untertanen die verschiedensten Grundherrn, aber nur einen Gerichtsherrn, während im Osten die Untertanen eines Gerichtsherrn auch nur einen Grundherrn, nämlich den ersteren hatten. Wenn nun die Jurisdiktionsherrn auch Dienste zu fordern hatten so beruhte ihre Forderung auf keiner Grundherrschaft über die Höfe, sondern auf demselben Verhältnisse, in dem der Amtmann zu den Amtsinsassen stand. Diese Dienste waren übrigens keine ungemessenen.

Die Beschaffenheit der westlichen Jurisdiktionen ermöglichte die größte Entwickelungsfähigkeit, sowohl in Bezug auf die räumliche Ausdehnung als auf die finanziellen Operationen, die den Jurisdiktionsvertrag zu einem reinen Kaufbrief stempeln[1]).

Die Frage nach den Rechten der Jurisdiktionen ist lokal zu beantworten. Sie waren Patrikularbildungen, was wieder mit ihrem Kaufcharakter zusammenhängt. Man kann beschränkte und unbeschränkte unterscheiden. Die Beschränkung kann wiederum die Steuerdirektion und die Dienste betreffen. Vorweg muß konstatiert werden, daß die Schatzung (später Kontribution) bei vielen alten und bei sämtlichen neuen Jurisdiktionen stets dem Landesherrn vorbehalten blieb. Es gab auch Untertanen der alten Jurisdiktionen, die zuerst weder dem Jurisdiktionsherrn, noch dem Landesherrn schatzten[2]).

---

[1]) Wollte man ins einzelne gehen und das Verhältnis der Jurisdiktion zum Landesherrn allgemein und einzeln bei den besonderen Steuerfällen darstellen, so würde die Darstellung dem Hauptbuch eines grossen Geschäftshauses gleichen mit den auftretenden und verschwindenden Kontos und Posten der Geschäftsfreunde.

[2]) Wenn man also das Recht auf Schatz, Dienste und Gerichtsgefälle als Kriterium für die Frage, ob Unterherrschaft oder nicht. ansieht, so wäre den clevischen Jurisdiktionen, wenigstens den jüngeren und viel älteren, der Charakter der Unterherrschaft abzusprechen, sodass Wüsthaus mit seiner Ansicht Recht behält. Da vielen Jurisdiktionen ein grosser Teil der Verwaltung (Steuer und Dienste) genommen und dem Staate übertragen sind, so nähern sie sich in

In der Geschichte der alten Jurisdiktionen können drei Etappen unterschieden werden. Nach dem freien Dasein des ersten Stadiums legte ihnen Herzog Johann III. durch Revision und Appellation zuerst Schranken auf. Ein neues Jurisdiktions-System führte der Grosse Kurfürst ein, indem er teils die alten Herrlichkeiten neu formierte und vergrößerte oder neue schuf. Es fiel ihm aber nicht ein, sich eine neue Schicht von Magnaten zu schaffen, die ihm gefährlich werden konnten. Er verhandelte einzeln, gewährte dem einen mehr als dem andern. Man kann daher die Jurisdiktionen nicht definieren auf Grund einer Urkunde, wie sie uns Hötzsch aus Wüsthaus vorlegt. Diese „Urkunde über die Verleihung einer Jurisdiktion" ist doch weiter nichts als eine Vorlage, ein Formular, das mehr illustrierend als informierend die groben Umrisse zeichnet, aber für jeden einzelnen Fall besonders zugeschnitten werden mußte.

Verschieden waren die Faktoren, durch welche die Jurisdiktionen entstanden sind, verschieden auch diejenigen, die ihnen entgegenwirkten. 1648 sind die Städte der Hauptmotor, der den Kurfürst zu dem Receß veranlaßt, in dem die Einziehung vieler Jurisdiktionen befohlen wird [1]). Eine oppositionelle Stellung nehmen auch die übrigen Adligen, die Drosten, die landesherrlichen Beamten und nicht zuletzt die eigenen Untertanen ein.

Wenn auch die Jurisdiktionen keine eingewurzelten Einrichtungen wie im Osten waren, und sie meist gering eingeschätzt wurden, so darf man ihre Bedeutung doch nicht verkennen. Daß sie einen immerhin großen Einfluß ausgeübt haben, geht aus dem Widerstand der Richter hervor, die ihren Einfluß besonders verspürten und stets vor ihnen warnten. Auch das stürmische Drängen der Städte und der hartnäckige und erfolgreiche Kampf der Jurisdiktionsherren um ihre Position, als der Große Kurfürst, den städtischen Forderungen nachgebend, die Jurisdiktionen samt und sonders einzuziehen befahl, läßt uns auf eine einflußreiche Stellung schließen. Selbstverständlich setzte sich diese mehr aus angemaßten als aus verliehenen Rechten zusammen. Wäre aber das gefährliche Streben der Jurisdiktionsherren durch schwache Herrscher und andere günstige Umstände befördert worden, wer weiß, welche Bedeutung sie in den folgenden Jahr-

ihrer Verfassung dem „ungeschlossenen Gerichte" Niedersachsens, wie sie E. Wittich in seinem Werke: Die Grundherrschaft etc. beschreibt.

[1]) Einigen Ritterbürtigen stellt der Kurfürst noch eine Frist zu gütlichem Vergleich mit den Städten. Andere (v. Wilich Lottum, v. Hüchtenbruch, v. Bernsau, v. Wachtendonk, v. Lützenrath, v. Loe) dürfen nur die Jurisdiktion über die eigenen Häuser und die zugehörigen Höfe behalten. Für die Ablösung springen die freien Bauern auch selbst ein. Am 12. April 1647 verpflichten sich die sämtlichen Beerbten von Mehr, Niel, Kekerdom und Loeth, durch 3000 Tlr. sich von der Jurisdiktion des H. v. Tengnagel zu Zehlem zu befreien. (v. Haeften).

hunderten gewonnen hätten! So aber nahmen die Dinge den umgekehrten Lauf als im Osten. Während nämlich hier der Kampf mit dem völligen Erdrücken der Gemeinde-Autonomie endigt, sehen wir die Selbstverwaltung des Amtes im Westen immer kräftiger sich entwickeln. In Steuersachen wird, wenigstens im 17. Jahrhundert, die Jurisdiktion vielfach unter das Amt gezogen, dagegen im 18. Jahrhundert mit gleicher Organisation demselben koordiniert; die Jurisdiktionsherren aber verlieren ihre Bedeutung fast vollständig.

Die Richter und der übrige Adel.

Wie Drost und Jurisdiktionsherr im einzelnen, so gerät allmählich auch der ganze übrige Adel ins Hintertreffen. Auch zwischen diesen Adeligen und den Richtern fliegen die Pfeile hin und her in einem Kampfe, der ehedem auf dem Landtage zwischen dem Fürsten oder seinen Räten selbst und den Ständen getobt, jetzt aber sich mehr in Einzelgefechte auf den Erbentagen aufgelöst hat. Obgleich politisch zurückgedrängt, hat der Adel dennoch wirtschaftlich eine dominierende Stellung behalten. Daher wird es dem Richter sehr schwer sich zu behaupten, obwohl er mit einem immer größer werdenden Kreise von politischen Rechten ausgestattet wird. In dem Vorgehen der Richter gegen die Amtsadligen zeigt sich eine große Leistung, ein Kapitel diplomatischer Klugheit. Da galt es vielverschlungene politische und historische Pfade zu gehen, um die angemaßten Jurisdiktionen oder Exemptionen von Diensten oder Steuern auszuklügeln. „Dieweilen aber drinnen solche Sachen vorfallen müssen", sagt der Xantische Richter von seinem Amt, „welche einem oder anderem Stand oder Landes-Communität nicht allerdings angenehm sein und großen Haß, Neid und Verfolghungh causiren, dahero ich außerhalb ambt und pflicht mich hirinnen nicht gern mischen wöllte" [1]).

Steuerrechtliche Streitfragen.

Den Brennpunkt aller Streitigkeiten auf dem Erbentag bildete natürlich die Steuerlast. Nicht allein Stände und Landesherr, sondern auch Bauer und Adel, Bauer und Bürger, Bürger und Adel standen sich hier einander gegenüber. Den tiefern Grund des Streits bildete das Fehlen eines einheitlichen Principiums. Die Steuer war nicht zuerst Grund-, sondern Gewerbesteuer, die auf das Gewerbe des Ackerbauers gelegt wurde wie auf alle andern. Nach der Morgenzahl war die Größe des ländlichen Betriebes zu messen, genau wie man die Größe der Branntweinbrennerei nach dem Volumen der Gefäße mißt. Bei der verschiedenen Art der Morgen, brachte man diese in Verhältnis zu einer Normalgüte und nannte sie reduzierte

[1]) B. d. Dr.

Morgen[1]), (oder Steuermorgen). Die geringere Qualität konnte durch eine größere Quantität kompensiert werden.

Außer diesem Prinzip der Bonität gall als Grundsatz, das Gesamteinkommen als Steuerobjekt zu betrachten. Deshalb schlug man die Nebengewerbe nach demselben Maßstabe an, eine Mühle z. B. zu dreißig Steuermorgen im Durchschnitt. Nach solchen „blinden Morgen" wurden dann auch Kaufläden, Brauereien etc. veranschlagt. Die Steuer als bloße Personalsteuer zu erhalten und nicht zu einem Onus reale werden zu lassen, war das Streben der Stände viele Jahrhunderte hindurch. 1713[2]) berichtet das Kommissariat, daß in den Heberegistern durchgehend nur die Namen der damaligen Kontribuenten, selten die Güter ausgedrückt wären, indem die Anlage „vor ein bloßes onus personale" geschätzt würde. Immer wieder lassen die Stände sich ihr Recht von neuem verbriefen.

Den Steuermodus nach Gewinn und Gewerbe konnte die Regierung nicht mit einem Male aufheben. Für eine Realsteuer fehlte ein gutes Verzeichnis der Güter und ihrer „Situation". Der Umstand, daß die Größe des Gewerbes sich nach der Größe der Ländereien richtete, ermöglichte einen allmählichen Übergang. 1631[3]) erfolgte die Umlage auf Grund der Morgenzahl allerdings mit Berücksichtigung der Gewerbe. Die Richter hatten für ihre als schatzfrei beanspruchten Stücke binnen drei Monaten ihre Titel zu produzieren oder (1649 und 1653) „unvordenklichen", später dreißigjährigen Besitz nachzuweisen. Die Beerbten der Ämter, der Dorf- und Bauerschaften, in denen jene Güter gelegen waren, sollten in ihren Gegenberichten vernommen werden[4]). (Erneuert 1655, 1663, 1664). Daß bei solcher Sachlage oft die Scene des Erbentags zum Tribunal wurde, ist leicht erklärlich.

1634 geschah ein weiterer Versuch zur Herstellung einer ordentlichen Matrikel. Es wurden die Hauptgrundsätze zu ihrer Anfertigung zwischen Regierung und Ständedeputierten verabredet. Dieser Erfolg scheint in die Winde verflogen zu sein. Nirgends hören wir mehr davon. Die Folge des Rezesses von 1660[5]) war die Wahl von zwölf Deputierten der Regierung und zwölf der Stände. Diese, dazu bestimmt, die Matrikel an Ort und Stelle zu revidieren, wurden in sechs Abteilungen im Lande verschickt. Sie nahmen den Viehstand auf, ermittelten die Zahl der freien = oder Burgmannsgüter, ließen die nicht in den Deichrollen stehenden Morgen ver-

1) Ebd.

2) 1713 Bericht des Kommissariats über den Zustand des Landes G. St.-A. Berlin.

3) St.-A. Düss.

4) Sc. 222.

5) v. Haeften: U. u. A.

messen, bestimmten die Morgen der städtischen Feldmarken und die „Hoevesaaten“: alles Tätigkeiten, die tief in das Getriebe des Erbentags eingriffen und seine Mitwirkung erforderten. Das Resultat war wirklich eine beständige Matrikel, die denn auch 1666 von den Ständen genehmigt wurde. Nach wie vor aber wurden von den Erbentagen Beschwerden losgelassen.

Das Kommissariat bemühte sich einen vollständig neuen Kataster einzuführen, „welches jedoch nur an den wenigsten Orten geschehen ist“, indem man 1. wo kein Streit gewesen war, gern alle Weitläufigkeiten verhütete, 2. auch die Unkosten scheute, die Arbeit Subalternen zu übergeben, die durch Protraktion ihre Vorteile suchten. Es hatte 3. der Rhein viel weggerissen und besandet. 4. Ferner waren Ländereien des Königs aus Eifer für S. Majestät Domänen Interesse freigelassen worden [1]).

Abgesehen von diesen örtlichen Mängeln war eine Matrikel überhaupt ein provisorisches Gesetz, das nur dort Richtigkeit hatte, wo keine Verschiebungen, Verbesserungen oder Verschlimmerungen eintraten. Das Eigentümliche der clevischen Steuer bestand nun aber in der Kombination zweier Elemente, eines unveränderlichen: Grund und Boden, und eines veränderlichen: Gewinn und Gewerbe. Wenn ein Gewerbe auch längst aufgehört hatte, so erhob man gemäß Matrikel dennoch Steuern von ihm. So blieb es als Reallast auf dem Gute liegen. 1731 [2]) begann mit Zustimmung des Hofes die clevische Kammer eine General-Landvermessung. Dem Mißtrauen der Geerbten suchte man zu begegnen, indem dem Erbentag freigestellt wurde, zwei Schöffen und auch andere Geerbte den Feldmessern beizugeben. Jeder Eigentümer konnte nach Belieben der Vermessung beiwohnen. Grenzstreitigkeiten fanden ihre Erledigung vor dem Forum des Erbentags. Mit dem Amt Gennep wurde 1731 der Anfang gemacht.

Verfahren bei Herstellung der Matrikel.

Über das Herstellungsverfahren der speziellen Matrikel unterrichtet uns der Bericht des Kommissariats von 1713 [3]), dem ein „Fuß oder Model, wonach die durchgehende Gleichheit eines Heeb- oder Hundertzettels in denen Ämtern und Unterherrlichkeiten einzurichten ist“ beiliegt. Dieser Fuß, der sehr beachtenswert ist, berichtet in fünf Artikeln 1. von der Vermessung und der Anlegung eines Lagerbuches, 2. von der separaten Schätzung durch neun Ästimatores, 3. von dem Eide derselben, 4. vom Verlaufe der Schätzung, 5. von der Protokollierung. Bei der Schätzung soll das Amt als Ganzes eingreifen, indem der Erbentag, das heißt die Beerbten und Interessierten, unter Direktion des Beamten oder eines verordneten Kom-

---

1) G. St.-A. Berlin. Bericht 1793 in den Acta betr. die Untersuchung etc.

2) Ebd.

3) Ebd.

missars neun benachbarte, nicht interessierte, des Landes bestkundige Ästimateres wählt. Von einem vereideten Landmesser wird zunächst die Masse der Ländereien und Appertinentien vermessen und in eine „pertinente Carte" gebracht, dabei alle zu einem Gute gehörigen Stücke, Äcker, Wiesen, Schlagholz numeriert und ein Lagerbuch davon formiert, um den Ertragsausschlag des ganzen Amtes festzustellen. Die Tätigkeit der Kommission war streng geregelt. Zunächst hatte sie zu beschwören, daß sie „niemanden etwas zu leydt oder zu lieb thun, sondern die Schätzung dargestalt verrichten wollten, daß sie die Güter, wenn sie dieselben kaufen könnten, dies tun würden". Bei der Schätzung wurden die Ästimatoren in Gruppen zu drei auf das Grundstück gebracht. Auch die Gerechtsame, Hütungen, Masten auf der Gemeindeweide waren zu berücksichtigen[1]. Das Resultat jeder der drei Spezialkommissionen wurde protokolliert. Der dritte Teil der summierten Urteilsbeträge war „pro vero ästhimato" zu nehmen. Von der inneren Arbeit der Katastrierung wird uns in dem knappen Bericht nichts erzählt.

Ungleich komplizierter war im Vergleich zu dieser Methode die des genialen Karl Heinrich Grafen v. Truchseß zu Waldburg in Ostpreußen 1717[2]. Sie umfaßte vier Hauptstadien: 1. Lokalbesichtigung, 2. Vernehmung der Eigentümer, 3. Klassifikation und 4. Taxation. Jede der Arbeiten war wieder bis ins kleinste geordnet und funktionierte wie eine Maschine, von ihrem Ingenieur v. Waldburg geleitet: in ihrer Gesamtheit ein typisches Bild der Bürokratie des Ostens. Freilich hatten die Beamten im Osten die Reglements ihres Chefs sehr nötig, da sie von außen an das Amt herantraten. Durch mühsame öffentliche Verhöre mußten sie erst die Besitzer auf Herz und Nieren prüfen, Protokolle verlesen, Irrtümer und Widersprüche beseitigen. Nichts von alledem im Westen. Die clevischen Ästimatores sind Einheimische, Orts-, Sach- und Leutekundige. Hinter jedem steht das Amt. Jeder steht an Amtes Stelle.

Mit dem Vorsatze, einmal tiefer zu graben und bis zu den Fundamenten des clevischen Steuerwesens vorzudringen, kam 1736 der vom König gesandte Finanzrat Schmaltz, ein tüchtiger Kenner der östlichen Verhältnisse nach Cleve. Schmaltz gab sich die größte Mühe, die weitläufigen Akten aus Kammer- und Landstände-Registraturen zu durchforschen. „Ich habe", so berichtet er nach Berlin[3], „bis zur Stunde weder aus vor-

[1] Ebd. Acta betr. die Untersuchung. . . Das zeigt der Schatzzettel von der Herrlichkeit Mook, wo für ein Pferd 30 Stüber, eine Kuh 15 Stüber, ein Rind $7\frac{1}{2}$ Stüber gezahlt wird, wenn sie aber auf dem „Bruch" zur Weide gehen: ein Pferd 1 Tlr., eine Kuh 30 Stüber, ein Rind 15 Stüber.

[2] Zakrescewski, in Schmollers Forschungen VII. („Die wicht. preuss. Reformen der dir. ldl. Steuern im 18. Jhr.").

[3] G. St.-A. Berlin. Acta betr. die Untersuchung. „Vorläufiger Bericht vom 20. August 1736".

erwähnten vielen Akten noch auch durch gethane Nachfrage bei einigen Räten, Secretarien und Rechenmeistern das eigentliche Fundament und Principium noch nie von denen durch die zu Zeit geschehene Aufnahmen und Taxen herausgebrachten Morgen an Bau- und Weideländereien . . . . die Steuer eigentlich ausgerechnet und beygeschlagen worden, zuverlässig erfahren können, sondern man beruft sich auf die Hundert und endlich bey jedem Kirchspiel vorhandenen Heebszettel". Die Heebzettel aber waren doch erst sekundär. Auch fanden sich keine schriftliche oder mündliche Nachweise, warum dieses oder jenes Amt so hoch im Tausendzettel angeschlagen war. Wenn Schmaltz gewollt hätte, würde er wohl ein einheitliches Prinzip haben finden können, nämlich das nach Gewinn und Gewerbe. Aber das war nicht mehr zeitgemäß.

Eine neue Aera, die schon im 17. Jahrhundert ihre Schatten vorauswarf, war angebrochen. Der Absolutismus bedurfte einer soliden Grundlage, eines Steuerapparates, der immer funktionierte: Die Steuer mußte ein Onus reale werden. Wie Schmaltz unentwegt in dem Kampfe Schritt für Schritt unter heftigem Widerstande vorangeht, ist in den Protokollen und Berichten deutlich zu verfolgen. Es fehlte jeglicher Anhalt zur Bildung der Hundert- und Tausendzettel. Denn die Stände ließen sich nicht in die Karten schauen. „Ich glaube", berichtet Schmaltz, „daß solche Nachrichten vor Zeiten dagewesen und daß solche vielleicht jetzo noch wo stecken". Das einzige Heil erblickt er in einer generalen Vermessung und Peräquation. Das speziell neue seines Vorschlags besteht darin, daß er nicht nur „ein Corpus gegen das andere, ein Amt gegen das andere, sondern auch, insoweit es nötig, anbei practicable ist, ein Hof gegen den andern oder einen jeden Amts-Contribuenten gegen den andern quotisieren" wolle. Man sieht, er hatte von Waldburg gelernt und wollte dessen centralisatorisches System auf den Westen übertragen.

Wenn er die Anlage nach Gewinn und Gewerbe dennoch dabei gelten läßt, so ist das nur eine Konzession an die Stände. Aber der auf den Grundstücken haftenden Steuer durfte sie nicht wieder beigefügt werden. Denn dann müßten das Kataster und die daraus zu formierenden Tausend-, Hundert- und Hebzettel alljährlich von neuem wieder geändert werden. Daher machte Schmaltz den Vorschlag, eine besondere Nahrungssteuer einzuführen. Die sollte eines jeden Gewinn und Gewerb einschließen. Alljährlich vor und nach dem Erbentag müßte sie durch Beamte, Vorsteher und Deputierte und Geerbte revidiert werden. Den Grund, daß die Steuer nicht zustande kam, schiebt er mit ärgerlichen Worten auf die Schuld der Stände, die nur ein onus personale gestatteten. Er hatte aber auch mit dem Widerstande des Kammer-Kollegiums zu rechnen.

Rheinwarde und -Anwüchse.

Ein äußerst wichtiger Faktor, der auch bei der Matrikel berücksichtigt werden mußte, war der Rhein mit seinen Neubildungen und Zerstörungen. Die auftauchenden Eilande oder Warden und die Anwüchse bildeten die heißest umstrittenen Objekte wie in der älteren Zeit zwischen den Anwohnern unter sich, so später zwischen diesen und dem Landesherrn. Mit dem Aufkommen der landesherrlichen Hoheit nämlich faßte der Begriff Wurzel, daß die Flüsse selbst das Eigentum des Landesherrn seien und daß die Warden und Anwächse zu seinen Domänen gehörten. Auf diese Weise kamen das Reich, die größeren Stifter und die Grafen von Cleve in den Besitz von soviel ausgezeichneten Warden[1]. Nach alter Gewohnheit nahm oft der Eigner die vor seiner alten Hufe gelegenen Anschüsse in Besitz. Die entstehenden Streitigkeiten drehten sich um die Frage, ob die Neubildung früher ein Eiland oder ein Anschuß gewesen war[2]. Durch kleine Stränge, „dipten" genannt, konnten oft große Veränderungen bewirkt werden.

Der Streit um das Eigentumsrecht der Alluvionen wurde abgelöst durch den um ihre Besteuerung, sodaß er von der Tagesordnung der Erbentage nicht verschwand. Es war unbillig, daß die Rheinanwächse ehedem zur Besteuerung nicht herangezogen worden waren. Denn die Schatzung der vom Rheine abgebrochenen Ländereien wurden anderseits dem Lande übertragen. Daher suchte auch Schmaltz sie, soweit sie nicht schon kontribuabel waren, zur Steuer heranzuziehen und zwar, was charakteristisch ist, die der königlichen Domänen ebenso wie der Privaten. Auch hier gab es ein Pro und ein Contra in dem Kollegium. Aber Einzelheiten würden zu weit führen.

1778 kam ein Kompromiß mit den Ständen zustande, dahin lautend, daß alle Anwächse, sie mochten domanial oder partikular sein, falls sie von 1772 an ausgerodet und urbar gemacht werden würden, von 1778 an der Schatzung unterworfen sein sollten. Mit dem ersten Jahr der daraus gezogenen Nutzung nahm die Verfügung ihrenAnfang. Eine Kommission, aus den Deputierten der ritterbürtigen Landstände und beider Kollegien bestehend, hatte alle sechs Jahre sämtliche urbar gemachten Anwächse zu untersuchen. Von jedem holländischen Morgen der Wardgründe betrug die Kontribution ohne Unterschied vier Tlr. Aber nicht der Erbentagsgemeinde kam dies speziell zu gute. Sondern diese Summe wurde vom Quantum des ganzen Landes abgezogen. Es war dies ein Credit, das billigerweise dem Debet für Rheinabbrüche gegenübergestellt wurde. Der Erbentag zog die königlichen

[1]) Vgl. die vielen Ortsnamen auf Ward (am Niederrhein).

[2]) Der Name für die zahlr. Kiffwarde ist geradezu entlehnt von den Zwistigkeiten. Sie sind das bei den Flüssen, was die „Krippelkampen" bei den Marken bedeuten. (Kijf = Widerstreit).

Domänen mit zur Kontribution heran und bestimmte ihnen nach dem Hundertzettel ihr Kontingent.

Überblickt man die Exemptionsliste von 1612[1]) oder die Richterberichte von 1650, so fallen besonders vier Gruppen von Prätendenten ins Auge; die Besitzer von Flochländereien, von Burgmannsgütern, von wüsten Gütern und von Hoevesaaten. Die Flochländer unterscheiden sich von den Hoevesaaten so, daß bei den ersteren die Steuerfreiheit von Absplissen, bei den letzteren auf Grund von Arrondierung erstrebt wird. Bei den Flochländern war die Schatzung auf der alten Sohle haften geblieben[2]). Auch können sie entstanden sein durch den Ausschlag der Kontribution nach Gewinn und Gewerb, indem die Grundstücke ohne Häuser nicht in den Ausschlag kamen.

Weil die Flochländer ein sehr bequemes Mittel zur Steuerhinterziehung bildeten, so bot die Regierung schon zwei und ein halbes Jahrhundert alles auf, um sie zur Steuer heranzuziehen. Das ist aber eine nie realisierte Spekulation geblieben. Bald wollte man den Weizen mit dem Unkraut ausreißen und alle andern nicht adligen Güter der Kontribution unterwerfen, bald diejenigen ausnehmen, die in einem bestimmten Zeitraum einen gültigen Titel ihrer Exemption aufweisen würden. (So 1660, 1718)[3]).

Nicht nur zeitlich, auch örtlich war die Behandlung verschieden. Die Geerbten von Bislich, Haffen und Mehr beschweren sich, daß die Flochländer, „so auf andern plätzen frey gelassen, allhie angeschlagen weren". Besonderen Anlaß zum Klagen gaben die Städte[4]). Die Städte, die ihre Ansicht besonders in den „Gedanken über die Flochländereien" niederlegten (Hötzsch, S. 189) behaupteten, daß durch die Heranziehung der Flochländer nicht viel gewonnen würde, da viele Ausnahmen anzutreffen wären. Zu diesen gehörten nach ihrer Ansicht die Privilegierten, der Clerus primarius,

---

[1]) St.-A. Düss. Cat. primum.

[2]) Das umgekehrte Verhältnis, demgemäss die Steuer von den Absplissen erhoben wurde, wäre ja gesetzmässig und nicht strafbar gewesen. (Vgl. Schöningh: 57, der solche Verhältnisse als anormal hervorhebt).

[3]) Es sind zu unterscheiden 1) die eigentlichen Flochländer, die früher mit Bewilligung der Stände von allen Schatzungen frei blieben und 2) die sogenannten schatzfreien Güter, die sich unrechtmässiger Weise exemptiert haben.

[4]) Jak. Müntz, Richter des Amts Cleverham bemerkt: „dass die Städte Cleve, Griethausen, Calcar, und die Unterherrlichkeit Moyland Schatzfreiheit beanspruchten von allen ledigen Kathen und Ländereien, so einst unter Hof und Kathen gehörten und davon abgesplissen worden sind und die sie hin und wieder im Amt, besonders zu Kellen, Brienen und Till liegen haben und die sich salva calculo über die 200 Morgen betragen. Haben sich auch eine geraume Zeit her derselben wirklich, jedoch de facto zu der übrigen unerträglichen Last eximieren wollen". Nach v. Haeften (U. u. A. V. 67) betrug selbst bei kleineren Städten die Stadtflur oft über 3000 Morgen.

die Stücke der Rittergüter, die Feldmarken der Städter, die versandeten Weiden, die Gemeinweiden der Dörfer, um derentwillen diese schon höher angeschlagen wären, die Flochländer des Kurfürsten, die sogenannten Außenwarden, die nahe an den Rheindämmen liegenden Ländereien.

„Wüste“ Güter.

Einen andern Vorwand, sich den Genuß des Privilegiums Exemptionis zu verschaffen, boten die „wüsten“ Güter, die sich mit den Flochländern nahe berühren. Schatzpflichtig waren die Länder nur, wenn ein Haus darauf stand. Wurde die Haushaltung aufgegeben und der Hof von einem andern Gut aus bewirtschaftet, so galt der Hof als „wüst“, obgleich die Ländereien oft in schönster Ordnung sein konnten. Jedermann scheute sich, ein solches Gut neu zu pachten, weil er für die rückständigen Steuern haftete. Für den Ausfall hatte das Amt als solches einzutreten. Es war nach der Provisional-Ordnung von 1640 in solidum verantwortlich. Man unterscheidet darin solche, die ohne Schuld in Verfall geraten und solche, die mit Schuld vernachlässigt worden sind. Bei ersteren war es in das Belieben der Amtseingessenen gestellt, ob sie die Güter für den Steuerausschlag unter sich verpachteten und etwaiges Nutzholz veräußerten oder ob sie durch Bequartierung die Gebäude ausnutzen wollten[1]. Den Überschuß erhielt der Eigentümer. Bei verschuldetem Verfall dagegen war der Eigentümer zur Zahlung der halben Ausschlagsquote des verlassenen Gutes heranzuziehen, und zwar für ein oder zwei Jahre. Hatte eine Bauerschaft nach Anwendung dieser Mittel einen Ausfall, so mußte derselbe im Amtsausschlag ausgeglichen werden.

In der Stellungnahme der Regierung zu den wüsten Gütern sind gewisse Phasen zu unterscheiden, die durch die Jahre 1612, 1640, 1676, 1687, 1724 und 1748 bestimmt werden. 1612[2]) verfügt Markgraf Ernst, die wüsten Güter mit auszuschlagen, „was diejenigen, so sonst bauten oder die proprietarien zu betzalen hätten“. Die 1640 eingeschärfte Solidarpflicht stellte hohe Anforderungen an die Gemeinde (Amt). 1676 bewilligte die Regierung auf ihre Klagen hin den neuen Pächtern der wüsten Güter ein Jahr Steuernachlaß und das Versprechen, ihnen die alten Rückstände nicht aufzubürden[3]).

Da es sehr schwierig war, zu unterscheiden, ob einer mit oder ohne Schuld sein Gut verkommen ließ, so wurden 1687 die „wüsten“ Güter sämtlich nach einem Prinzip behandelt. Man forderte die Eigentümer auf,

---

[1]) G. St.-A. Berlin. Vicariengut, das dem Amt „angegeben“ wird. Acten wegen Kornmangel. Tit. 85 Sect. I. 2. ad. vol. I.

[2]) St.-A. Düss. Cl.-M. N. 50. Steuerausschläge, Matr. v. 1612—1659.

[3]) Hötzsch: S. 279.

entweder zu zahlen oder das Besitztum in Stand zu setzen. Weigerten sie sich, so erfolgte ohne weiteres die Verpachtung. Was den Pachtvertrag überstieg, bekam der Eigentümer, während das Amt in solidum das Defizit trug.

Auch wenn wir die Schwelle des Jahrhunderts überschreiten, begegnen wir einer Reihe diesbezüglicher Verfügungen, die sowohl von dem Streben nach Vergrößerung des Steuergebietes, als auch von Schonung der Untertanen zeugen. 1709 sollten die wüsten Güter unverzüglich besetzt werden und zwar ohne Rücksichtnahme auf ihre Lage und den Stand der Besitzer. Zufolge § 15 des Steuer-Reglements von 1687 konnten steuerbare Güter dem Amt für die Schatzung übergeben werden. 1724 folgte eine nähere Bestimmung hierzu, dahingehend, daß nicht nur die Bau- und Weideländereien, sondern auch das „Holzgewachs" samt allen Pertinenzen überwiesen, von dem Lokalempfänger verwaltet, davon Rechnung geführt, das Steuerkontingent berichtigt und etwaige Überschüsse, wie schon erwähnt, dem Eigentümer ausgezahlt würden. Es stand letzterem frei, das Gut gegen Erstattung aller angewandten Kosten wieder an sich zu nehmen.

Die Rücksichtnahme der Regierung scheint vielfach mißbraucht worden zu sein, indem die Solidarpflicht eine bequeme Handhabung nachlässiger Besitzer wurde, um ihre heruntergekommenen Güter auf Amtskosten wieder restaurieren zu lassen. Nach dem Sinne der Verordnung aber sollte jede Übergabe nur mit völliger Verzichtleistung auf das Eigentum geschehen. Dies kam dann in einer Verfassung von 1725 deutlich zum Ausdruck, indem eine Zurückerstattung nur bei völliger Schadloshaltung des Amts erfolgen konnte. Da die Regierung wegen des Mangels an Hauswirten und Knechten gerade so interessiert war wie das Amt, so veranlaßte sie genaue örtliche Untersuchungen durch ihre Beamten, die Schöffen, die Deputierten der Beerbten, die Schlüter und die Rentmeister. Die Vorzüglichkeit der Solidarpflicht bestand darin, daß sie das Aufkaufen der wüsten Höfe in Augenblicken der Not durch Adel und Clerus primarius zu nichte machte.

Bei allem aber verrichtet der Richter die Untersuchung und die vorbereitende Kleinarbeit. Die Gemeinde wird als geschlossene Organisation herangezogen und solidarisch haftbar gemacht. Der Rezeptor verwaltet das Gut in ihrem Auftrage. Die Gemeinde stützt den wirtschaftlich Schwachen und hebt die eigene wie die staatliche Finanzkraft.

Hoevesaaten.

In enger Verbindung mit den „wüsten" Gütern stehen die „Hoevesaaten", Güter, die zu dem schatzfreien adligen Gute eingezogen und nun auch eximiert werden sollten. In welchem Maße das Auskaufen solcher Höfe betrieben wurde, zeigt das Beispiel des Junkers Bruntehoff, der im

Amte Bislich nach und nach eine Menge Landes aufgekauft, von der Schatzung befreit und diese den übrigen Höfen aufgedrungen hatte, von denen schließlich kein einziger mehr über 25 Morgen besaß [1]).

Burgmannsgüter.

Eine andere Art, sich die Possessio libertatis zu verschaffen, bestand darin, sich den „Burgmannsgütern zuzurechnen". Dies war der Fall mit der „Creusery" oder dem „Brembthäusgen" in Kervendonck. Aber der Richter wies das Ansinnen zurück. Laut Erlaß vom 3. Juli 1704 [2]) wurden solche Güter nur wie die Rittergüter, d. h. nur in Kriegsnöten angeschlagen. Im Clevischen gab es nur wenige Burgmannsgüter, z. B. Rosendahl, dessen Vertreter auch den Erbentag zu Cleverham 1658 [3]) besuchte. Zum Hause Calbeck gehörte das Burgmannsguf Bet, zur Burg Cranenburg das Burgmannsgut „Wercheimb", wovon Vasall der Herr v. Steinbau war. Im Märkischen finden sich nach dem Lagerbuch elf solcher Burgmannsgüter.

Rückblick.

Es wurde gezeigt, wie man alle möglichen Schikane ersann, um sich von der Steuer zu eximieren. Die Bausteine zu den Verfügungen, die dem Adel das Handwerk legen sollten, sind durch die Richter mühsam gesammelt worden. Diese sind es, die den alten unterirdischen Kanälen nachspüren, die in alle Ritzen eindringen, die Ausübung der Verordnungen überwachen, den Anmaßungen des Adels entgegentreten, Steuerhinterziehungen ans Licht bringen, den landesherrlichen Besitz überwachen und wiederherstellen, wirtschaftliche Interessen, ja sogar den persönlichen Wandel der Amtsinsassen, auch der Geistlichen, im Auge behalten. Sie sind mit einem Worte nicht nur mit kriminalistischen Funktionen betraut, sondern stellen eine polizeiliche, fiskalische, wirtschaftlich-soziale Kontrollgewalt dar [4]). Bei ihrer großen Kenntnis von Land und Leuten dienen sie dem Landesherrn mit manchen Vorschlägen und Warnungen, unterstützen ihn offen und durch Scheinmanöver. Der Kurfürst deckt seinen Pionieren auf dem platten Lande den Rücken, falls er selbst nicht in arger Bedrängnis ist. Denn wie die

[1]) B. d. Dr. u. R. 1650.

[2]) Sc. 535.

[3]) Erbentags-Protokoll 1658.

[4]) Vgl. „Punkten, worüber ein Bericht einzuschicken . ." 1650. 1—4) Gerichts- und Jurisdiktionswesen, 5) ob auch bey den einwohnern des Gerichts der gottesdienst gebührlich von predigern und zuhörern verrichtet wird. 6) ob grosse sünden und laster im schwange gehen und welche? 7) Dienstordnung. 8) Matrikel. 9) Hebzettel und Restanten. 10) Grenzen, Jagden, Berg- und Kohlenwerke. 11) Drosten-, Rentmeisterdienste. 12) Verbesserung der Bergwerke. 13) Naturalleistungen.

Ströme auf dem Landtage gehen, so zeigt die Magnetnadel auch auf dem Erbentage an. Es sind vor allem zwei Pole, um die sich die Erbentagsgemeinde in verschiedenen Konstellationen gruppiert, die landesherrlichen Beamten und der Adel. Der Drost nimmt eine Mittelstellung ein. Häufig aber ist der Richter isoliert und führt dichtgedrängt im Handgemenge einen Kampf nach allen Seiten.

So laufen in der Enge des Erbentages die Strahlen der Parteibrände wie in einem Brennpunkte zusammen, hier ein zwar verkleinertes, aber um so schärferes umgekehrtes Bild des Landtages erzeugend: schärfer, weil außer den höheren Geistlichen und vielen Städtern auch der Bauer, der auf dem Landtag nur durch den parteiischen Adel zu Wort kam, vertreten ist, umgekehrt, im gewissen Sinne, weil es sich hier vorwiegend um wirtschaftliche Dinge und nicht um Gesetzgebung und politische Sachen handelt.

III. Abschnitt.

Der Erbentag als Organ der Selbstverwaltung.

Wurde bis jetzt der Erbentag mit Rücksicht auf die Stellungnahme der Drosten und Amtsadeligen einerseits und der Richter als Vertreter der Regierung anderseits betrachtet, so soll er im folgenden als Organ der Selbstverwaltung untersucht werden. Versteht man unter Selbstverwaltung eine vom Staate ganz unabhängige, autonome Verwaltung in Gemeindeangelegenheiten, so ist das clevisch-märkische Amt des 18. Jahrhunderts weit davon entfernt. Aufgabe der Untersuchung wird nun sein, festzustellen, 1. ob der Erbentag ein Selbstverwaltungskörper wirtschaftlicher Art ist, 2. ob dem Amtsverbande ein kommunaler Charakter zukommt, 3. ob und inwieweit zu den Organen des Kommunalverbandes noch Staatsbeamte hinzutreten — eine Frage, die im Grunde für die Autonomie eigentlich keine so große Bedeutung hat. Der Weg führt uns auch weiter in die Vergangenheit zurück, um zu erfahren, wie es mit der Autonomie vor 1600 bestellt war.

Es fragt sich zunächst: „Herrscht bei der clevisch-märkischen Lokalverwaltung, wie sie uns im 17. Jahrhundert entgegentritt, überhaupt eine Mitwirkung und Selbsttätigkeit der Bevölkerung vor, oder besteht hier ein bürokratisches Verwaltungssystem?“ Das Steuerwesen bildet sozusagen den Mittelpunkt der Verwaltung. Fragen wir daher weiter: „Geschahen Einteilung, Empfang, Berechnung und Eintreibung der Steuern unter Beteiligung der Gemeindemitglieder? Bestand weiter ihre Zuständigkeit nur bei einzelnen Geschäften, oder übten sie eine fortwährende Kontrolle des ganzen Finanzwesens aus?“

Ueber die Teilnahme am Umlageverfahren gibt uns die Verfügung vom 8. März 1652[1]) Aufschluß. Es heißt dort, daß die Steuerverteilungen im Beisein des zeitlichen Amtmanns, des Richters und des Rentmeisters, sowie der Adeligen und Beerbten jedes Ortes geschehen solle. In den weiteren landesherrlichen Erlassen wird das Hauptgewicht auf die vornehmsten oder die Meist-Beerbten jedes Amts gelegt, so am 14. Oktober 1653 und am 3. Februar 1654, und am 23. Februar 1664. Die Verfügung

[1]) Sc. 192.

vom 27. Februar 1664 gebraucht den Ausdruck „Geerbte und Interessierte", die vom 25. September 1681 sagt, daß die Repartitionen der Steuern in Gegenwart der Schöffen, Geerbten oder deren Deputierten gemacht werden sollen. „Alle Amtsinteressenten und Vorsteher" werden am 10. Januar 1685 zum Erscheinen auf den Erbentagen aufgefordert[1]).

Ist die Tätigkeit der Geerbten eine aktive oder eine passive?

Die Geerbten sollen „ad examinandum"[2]) herangezogen werden. Was besagt dieser Ausdruck? Es könnte darin liegen, daß ihnen eine selbsttätige Rolle nicht zuerkannt werden dürfe. Aber in diesem Falle hätte sich die Regierung doch wohl die eindringlichen Einladungen sparen können und bei bloßen Statisten wären Diäten und Zehrungen weggeworfenes Geld gewesen. Zur Klarstellung möge diesem Ausdruck ein anderer gegenübergestellt werden. Dem Herrn Quadt v. Creuzberg, der die Jurisdiktion über Quadt und Mörmpter besitzt, waren das Jus collectandi und die Dienste vorbehalten. Bei Aussetzung der Schatzung sandte Quadt also seine Leute zum Erbentage des Amtes Xanten, aber „niemalen jemanden anders als ad audiendum". Darüber beschwert sich der Richter, da Quadt „immer die von den anderen anwesenden Beerbten gemachten Satzungen ex post facto contradiciert und nur nach eignem Überschlag die Quote des contingents beyschaffen thut". Man erwartete also von ihm oder seinen Vertretern eine andere Haltung als „ad audiendum". Nicht passiv, sondere aktiv sollten sie an den Geschäften des Erbentags mitwirken, und dies ist es also, was durch den Ausdruck „ad examindum" bezeichnet wird. In den Erlassen der großen Steuerreform 1683, 1685 und 1687 wird übrigens die Selbstumlage der Steuern durch die Geerbten deutlich ausgesprochen und umständlich auseinandergesetzt. Vorläufig aber handelt es sich darum, festzustellen, ob schon zu Beginn der Regierung des Grossen Kurfürsten eine solche bestand.

Die Richter berichten offiziell, daß sie nur zum Teil bei der Steuerumlage zugegen sind.

Klar und deutlich spricht sich über die bestehenden Verhältnisse der „Allg. Bericht der Richter" von 1650 aus, indem er sagt, daß „teils Scheffen

[1]) Sc. 219. 15. 221. 279. 281, 13. 357, 3. 824; 1, 2. Wenn auf die Meistbeerbten Wert gelegt wird, so entsprach das wohl dem Wesen der Realgemeinde. Später verfolgt die Regierung das Prinzip, möglichst alle Beerbten heranzuziehen. Uebrigens bestanden Unterschiede zwischen Cleve und Mark. Darüber siehe Näheres unter Abschnitt I.

[2]) Landtagsabschied 14. X. 1653 etc.

und Beerbte unter sich allein in unser abwesen, teils auch in unserm beywesen unter sich die Anschläge machen, besondere Empfänger setzen, so in summis teils uns nur die bloßen contingenter einliefern, teils auch wohl gar, ohngeachtet die befehlcher an uns ziehlen, uns vorbeigehen, und dem General-Rezeptori die Gelder einliefern, daß also nicht wissen können, welche eigentlich Restanten oder nicht zu erzwingen seien; und deswegen des Kirspels Eingesessenen wieder zur Last einzubringen stehen, solche daher man dieser Restanten eigentliche Designation benottiget, von denselben Particulier-Einnehmern, so von den Beerbten vor ein gewisses dazu bedungen, zu fordern wehre". Auf Grund dieses Berichtes muß konstatiert werden, daß die clevische Landgemeinde in Steuersachen eine freiheitliche Verfassung besaß. Denn aus der Art der Darstellung scheint sogar hervorzugehen, daß die Richter gesetzlich nicht gezwungen waren, zu erscheinen. Sonst würden Sie in einem Bericht an die Regierung nicht ohne jegliche Entschuldigung einfach berichten, daß sie dem Befehl nicht folgten. Ein solcher bestand nach ihrer Darlegung nur für die Übermittelung der Steuer; er wurde aber wenig respektiert. Es ist also anzunehmen, daß die Richter getreu den örtlichen Gewohnheiten handeln und auch so berichten. Wenn daher die Regierung tatsächlich in den Verfügungen von 1640, 1643, 1647, 1649 die Gegenwart der Richter und auch der Rentmeister fordert, so sucht sie diese Gewohnheit von einem auf den andern Ort auszudehnen[1]). Zu den gänzlich unbeaufsichtigten Ämtern z. B. gehört Huyssen. Die Befehle, die dem Richter von Vincler zugestellt werden, stellt er den Geerbten zu, „die daerut den omslagh op het morgentael no het register maken, end hebben die geerfden die gewoonheyt, dat sich geen quadde restanten weder laeten inbringen". Die letztere Gewohnheit ist eine ganz besondere Eigenmächtigkeit der Gemeinde[2]). Noch überboten wird sie durch das zugehörige Kirchspiel Malborgh, das sich dem Amt gegenüber sehr selbständig verhält. Beide sind im Streite über die dem Kirchspiel zuerteilte Repartitionsquote, „die", wie es heißt, „de voorstanders und geerfden von het Kirspel Malborgh onder sich omgeslagen, voor so veel contingents als sy na haeren meynungh darin achten schuldigh to syn". Auch in der Duiffelt geschah die Umlage nur durch den Amtmann und die sämtlichen Geerbten, wie es in dem Hebzettel vom 24. Dezember 1649 deutlich heißt. Der Richter wird gar nicht erwähnt.

Die Tätigkeit des Richters ist eine passive.

In anderen Ämtern wieder, so sagt der allgemeine Bericht der Richter, werden die Steuern „im beywesen der Richter repartirt". Daß

[1]) Sc. 186. 192. 199. 204.

[2]) Die Regierung erhält nur die gekürzte Summe, ohne dass dem System eigentlich entsprechend das ganze Amt eintritt.

dieser Beamte aber die eigentliche Repartitionsarbeit ganz den Geerbten überlassen mußte und denselben höchstens einen Voranschlag oder Plan machen konnte, ist klar bezeugt. Der Richter von Wesel sagt z. B. „daß matriculn oder heebregister aber von den geerbten gemacht und die steuer repartirt und umgelegt“ würden. Von diesem ihrem Recht sagt er dann zusammenfassend, „daß sie es in ihrer disposition und macht haben und halten“. Nach dem Schatzzettel des Amts Xanten vom 29. Oktober 1649 sind es auch „die sembtlichen vorsteher, beerbten, bauer- und kirchmeister“, die die Schatzung aussetzen und repartieren[1]).

Kommune mit eigener Finanzwirtschaft.

Da nun, wie noch des näheren auszuführen ist, die Gemeinde nicht nur die Steuer, sondern auch die anderen finanziellen Bedürfnisse umlegt, so können wir jetzt schon feststellen, daß es sich in Cleve-Mark gegen 1650 um eine Kommune mit eigener Finanzwirtschaft handelt, bei der von staatlicher Aufsicht sehr wenig zu spüren ist. Nach den Worten des clevischen Landdrosten hat diese nur den Zweck, „daß der ausschlagh richtig zugehe, kein superplus oder frembde unnöhtige spesen, zehrungskosten oder zu hohe recepturgelder dabey geflickt, sondern es bey dem rechten ausgeschriebenen contingent jeden ambts verpleiben möge“. Jeder Geerbte, adeliger wie nicht adeliger hat das Recht, auf dem Erbentage zu erscheinen, sich an der Umlage aktiv, sei es berichtigend, verwerfend, ergänzend oder nur zustimmend zu beteiligen. Damit jeder hinzutreten und „die verfahrung ansehen und hören möge, wird sie in loco publico“ abgehalten.

Verhältnisse vor 1600.

Nach diesem Querschnitt durch die Steuerverwaltungsverhältnisse im 17. Jahrhundert lenken wir unsern Blick in die Zeit vor 1600 zurück. Für diese Zeit glaubt Niepmann[2]) an eine Quotitätssteuer. Der Verfasser benutzt zwei Quellen: 1. „Registrum reditum comitum Clivensium“; 2. „Uralte Schatzungsanschläge und Rechnungen“. Auf Grund der ersten Quelle aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts erklärt er, daß von einer Gesamtbesteuerung nirgends die Rede sei. Das ist sehr begreiflich; denn in der Wahl dieser Quelle hat der Verfasser einen argen Mißgriff getan. Man

---

1) Die Bemerkung v. Belows („Die landst. Verfassung in Jülich und Berg“ 1891 III. S. 103). Ebenso genügte im benachbarten Cleve die Anwesenheit von zwei Schöffen bei der Aussetzung der Steuer“ entspricht also nicht der Wirklichkeit.

2) E. Niepmann: Die ordentlichen direkten Staatssteuern in Cleve-Mark bis zum Ausgang des Mittelalters. Diss. Münster. 1891. Ich begnügte mich mit der Hervorhebung der für meinen Zweck wichtigen Punkte, in denen sich andere Resultate zeigten.

kann aus ihr vieles lernen, nur nichts über das vom Verfasser gestellte Thema. Bei Differenzen mit der anderen Quelle hilft Niepmann sich mit Trugschlüssen. Der Steuercharakter der aus dem Registrum herangezogenen Mai- und Herbstbede ist durchaus zu leugnen. Niepmann aber stellt die Mai- und Herbstbede den Einkünften grundherrlicher Art scharf gegenüber. (S. 21 oben.)

Der grundherrliche Charakter der Maibede ergibt sich: 1. aus der Höhe der Steuerbeträge, die auch Niepmann aufgefallen sind. Die Maibede beträgt z. B. in Kellen 5 sch., in Tille 3 sch., in Büderich 3 sch. Demgegenüber bringen andere Schatzzettel folgende Beträge: Kellen 86 sch., Tille 50 sch., Büderich 296 sch.[1])

2. Damit in Verbindung steht die geringe Zahl der Bedenzahler: Büderich 1, Aldencalcar 5 etc. Auch fehlen manche Orte ganz. Eine Erklärung, daß die Steuer in Büderich gerade vergeben und der einzige Zahler später zugezogen sei, ist doch sehr weit hergeholt. Die Verwirrung wird noch dadurch gesteigert, daß der Verfasser eine Scheidung zwischen Amt und Stadt überhaupt nicht macht. Büderich z. B., das seine Privilegien 1366 erhielt, wird völlig als Stadt behandelt (S. 15); ebenso Uedem, das 1347 Mauern, 1379 Privilegien bekam. Es waren also 1. manche späteren Städte damals nur Ämter, 2. wo Stadt und Amt nebeneinander bestanden, verwechselt der Verfasser sie oft (Xanten, Wesel).

3. Der Umstand, den der Verfasser selbst hervorhebt, daß an den Orten, wo die größten Güter des Grafen liegen, auch die meisten Bedenzahler sind, hätte ihn aufmerksam machen müssen (Sonsbeck, Uedem: Gut zu Perselle 80½ Morgen).

4. Auch die Herausgeber des Registrums (Annalen 31) lassen in dem Titel desselben keinen Zweifel aufkommen[2]). Offen sprechen sie in der Einleitung von Hörigen, die später in den zinspflichtigen Stand übergingen. Der Umstand, daß nach Aufzählung von Einkünften grundherrlicher Art, und Aufführung von verschiedenen Höfen einzelne Leute mit der ständigen Formel: „Vor heuet die greue aldar ene maybede (herwestbede) die ome gelden die hyrnae beschreuen lude (die de lude gelden, die hyrnae beschreuen staen)“ aufgeführt wurden, mußte den Verfasser stutzig machen. Wenn auch nicht alle Bedenzahler leibeigene Leute zu sein brauchen, so ist doch der Charakter der Bede selbst nicht anzuzweifeln.

5. Daß übrigens auch anderswo die Unterscheidung zwischen grundherrlichen und öffentlichen Abgaben gemacht wird, zeigt ein Schatzzettel von 1446 des „Catastrum primum“: Die Beden, die dem Herzog von seinen

[1]) Catastrum primum, das auch Abschriften der uralten Satzungen enthält. St.-A. Düss.

[2]) Rent- oder Lagerbuch, Einkünfte-Verzeichnis der Grafen von Cleve.

Hausleuten und ihrem Gesinde kommen, müssen besonders gehoben und dem Herzog mit einem besonderen Register übergeben werden. Dasselbe soll andeuten, daß die Bede des Herzogs besonderes Eigentum ist.

6. Für den grundherrlichen Charakter spricht auch der Umstand, daß Mai- und Herbstbede später zu stehenden Gefällen der Renteien wurden, wie es z. B. in Bochum der Fall war („1. Herbstbede von den sogenannten churfürstlichen Freien. 2. Meibede vom Schultenhoff zu Marten. 3. Meibede aus dem Hof Frölinde. 4. Herbstbede von den Hofsleuten zu Frölinde".)

7. Da das benachbarte Gelderland eine ähnliche Verfassung wie Cleve zeigt und überdies manche Ämter in den Kriegszeiten bald geldrisch, bald clevisch waren, so ist es sehr nützlich einen vergleichenden Blick über die Grenze zu werfen. In dem „Staat der Imkomsten en Uitgaven" des Herzogtums Gelderland von 1340[1]) findet sich unter „Ontvangst": „in de voordeelen der herfst- en meibeden, der keuren en van andere schattingen der hofhoerigen". Auch an anderen Stellen sind Beweise zu finden[2]).

Daß bei dieser Sachlage der Verfasser von einer Gesamtbesteuerung nichts finden kann, ist erklärlich, nicht aber seine gezwungene Auslegung der „Uralten Schatzungen". Denn hier wird (S. 51) ausdrücklich von den Schöffen geredet, die die „schatting setten" und „boeren"[3]). Wenn Niepmann sich daran stößt, daß die Namen der Steuerzahler mit dem Einzelbetrage angegeben sind, so braucht nur auf die schon oben besprochenen „Hundertzettel" verwiesen zu werden. Mit dem Charakter der Maibede als Steuer fällt dann auch die weithergeholte Erklärung von der Einsichtnahme des Reddituarius in die Steuerliste der Gemeinde. Die Bemerkung Niepmanns, (S. 45) daß die grundherrlichen Abgaben von Buchoyt teilweise nach dem Hofe Berendonk, teilweise nach der Burg von Sonsbeck gebracht würden, gibt vielleicht den Schlüssel zu dem auffallenden Fehlen der Maibede in diesem Bezirke. Jedenfalls hatte der Graf dem Landdrosten von Cleve, der in Sonsbeck seinen Sitz hatte, diesen Teil der Einkünfte übertragen.

Aus dem Vorstehenden erhellt, daß Beden und Steuern nicht verwechselt werden dürfen mit Grundabgaben, die der Graf als Grundherr von seinen Eigenhörigen für Nutzung des überlassenen Landes oder von andern Untertanen für die Anerkennung des Obereigentums fordern durfte.

---

[1]) Nijhoff Is. An. Gedenkwaardigheden uit de Geschiedenis van Gelderland.

[2]) Diese strenge Unterscheidung machte schon Kluit in seiner „Holl. Staatsregering". deel IV. bl. 463.

[3]) Lesefehler: „vaide", statt „baide", „Lubbecke" statt Labbecke. S. 54. Anm. 2 „woerachtig" soll heissen „woenachtig", „angesteken" = „angeteyken".

Die Steuerumlage war, wie schon angedeutet, auch früher eine Gesamtbesteuerung. Die Gemeinde hat für die ganze Summe aufzukommen. Darum hat sie auch ein Interesse, daß ihr Fixum nicht erhöht werde und bittet im andern Falle nicht um Minderung der einzelnen Anteile, sondern der ganzen Summe. So wird 1498 Büderich und Borth 1/3 von der „alten gemeinen Schatzung" abgeschlagen. Charakteristisch für das System ist auch die oft wiederkehrende Bemerkung, daß „alle unrichtigkeit verhütet oich gene gerichter oder Kirspeln baven oeren andeil erhoget werde" [1]. Eine solche Amtsumlage liegt auch vor in den „Opboeren van schattingen in den ampt van Griethausen anno 1391". Die Summe von 296 sch. wird auf die sechs Unterbezirke verteilt. Auf dieselbe Art wird wahrscheinlich der Futterhafer beschafft. Der Drost soll ihn „in onsen lande setten end boeren" [2].

Nicht die ganze Erbengemeinde war von vornherein beim Geschäft der Steuerumlage tätig. Sondern wir können — das ist für die Entwicklung des Steuererbentags wohl ins Auge zu fassen — ein allmähliches Wachsen des Personenkreises konstatieren, der mit diesem Geschäft betraut wurde. Es sind in diesem Kreise drei Gruppen zu unterscheiden: 1. Die Beamten, 2. der Adel und 3. die Bauern. An den Drost geht das Ausschreiben. Er, der Richter, der Bote und der Schreiber bilden die Beamtenschaft [3]. Von den Ständen sind vertreten die Ritterschaft und etliche „Raitzfriende unser nechst gelegenen hoeffstadt". Dazu kommen die „eltesten uit den Scepen stuelen" [4]. Das Dominat bei der Umlage aufs Amt üben aber die Adeligen aus. Die Städter werden nur wegen ihrer Güter auf dem platten Lande herzugezogen. Dagegen wird die Verteilung im Kirchspiel von den Bauern beherrscht. Deshalb sollen „in jedem Kirspel twe der nechst geseten van der Ritterschap darby" sein, auch soll die nächstgelegene

---

[1]) 1567. 3. Jan. Cat. Prim.

[2]) 1375. Drostenbestallung. Für die Mark bietet der Erlass Joh. III. v. Cleve von 1493 eine sichere Handhabe. In dem Vest Lüdenscheid müssen Amtmann und Rentmeister die herzoglichen Steuerbefehle bekannt machen, „woe groet die uitslach synn sall". Dann soll „unse Vest vurss. den uitslach onder sich setten ind eynen igliken Kirspelle off Buirschap davan synen Taxe geven, in to fuegen als sy gewontlyken plegen to wesen". Diese Oberverteilung wird also nach einer alten Matrikel vollzogen. Das Kirchspiel hatte die Weiterverteilung vorzunehmen. Wenn dann einige in den Kirspeln „weren, die oeren uitslach dair up sy gesath waren, niet en detalden, up tyt dair toe geordinirt", so wurde das ganze Kirchspiel gepfändet. In dieser radikalen Weise die Solidarpflicht der Gemeinde zu gebrauchen, das ging dieser dann doch zu weit, und sie beschwerte sich.

[3]) 1461. Uralte Schatzungen.

[4]) 1567, 3. Jan. Cat. prim.

Hauptstadt benachrichtigt werden[1]. Bezüglich des Kreises wird 1461 nur von den Schöffen allgemein gesprochen und zwar nur bei den einzelnen Kirchspielen. Im Amte aber scheint der Drost manchmal allein gesetzt zu haben[2]. Er bildete mit der Ritterschaft die Amtsvertretung. Mit ihnen berät sich der Fürst über die Angelegenheiten des Bezirks und befiehlt ihnen, eine Schatzung auszusetzen[3]. Dies geschah unter Herbeiziehung von „twe van den verstendigsten und erbarsten huisluiden und katern". (1542). Das wiederholt sich dann immer wieder, sodaß schließlich nur einfach gesetzt wird mit Zuziehung „gewontlicher personen". Zu denselben kommen allmählich sonstige Verordnete der Kirchspiele hinzu[4]. Den Kern aber bilden die Adeligen.

Im Ausdruck tritt jetzt eine leichte Veränderung ein, die aber nicht ohne Bedeutung ist: 1634 heißt es[5]: „also soll bey einer jeglichen Steuer undt deren umblage von jedes ortes Beampten mit zuziehung des ortes vorsteher undt etlichen der meistbeerbten aus adelichen undt unadelichen dasselbe erkundigt" und angeschlagen werden. In der Folgezeit wird immer von nun an das Gewicht auf den Besitz (Meistbeerbte), nicht auf den Adel gelegt. Interessant ist es, daß der Ritterschaft des Amtsbezirks wie dem Landtag Steuerbewiligungsrecht anerkannt wird und zwar bei außerordentlichen Beden[6]. Der Landesherr schreibt an die Drosten und Amtmänner, mit der Ritterschaft des Amtes zu verhandeln, ob sie die Bede bewilligen (consenteren) wollen. Weigerten sie sich, so hatten sie in einer Versammlung dem Landesherrn persönlich ihre Gründe darzulegen. Diese außerordentlichen Beden unterscheiden sich auch sonst von den ordentlichen dadurch, daß sie Quotitätssteuern sind. Auch von 1489 liegt ein Schatz-

[1]) 1557. Cat. prim.

[2]) Schattinge by Herm. Joh. van Alferm ritter herr thoe Hoennpell. Drost slandes van cleve in synem ampte gesaet. „Uralte Schatzungen".

[3]) Cat. prim.

[4]) 1549. Schattinge in den Scependomb Udemerbroek des andern und \[?]sten Termynb tot reddongh der beswernisse ind uitrichtinge der achterstendige ind upgelopener schuld in lest verleden Jan. 18. ingewilligt vom Richter, semmtlichen Scepen ind etlichen Kirspelsluden, dair tho verordnet, gesat op Dinxdach den 15. Oct. 1549.

[5]) St.-A. Düss., Cl.-M. Matrikel von 1612—1650.

[6]) Cat. prim. 1484. Ordinantie der beden als myn gn. Hr. Hertog van Cleve an syne Ritterschaft, Stette ind ondersatten synre laude gedan hevet tot stuyr ind vollenst synre lasten ind vermoginge synre ritter ind vootluid die syner geneden ind syne landen in des lactest onleden gedient heben. Die geordinirt ind uitgesat is op den 1. Donarsdach in den vasten anno 1484. . . Item sall myn gened. Hr. doin schryuen an syne droste ind amptlude dan sy sich dairto weigerden dat sy sich den seluen op eyn tyt tsamen bysins gn. h. vurg. oere antwert syner geneden seluer to geuen.

zettel vor, der die Bemerkung trägt: Bei dieser Steuer „sein die guter taxirt dat — 100 ggl. wehrt, soll geben — 4 ggl.; 75 ggl. — 3 ggl.; 50 ggl. — 2 ggl.; 25 ggl. — 1 ggl.“ Diese Taxation stimmt genau mit der 1484 durch die „Ordinantie“ eingeführte und liefert so den Beweis, daß dieselbe auch in Praxis umgesetzt ist, was wegen jener wichtigen Bestimmung von dem Steuerbewilligungsrecht der Amtsritterschaft bei außerordentlichen Beden von Bedeutung ist. Der Quotitätscharakter der außerordentlichen Bede tritt in der „Ordinantie“ deutlich zu Tage. Von der Zentrale aus werden zwei Räte mit einem Schreiber in das Land geschickt und zwar unterschiedslos in „die stede ind oik in kirspeln op den lande, dese vurss. bede bey den amtmännern ind richter scepen ind baide so vele der dan noit by in te setten . . . na ordinantie vurg.“, das heißt nach den genauen Bestimmungen der Taxe, besonders bezüglich der einzelnen Personen: Dienstknechte, Dienstmägde, Junggesellen, Eheleute ohne und mit Nachkommen, wobei dann auch berücksichtigt werden mußte, wie viel Kinder da waren und ob „die selue naronge deden“ und ihr eigenes Gut hätten. Am schärfsten bezeichnet der Umstand die Eigenart der Steuer, daß erst die einzelnen Beträge eingezeichnet werden; und dann „salmen die som apenboer in der kirken na der miß auer luyt lesen“, worauf dann auch die Einzelbeträge folgen mit der Angabe, wann und wo dieselben zu zahlen seien. Die Tätigkeit der Schöffen bestand bei dieser Steuer vorzüglich darin, die Namen und Vornamen der Zahler in zwei Register zu bringen und bei der Bewertung der Güter mitzuhelfen. Es wird also hierbei vom Einzelnen zum Allgemeinen geschritten. Übrigens soll nicht behauptet werden, daß die außerordentliche Steuer überhaupt eine Quotitätssteuer war Es handelt sich sehr wahrscheinlich hier um eine Ausnahmehandlung des Landesherrn in grosser Not.

Anders war der Verlauf bei der oben angeführten ordentlichen Steuer, wo erst das Allgemeine, die Summe, gegeben ist und die Einzelumlage dem Amt überlassen wird. Falls diesem noch andere Bezirke (Jurisdiktionen) unterstellt sind, so sollen auch die Vertreter derselben an der Umlage teilnehmen[1]). Die Verwaltungskosten besonders der Steuerumlage trägt das Amt[2]). Die Setzung hat so hoch zu geschehen, daß nach Abzug der Umlags- und Hebungskosten und anderen „unraths“ die „uitgesetten penning gantz und all sonder mindering geleuert werden“. Die Armen sind darum auch vom Amt zu versorgen und nicht einzubringen. Sie sollen dem Staat nicht zur Last fallen. Allerdings wird auch bei den ordentlichen

---

[1]) 1535. Annotatio Olislegers: aus dem Venn sollen der Richter und etliche „lude“ des Venn dazu gefordert werden.

[2]) „Gedanken wie die Steuer und Schattinge anno 1566 im Nov. binnen Dinslaken eingewilligt uf dem platten Lande na gedrage uit to deillen“.

Steuern zu „setting“ jemand von der Kanzlei entsandt. Aber dieser hat nur „neuen andern Amptluden oder Richtern die Settingh mit antoschryuen wie to geschien plege, damit man van der Settingh die Contra Cedelln haben möge“, also zur staatlichen Beaufsichtigung. Auch die Sorge für den „Einboerer“ bleibt dem Amt überlassen. Es soll dafür sorgen, zuverlässige Leute zu beschaffen, die auch gebührliche Kaution stellen können. Dieser „Einboerer“ ist der Vorgänger des späteren Rezeptors.

Die einzige Spur von der Bede überhaupt und speziell von ihrem Charakter als Bitte findet sich, wenigstens vom 14. und 15. Jahrhundert an im Clevischen in der außerordentlichen Bede. Auch die Form der festen Quotenbeiträge, die unmittelbar vom Vermögen und Grundbesitz genommen werden, hat sich erhalten[1]). Eine ordentliche Bede aber gibt es in dem behandelten Zeitraum nicht. Es muß für diese Zeit eine vollständige Identität von Bede und Steuer angenommen werden, wie es auch v. Below für Jülich-Berg tut. Wo es anders erscheint, werden grundherrliche Gefälle vorliegen wie die Mai- und Herbstbeden. Eine Unterscheidung ist vielmehr, wenigstens in der früheren Zeit, in anderer Hinsicht vorzunehmen, nämlich in 1. Schatz- und 2. landständische Steuer. Der Schatz, „Exactio ab auctoritate Principis“, ist die Steuer, die der Landesfürst propria auctoritate, ohne Bewilligung der Ritter und der Landschaft auf Kirchspiele und Untertanen setzen zu lassen pflegt. Die landständische Steuer aber, „Tributum voluntarium ex consensu“, wird durch Ritterschaft und Städte auf dem gemeinen Landtage entweder in Reichs- oder Landsachen eingeräumt[2]).

Stufenweise Verteilungen.

Bis jetzt wurde schon eine zweifache Art der Verteilung, eine Ober- und eine Unterverteilung, erwähnt, die eine innerhalb des Amtes, die andere innerhalb des Kirchspiels. Wenn man das Ganze ins Auge faßt, so kann man sogar eine fünffache Verteilung unterscheiden:

1. auf die Territorien: Cleve, Mark und die Nebenländer (Essen, Werden, Dortmund, Limburg, Neustadt),

2. innerhalb derselben auf Ritterschaft, Geistlichkeit und Städte,

3. auf Ämter und Unterherrlichkeiten. Bei jedem Amte stand auch der Anteil der niederen Geistlichen, des Clerus secundaris[3]). (Tausendzettel).

---

[1]) Was die Anlässe zu solchen ausserordentlichen Beden angeht, so lassen sich vier „Eventualitäten“ unterscheiden: 1. zur Huldigung eines neu ankommenden Herrn: 1489. 1449., 2. zu den Regallien, 1486, 3 zur Aussteuerung der Töchter, 1575, 1583, 1510. 4. zur Ablösung der Schulden (1392 zur Ablösung der Lymers, 1443 zur Vergütung für Ravenstein).

[2]) Diese Unterscheidung macht auch das „Privilegium Nobilium“. Archiv des Schlosses Wissen bei Weeze.

[3]) Dies war der sogenannte Tausendzettel, nicht auch Hundertzettel, wie Hötzsch meint. (S. 193). Darüber später.

4. Innerhalb der Ämter erfolgte dann die Verteilung auf Kirchspiele und Bauerschaften und auf Jurisdiktionen, insoweit sie incorporiert waren. (Hundertzettel).

5. Die letzte Art bildete die Individualverteilung auf die einzelnen Steuerzahler. (Hebzettel). In kleineren Ämtern waren die beiden letzten Verteilnngen zu einer verbunden. Die uns besonders interessierenden Verteilungen sind die 4. und 5. oder die nach dem Hundertzettel. Sie geschahen durch die Geerbten, wie schon bewiesen wurde. Im Amt Duiffelt z. B. setzte sich das Kontingent 1649 aus fünf Teilen zusammen[1]: Die ersten 285 Tlr. zahlen Duiffelwarth, Keeken und Bimmen, die zweiten 213 Tlr. das Kirchspiel Mehr, die dritte Summe von ebenfalls 213 Tlr. das Kirchspiel Loith, und die letzten 143 Tlr. das Kirchspiel Kekerdom.

Gab es besondere Kirchspielstage?

Es entsteht nun die Frage: Fanden neben den Erbentagen noch besondere Kirchspieltage für die Unterverteilung statt?[2] Oder wurden die Geschäfte des Kirchspiels bei der Vereinigung der Beteiligten auf dem Erbentage im Plenum erledigt? Im letzteren Falle muß noch unterschieden werden: Fand überhaupt eine genaue Scheidung der Amts- und Spezialgemeindesachen statt, oder bestand ein gemeinsamer Etat? Was den letzteren Punkt angeht, so ist bezüglich der Steuer die Frage schon entschieden, bezüglich der Amts- und Gemeindebedürfnisse wird sie noch dargelegt werden.

Wie stand es nun mit den Kirchspielstagen? Jakob Müntz, Richter in Cleverham sagt[3], nachdem er zunächst über die Oberverteilung im Amt gesprochen hat, daß „demnechst teils geerbte und scheffen in ihren besonderen Kirspeln über ihren also repartirten Antheil die heebregister unter sich gemacht, die botten daraus gemehnt und halt diesen, halt andern einnehmer bedungen“. Selbst bei den außerordentlichen Erbentagen fanden Kirchspielstage in den Einzelgemeinden statt. Bei Gelegenheit der Ausschlagung der schwedischen Satisfaktionsgelder begab sich Müntz, so berichtet er, zu den Kirchspielstagen, um eingelaufene Beschwerden zu schlichten und sich selbst

---

[1]) B. d. Dr.

[2]) Dass es für Mark Kirchspielstage gab, ist klar bezeugt. Aber diese sind ja, wie nachgewiesen wurde, den Erbentagen in Cleve zu vergleichen. Für Cleve bedarf es allerdings eines Beweises. Denn auch Hötzsch kann für dieses Territorium keine Kirchspielstage annehmen. Doch dürfte ich Hötzsch vielleicht auf Seite 111 seines Werkes aufmerksam machen, wo steht: „Seine eigenbehörigen Untertanen und Pachtbauern sollten die Steuern an seine Schlüter und Rentmeister zahlen, die auch bei Verteilung der Lasten im Kirchspiel anwesend sein sollten“.

[3]) B. d. Dr. 1650.

von der „conficirung der heebregister“ zu unterrichten, da er ein Neuling im Amt war und von Juni bis Dezember das Schultheißenamt zu Duisburg versehen hatte. Er berichtet weiter, „daß er nicht allein vorerwehnte repartition in den Kirspeln beygewohnet, sondern auch alle heebregister, dern dan 12 und mehr an der Zahl, in meiner und Gerichtsschreiber und Geerbten gegenwarth aufrichten und anfertigen lassen“. Auch das schon erwähnte Kirchspiel Malborgh im Amte Lymers ist zum Beweise heranzuziehen. Es wird ausdrücklich berichtet, daß die Geerbten und Vorsteher des Kirchspiels die Schatzung unter sich umgeschlagen haben, „voor so veel contingenter als sy na haeren meynungh darin achten schuldigh te syn“. Bei dem Gegensatz, der hierbei zwischen Amt und Kirchspiel besteht, ist eine Gemeinsamkeit des Etats ganz ausgeschlossen. Nicht unerwähnt möge die Äußerung des Richters aus einem „Extractus protocolli de 28. December 1658“ bleiben. Er beklagt sich über die große Arbeit bei Anfertigung des Hebzettels, „welchen er jeden Kirspels als seinen besonderen matricul oder ausschlag habent (N. B.) in solidum allemahls berechnen thut“.

Verschiedene Art der Subrepartition in den einzelnen Kirchspielen.

Diese Subrepartition in den einzelnen Kirchspielen ist nun zweifellos nicht überall gleichmäßig ausgeführt worden. Die buntscheckigsten Steuersysteme kamen oft unmittelbar nebeneinander zur Anwendung[1]. Einen gleichartigen Steueraufbringungsmaßstab gab es nicht, da ja Matrikel und infolgedessen Hebzettel nicht gleichartig waren. Das war unter Umständen auch kein Fehler. Jedes Kirchspiel hatte eine andere wirtschaftliche Grundlage als seine Nachbarschaft, und eine Schematisierung hätte danach leicht eine Anzahl von Privatinteressen schädigen können. Der Fehler war nur der, daß keine zeitgemäßen, mit den wirtschaftlichen Verhältnissen Schritt haltenden Veränderungen vorgenommen wurden. Es kam wohl vor, daß z. B. die Geerbten eines Amtes sich einigten, einen gemeinsamen Maßstab anzuwenden. Sie sagen aber dann ausdrücklich dabei, daß es kein Präzedenzfall sein soll. Einen solchen Fall weist der Schatzzettel des Amtes

[1]) B. d. Dr. 1650. Die Einschätzungskriterien der Provisionalordnung von 1640 scheinen also nirgends zur Anwendung gekommen zu sein. Ueberhaupt macht dieselbe den Eindruck eines Versuches, das Repartitions- und Selbsteinschätzungssystem zu einem Quotititätssystem umzuwandeln und einheitliche Massstäbe einzuführen. Vom alten System behält sie allerdings die Solidarpflicht der Gemeinden bei. Das war die Seite desselben, die dem Staate nur nützen konnte, während bei einer Quotisierung, wie sie bei den ausserordentlichen Beden (vgl. Ordonantie van beden. 1484. Catastrum primum) üblich war, sich mehr herauspressen liesse. Hötzsch beurteilt die Provisional-Ordnung anders.

Lymers vom 10. Januar 1650 auf. Es sollten Gelder und andere Landesausgaben ausgesetzt werden zum Unterhalt der schwedischen Reiter, die unter dem Obristen Planitz im Clevischen lagen. Das ganze Kontingent belief sich auf 1949 Tlr. 20 Stüber. Davon gingen ab 450 Tlr. als die Quote der Jurisdiktion Weels, die unter das Amt gezogen, aber doch ihren eigenen Ausschlag behalten hatte. Es blieben für die drei übrigen Kirchspiele: Ultzeina, Grießen und Düuen zu repartieren und auszuschlagen: 1499 Tlr. 20 Stüber. Diese Gelder wurden mit Zustimmung der Geerbten, die sämtlich namentlich aufgeführt sind, „zu verschonung der Hausleut aus sicherer consideration vor diesmahl auff die Morgenzahl, nemlich uff jeden reducirten Morgen 30 stüfer genommen, jedoch mit dem bedingh, daß sothane repartition hernegst nicht solle in consideration gezogen werden". In solchen Ausnahmefällen waren die Kirchspielstage selbstredend überflüssig.

Leider liegt kein Material vor, das einen Einblick in den Kirchspielsetat des 17. Jahrhunderts gewährt. Nur was die Steuern anbetrifft, ist uns Material erhalten. Dennnoch kümmerte sich die Regierung nicht um die Extraordinaria, d. h. die eigentlichen Gemeindebedürfnisse. Die Diäten der Gemeindebeamten, insoweit sie bei der Steuer beteiligt waren, lassen sich wohl feststellen. Im Amt Xanten betrug laut Hebzettel vom 29. Oktober 1649 das Kontingent 354 Tlr. 30 Stüber. Als Amtskosten kommen hinzu für Rezeptur und Überbringen 11 Tlr., für Mundierung der Protokolle 1 Tlr. Also hat das ganze Amt zu zahlen 366 Tlr. Davon werden auf das Kirchspiel Lüttingen 79 Tlr. repartiert. Hierzu kommen die Kirchspielslasten 6 Tlr., nämlich für Hermann von Oy 5 Tlr. und für die andern „burmesters" je $^1/_2$ Tlr. Somit beträgt der Kirchspielsausschlag 85 Tlr.

Steuerbezirke im Amt.

Es scheint nicht, daß neben der Suprepartition auf den Kirchspielstagen noch eine andere Verteilung bestand, etwa in den Bauerschaften. Wir hätten also das Kirchspiel als untersten Steuer- und Verwaltungsbezirk zu betrachten[1]. Auf den Kirchspielstagen werden also zugleich die Quoten für die Dörfer, Bauerschaften, Höfe und für den einzelnen Steuerzahler bestimmt. Es kommt vor, daß dort, wo die Anteile der Dörfer, Bauerschaften etc. von alters her feststanden, dieselben zugleich mit der Oberverteilung auf den Erbentagen angegeben werden, z. B. in dem Hundertzettel des Amtes Cleverham[2]. Aus demselben ist ersichtlich, daß nur das Kirch-

[1] Immer mehr aber macht sich das Streben bemerkbar, diese Unterbezirke zu eliminieren und alles auf den Amts-Erbentag zu ziehn, oder aber es werden sogar Quartiere (mit eigner Haftpflicht) gebildet, die aufs engste mit dem Amt verbunden sind.

[2] Akten des Stifts Xanten. St.-A. Düss. Hundertzettel vom Amt Cleverham ohne Datum. (1650).

spiel Qualburg keinen festliegenden Modus der Verteilung hatte. Neben den Dörfern und Bauerschaften rangieren in gleicher Weise Einzelhöfe und Gruppen derselben. Es können weiterhin auch Bauerschaften in gleicher Eigenschaft wie die Kirchspiele auftreten, sodaß die ganze Summe des Amtes direkt auf sie repartiert wird, was ja selbstverständlich der Fall ist, wenn das Amt aus einem Kirchspiele besteht. Aber das sind Ausnahmen.

In der Hand des Erbentags lag es nun, nötigenfalls Veränderungen der Steuerbezirke vorzunehmen, die den natürlichen Verhältnissen mehr entsprachen. Der Hebzettel des Amts Xanten vom 29. Oktober 1649 z. B. weist auf: Das Kirchspiel Ward 79 Tlr., das Kirchspiel Lüttingen 79 Tlr., die Bauerschaft Wesel 79 Tlr., Mörmpter und Dorenwalt 79 Tlr., die Bruicker 57 Tlr. 40 Stüber. Am 6. März 1650 war wieder eine Umlage. Die vier erstgenannten Bezirke figurieren in gleicher Weise auf dem Hebzettel von 1650. Dagegen hat der Erbentag aus dem Steuerbezirk „Bruick" zwei Bezirke geschaffen; nämlich „Leegbruick" = 17 Tlr. 33 Stüber und „Hochbruick" = 2 Tlr. 56 Stüber. Außerdem finden wir auf diesem Hebzettel zwei neue Bezirke, nämlich: 1. Way, Wildkamp und Hoerwater = 4 Tlr. 23½ Stüber, 2. die Beeck = 1 Tlr. 27½ Stüber[1]).

„Das Kirspel Till gibt in 100 Tlr.	— 18	Tlr.	
Huisberden	— 15	„	
Das Kirspel Kellen	— 28	„	
Von diesen 28 Tlr. gibt das Dorf Kellen	6	„	
S'Grevenwarth	8	„	
Brienen u. Warthausen	6	„	
Sandhof, Schmidhof und Nienog	— —		
	28	Tlr.	
Das Kirspel Warbeyen gibt in 100 Tlr.	19	Tlr.	36 Stb.
Von diesen 19 Tlr. 36 Stbr. geben die vier Eickenstahlschen Höfe mit allen dazu gehörigen Flochländereien	7	„	
Die zwei Kividwartschöfe . . .	3	„	36 Stbr.
Das Dorf Warbeyen mit Heinrich Nuill und Stoffel Tüssler . .	9	„	
	19	Tlr.	36 Stbr.
Das Kirspel Qualburg sampt darunter gehörigen Bauerschaften gibt in 100 Tlr.	19	Tlr.	24 Stbr.
Summa:	100	Tlr.	

[1]) 1675 wird in Lüttingen, wo nach Katen geschätzt wurde, neu bestimmt dass Rolle für 1 Kat, Jan Regeln nun für 2½ Kat geben solle. Akten des Stifts Xanten.

Wie noch nachzuweisen ist, war das Kirchspiel nicht nur eine vermögensrechtlich für sich bestehende Gemeinde, sondern besaß auch eine gewisse administrative Selbständigkeit[1]). Leider läßt sich wegen des Mangels an Material der Nachweis erst für das 18. Jahrhundert führen. Das Streben der Regierung war auf möglichste Concentration gerichtet. Das tritt in der Verordnung vom 4. Juni 1733 (Sc. 1177) deutlich zu Tage. Nur wo es unumgänglich sei, sollten in den Aemtern und Kirchspielen generale und speciale Kirchspiels-Ausschläge und -Rechnungen gehalten werden. Es mußte dann unter der allgemeinen Rechnung die genaue Repartition angegeben, und sub speciali jedes genau verrechnet werden. Weiter wird mit Nachdruck betont, ob es nicht besser sei, bei einigen Aemtern „mit besserer Commodität" diese specialen Berechnungen abzuschaffen und alles in eine General-Rechnung zu bringen. Es war dann aber auch die natürliche Voraussetzung, die auf jedem Kirchspiel oder jeder Bauerschaft besonders lastenden Kapitalien vorher abzutragen, da sie ja einer Generalrechnung im Wege standen.

Ergebnis.

Fassen wir jetzt zusammen, so dürfte das Bestehen der Kirchspielstage neben den Erbentagen als eine genügend erwiesene Tatsache zu betrachten sein. Neben der gemeinsamen Finanzwirtschaft in dem grösseren Verbande des Amtes, fand noch eine differenzierte in den einzelnen Kirchspielen bezw. Bauerschaften statt: die Individualumlage. Der Modus der Repartition war örtlich sehr verschieden, die Regierung strebte nach straffer Concentration.

Hundertzettel.

Alle Gemeindelasten, seien es nun ordentliche oder außerordentliche wurden nach Maßgabe des Hundertzettels verteilt, der uns wenigstens in seiner einfachsten Form schon begegnet ist. Seine Anfertigung bildet wohl die Hauptarbeit des Erbentages. Was ist der Hundertzettel? Nichts anders als eine Liste, auf der eingetragen ist, wieviel jeder zu zahlen hat, wenn 100 Tlr. umgelegt werden, also eine proportionierte Matrikel. Die einzelnen Posten stellen eine Reihe von Zählern eines Bruches dar, dessen Nenner 100 ist. Das Simplum, das zugrunde liegt und in diesem Falle 100 beträgt, wird Schatz genannt. Dieses, zuerst und rechtlich überhaupt wohl willkürlich hoch, wurde aber später durch die Gewohnheit fixiert, und zwar meist auf 100, daher der Name. In jedem Hundertzettel spielt die Un-

[1]) Wir hätten es also mit der sogenannten „Samtgemeinde" zu tun. Diese steht über der heutigen Bürgermeisterei, d. h. sie besitzt eine freiheitlichere Verfassung als diese, da sie die Gemeinde als Verwaltungskörper nicht aufsaugt, höchstens ihr einige schwierigere Aufgaben abnimmt.

genannte eine grosse Rolle, welche angibt, wie oft 100 Tlr. umgelegt werden müssen, um die Steuersumme zu erreichen. Das ist die Anzahl der Schätze. Jeder Kontribuent kennt seinen Beitrag zu einem Schatze und kann sich durch Multiplikation dieses Beitrags mit der Zahl der Schätze leicht orientieren. Nach der Verfügung von 1733 war der Hundertzettel folgendermaßen eingerichtet. Der Kopf zeigt 7 Abteilungen: 1. Name des Gutes, 2. des Eigners, 3. die Morgenzahl der Güter. Die 4., 5. und 6. Rubrik enthält das Kontingent und zwar 1. seine Höhe in jedem Schatz oder Hebzettel, die Höhe in X Schätzen oder Hebzetteln, 3. nach Gewinn und Gewerbe. Die 7. Rubrik weist die Summe auf [1]).

Vorberatung in einer Kommission.

Die Vorbereitung des Hundertzettels hatte der Richter in Händen [2]). Aber dieser Voranschlag bestand doch nur in einem Conceptentwurf zur Vereinfachung der Geschäftsführung. Es sollte nach der Verfügung von 1733 nur ein „Formieren" der ordinären Posten nach dem gewöhnlichen Formular sein, daß er „mit den anwesenden Deputierten" vor dem angesetzten Erbentage vorzunehmen hatte. Von den Deputierten der Geerbten waren weiter die Extraordinaria und Nachlässe gründlich zu examinieren, ehe dieselben überhaupt aufs Papier kamen. Nur dasjenige, was sie „ihren Pflichten nach beizuschlagen unumgänglich nötig erachteten", sollte eingereicht, jedoch davon keine Summen ausgeworfen werden, damit in Gegenwart der Geerbten mit der nötigen Begründung referiert werden könne und die Arbeit schneller von statten gehe. Es ist also wieder festzustellen, daß nur die Gesamtheit der Geerbten die Verteilung der Steuern selbst vornimmt. Wo zur Verein-

---

[1]) Sc. 1177.

[2]) Uebrigens waren die Hebzettel örtlich verschieden. Es sind hauptsächlich drei Typen zu unterscheiden: 1) der eigentliche Schatzzettel, die ursprünglichste Art: Irgend eine Summe, die im Laufe der Zeit öfter vom Amte aufgebracht wurde und daher zu einer Einheit erstarrt ist, hat man den „Schatz" genannt. Dieser Schatz wird später vervielfältigt, für die grösseren Ausgeben x mal, für die Interessen gesondert y mal umgelegt. 2) Wegen der unbequemen Rechnung ist später dieser Schatz auf 100 fixiert, d. h. die früheren wirklichen Beiträge der Schatzleute wurden auf den Nenner 100 gebracht. Bei diesen beiden Arten spielten die Morgenzahl eine Nebenrolle, da von Alters her der Anteil des einzelnen feststand. 3) In Aemtern mit vielen Domänenstücken wurde aber genau berechnet, was die Domänen pro Morgen und was die Particuliers pro Morgen trugen, weil die Domänen zu manchen Interessen nicht mitsteuerten. Das geschah z. B. nicht bei den „neuen während des Siebenjährigen Krieges gemachten Schulden", weil die Domänen zu den Kapitalien selbst schon ihren Anteil hergegeben hatten.

[3]) Sc. 1225.

fachung der Geschäftsführung Vorbereitungen und Anschläge nötig waren, da sollten dieselben natürlich nur provisorisch sein[1]).

Zur Anfertigung eines Voranschlags wurden die Geerbten auch verfügungsgemäß schon früher angehalten. 1681 wird am 25. September befohlen, daß die „Scheffen, Geerbten oder Deputierten in jedem Kirspel soviel practicabel und thunlich, einen Hundertzettel verfertigen und die Hebezettel danach jedesmal ausgerechnet werden, damit ein jeder wissen möge, was er zu tragen habe und er vor andern nicht beschwert werde". Veränderungen durften aber ohne Bewilligung sämtlicher Geerbten und Beamten sowie des Landesherrn nicht vorgenommen werden[2]). Denn jede Änderung in den Normalsätzen hatte schwerwiegende Folgen, da nach Maßgabe des Hundertzettels andere soziale Pflichten, wie z. B. das Herbeischaffen des Strohes beim Dachdecken eines abgebrannten Hauses zu erfüllen waren.

Ursprung der autonomen Erbentags-Verfassung.

Das Amt wurde als finanzieller Selbstverwaltungskörper auf Grund des Querschnittes von 1650 und anderer früherer Zeitpunkte festgestellt. Die großen Steueredikte von 1685/87 machen also die schon bestehenden latenten Einrichtungen nur zu patenten. Das Amt ist, wie noch bewiesen werden wird, auch wirtschaftlich ein Selbstverwaltungskörper. Die Kommunalisierung kann nicht einfach durch Gesetze in kurzer Zeit vollführt werden[3]). Es gilt hier das Wort Stüves: „Dinge und Umwandlungen dieser Art können nicht erreicht werden durch ein Gesetz und wäre es auch ein Gesetzbuch oder durch eine Organisation der Behörden, sondern nur durch Gewöhnung und lange Übung von unten nach". Anderseits ist aber ein großer Unterschied zwischen dem Deich- und dem Steuer-Erbentag konstatiert worden. Falls diese beiden Prämissen richtig sind, so würde sich aus ihnen der Schluß ergeben: Die Deich-Erbentags-Verfassung kann nicht das Fundament der Amtsverfassung gebildet haben. Wir müssen nach einer anderen Grundlage suchen.

Nach dem Ergebnis der späteren Gemeinheitsteilung müssen die Marken mancher Kirchspiele oder Ämter beträchtliche gewesen sein[4]). Außer

---

[1]) Wenn Bornhak kurzweg behauptet, dass „die Richter als Steuerempfänger" den Etat festzustellen hatten, so entspricht das nicht der Wirklichkeit.

[2]) Sc. 374, 4. 399, 4.

[3]) Das zeigt Schill bezüglich der Kommunalisierungsversuche des clev.-märk. Kreises.

[4]) Kirchspiel Otel Otersum:

gemeine	Milsbeck:	688 M.	382 r.
	Lohe und Ishövel:	372 „	103 „
	Selle und Bisterfeld:	942 „	537 „
		2003 M.	432 r.

zahlreichen „Nachbargemeinden“ findet man Distrikte, die geradezu „Marken“ genannt werden. Auch Ländereien unter dem Namen „Hengemunde“ gehören hierhin. Eine solche Hengemunde zieht sich quer durch die Hetter. Sie wird schon 1242 erwähnt, wo Bischof Otto III. von Uetrecht dem Kapitel von Emmerich den Novalzehnten in „Hengemunde“ übergibt (Sloet 629)[1]). Doch steht es fest, daß weder die „Hengemunden“ noch die Marken sich mit dem Begriff der germanischen Mark decken. Sie kommen in alten Rechnungen und Zinsbüchern von verkauften oder sonst veräußerten Teilen der gräflichen Domänen vor (Nijhoff I.) und bezeichnen unverteilte, meist wüste Gründe des gräflichen Herrenfelds[2]). Ähnlich verhält es sich mit den Marken. Die Lymers z. B. gehörte fast ganz dem Grafen. Dieser war Grundherr der Büsche, Felder, Weiden, Wasserläufe, der bebauten und unbebauten Gründe[3]). Wenn diese letzteren mit Mark bezeichnet werden, so ist der Unterschied von der gemeinen Mark deutlich ersichtlich.

Die Amtsverfassung kann also an einer Markenverfassung keinen Rückhalt finden. Der Schluß aus den genannten Prämissen ist falsch und diese müssen aufs neue untersucht werden. Was die eine der beiden angeht, so ist zwar für die spätere Zeit ein großer Unterschied zwischen den beiden Erbentagen festgestellt, nicht aber auf den Ursprung zurückgegangen worden[4]).

Im Tausendzettel des Herzogtums Cleve von 1680 (bei Hötzsch abgedruckt) finden sich 29 Ämter. Bezüglich der Bedeutung der Ämter sind große Unterschiede festzustellen: Das Amt Cleverham zahlt 59, das Amt

partikulare	Milsbeck:	286 M.	272 r.
	Lohe und Ishövel:	212 „	392 ,
	Selle und Bisterfeld:	588 „	419 „
		1087 M.	488 r.

Kirchspiel	Nütterdern:	99 M.	gemeine
„	Vrasselt:	110 „	
„	Groessen:	81 „	

(Lagerbuch). Das Amt Goch besass die grosse Gocher Heide, das Amt Bislich grosse Weiden. (B. d. Dr. u. R.) u. s. w.

[1]) Eine andere findet sich in der Düffelt. (Scholten: Nachrichten über die Düffel). Auch Nijhoff führt drei Fälle an: 1) im Oldebroek, 1320, 2) 1336 in der „uitgift van het Goor“, 3) im Nieuwbroek 1328.

[2]) Ueber die Bedeutung der „Hengemunde“ wurde sehr verschieden geurteilt. Tibus hielt sie für einen Grenzwall, Sluyter gar für eine Erbschaftssteuer. (!)?

[3]) v. Spaen, deel IV, Inleiding.

[4]) Es wäre eine Aufgabe für sich, wollte man der Genesis jedes dieser Aemter nachspüren. Als Mittel zum Zweck, — da es ja nur auf die Amtsverfassung, spez. Erbentagsverfassung ankommt, — kann die Entstehung der Aemter nur in grossen Zügen verfolgt werden.

Schermbeck 9 Tlr., Uedem 70 Tlr., Holt 1 Tlr. Steuern. Ähnliche Unterschiede lassen sich in den Ritterzetteln[1]) hinsichtlich der Zahl der Ritter und Amtsadeligen feststellen. Wenn nun noch hinzukommt, daß die größeren und bedeutenderen Ämter durchweg wegen ihrer geographischen Lage gleichen wirtschaftlichen Bedingungen unterworfen sind, daß sie sozusagen eine Landschaftseinheit bilden, so bietet das Grund genug, diese Ämtergruppe herauszuheben und genauer zu untersuchen.

Dabei ergibt sich, daß der Kreis der Untersuchung noch verengert werden kann. Es ist nämlich zu unterscheiden zwischen dem alten Kern des Landes (dem Landdrostenamt) und den hinzuerworbenen Gebieten. Von diesen sind besonders die nördlichen Grenzämter bemerkenswert. Ihre Kauf- oder Pfandbriefe flogen über die Grenze hin- und herüber[2]). Jedes dieser Ämter nun bot ein abgeschlossenes Gebiet an Land und Rechten. Sie ersparten dem clevischen Landesherrn ein großes Stück Kulturarbeit und wurden durch ihre fortgeschrittenen Einrichtungen den anderen Ämtern zum Muster. Was läge nun aber näher als der Schluß, — und v. Haeften und Lehmann[3]) haben ihn gezogen — daß wegen der nahen Beziehungen Gelderlands zu Burgund auch bezüglich der lokalen Verfassung von französischem Einfluß zu reden! Aber die Quelle und Lehrmeisterin dieser Verhältnisse lag viel näher. — Es war die Natur selbst.

Freie Deichgenossenschaften.

Wegen der zahlreichen Überschwemmungen, veranlaßt durch die Herbstregen, sollte man meinen, das Land sei dort in der römischen Periode nicht besiedelt gewesen. Dennoch steht fest, daß es, obgleich nicht bedeicht, doch bewohnt war[4]). Die zahlreichen Forschungen nach dem Ursprung und Alter der Deiche haben zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt. Daß die früheren Bewohner auf Hügeln gewohnt haben, bezeugen die dort aufgefundenen Überreste. Diese Hügel wurden zu Knotenpunkten, an die sich Kade an Kade schloß[5]). Auf diese Weise entstanden größere Bedeichungen und Polder. Im Laufe der Zeit schloß sich der Ring der einzelnen

---

[1]) Schloss Wissen, Archiv: 167. B. 7.

[2]) 1397 z. B. nach der Schlacht von Cleverham gewann Graf Adolf ausser Emmerich, das schon 1355 an Cleve verpfändet war, die Hetter, die Lymers, Gennep, den Reichswald, die Herrschaft Ravenstein. Die grosse und fruchtbare Düffel kam zwar erst im 15. Jahrhundert an Cleve, hatte aber wegen ihrer Lage und „Butenerven" die engsten Beziehungen zu Cleve.

[3]) Stein, I. 93, 206.

[4]) Sloet: Bydragen von vaderlandsche Gesch. u. Oudheidkunde. A.

[5]) Der Gelehrte Acker Strating: „Aloude Staat en Geschiedenis des des Vaderlands, deel I. bl. 45—66—. (bei Sloet).

oder der vereinigten Polder um die Dorflagen und um das nahe gelegene Ackerland, bald in Winterdeichhöhe, bald nur zum Schutze gegen Sommerwasser. Manche Wiesen, Wälder, Landstrecken blieben trotzdem unbeschützt. Erst ganz allmählich verschmolzen diese zu größeren Vereinigungen. Auch hier bildeten die Not und gleiche Interessen den festen Kitt. Einesteils der Umstand, daß ein gemeinsamer Feind, das Wasser, zu bekämpfen war und an der Art, wie das geschah, alle interessiert waren, andernteils die Abhängigkeit von tiefergelegenen Beerbten, die bei Anlage von Wasserleitungen den Auslauf in den Strom durch Aufwerfen von Dämmen hindern konnten, führten die Polder zusammen. Sie unterwarfen sich allgemeinen Bestimmungen, einem System, und schlossen gegenseitige Verträge ab. Daß dies sehr langsam vor sich ging und nicht vor dem 11. Jahrhundert begann, bezeugt ein Ausspruch Kaiser Friedrichs 1165[1]. Er erklärt, daß andauernde Überschwemmungen als eine tägliche Not (quasi mors quotidiana) die Besitzungen des Bischofs von Uetrecht, des Grafen von Cleve, von Gelderland und Holland bedrohten.

Dazwischentreten des Landesherrn.

Wer die Fäden der vielfachen Beziehungen der kleineren Polder untereinander allein in die Hand nehmen und regeln konnte, das war der Landesherr, dessen Autorität sich über alle ausdehnte, dessen landesherrliches Ansehen auch das Recht über die Ströme vom Kaiser übernommen hatte. Das Eingreifen des Landesherrn konnte natürlich erst dann stattfinden, als er sich einen bedeutenden Distrikt erworben hatte. Dies war bei den geldersche Fürsten eher der Fall als bei den clevischen, die daher auch erst nach der Schlacht von Cleverham 1397[2] sich an diese Sache heranmachten, während die Ortschaften zwischen Waal und Maaß sich bereits 1300 einer geregelten Deichschau (regimen vulgare aggerum) erfreuten[3].

Neben dem örtlichen Interesse wurde nun auch auch ein öffentliches im Auge behalten: der Fürst war Obereigentümer der großen Wasserwege und Deiche. Für die Regelung und Systematisierung mußten die Beerbten aber auch ihre Selbständigkeit, die eigene Verwaltung und Gesetzgebung der Polder, opfern. Daß eine solche wirklich bestand, zeigt noch die Urkunde des Grafen Reinald vom 12. Jan. 1321. (Nijhoff). Er gibt Order, zwei Wasserleitungen zwischen Waal und Maas zu graben. Alles wird den Geerbten überlassen: Sie schlagen nach Verhältnis der Morgenzahl die Kosten um, alles ohne Rat und Hilfe des Grafen.

---

[1]) Bondam: Charterboek. 209.

[2]) Vgl. Oberst Schaumburg über die Schlacht von Cleverham. (Annalen).

[3]) Scholten: Grafenthal, a. versch. Orten.

Ähnlichkeit der Polder mit den Marken.

Überhaupt können die Polder den Marken als selbständige Verbände mit Recht zur Seite gestellt werden. Abgesehen davon, das sie oft „maalschapen" heißen[1]) und mit solchen verbunden sind[2]), läßt sich eine Ähnlichkeit in den Rechten und bestimmten Eigentümlichkeiten nachweisen — in Rechten: Jeder Beerbte hatte wie der Markgenosse eine Stimme, wie groß auch sein Besitztum sein mochte. Nicht ein einzelner sprach Recht auf seine Autorität hin, sondern das Ganze. Der Deichgraf heischte es von den Heimräden, den Vertretern der Geerbten. Diese selbst regelten auf den Erbentagen alle wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten. In den Zeiten der Not galt der Satz: einer für alle und alle für einen. Denn jedes gefährdete Deichfach konnte Tod und Verderben bringen. Dafür hatte auch die Gesamtheit sich des vernachlässigten Deichfaches anzunehmen, konnte sich aber dafür auch an dem „versnipperten" Gut des Geerbten entschädigen. Ja, es ist sicher anzunehmen, daß die Tätigkeit der Heimräde (heim, haus) ursprünglich nicht nur den Zustand der Deiche, Schleusen, Wasserleitungen betraf, sondern die ganze Verwaltung des Haushaltes[3]). Auch andere feststehende Eigentümlichkeiten, die in den Markenordnungen wie in den Deichrechten wiederkehren, weisen auf gemeinsamen Ursprung hin, so das Spatenstechen, das boezemrecht, das Holen von Erde außen, dann innen Deichs und dergl. Die alten kleinen Polder deckten sich also sozusagen mit den Marken.

Von den großen Vereinigungen konnte aber nicht mehr gesagt werden, was im Sachsenspiegel steht: „Markenrecht ist, was die Markgenossen sich gesetzt haben, gemäß alter Gewohnheiten in eigner Willkür". Ausgleichende Reglements traten an die Stelle der freien Verträge. Diese Deichordnungen enthalten die Art der Behandlung von Deichen und Wasserläufen, die Art der Heimrädewahl[4]), Bestimmungen betreffs der Zeit, Zahl und Weise der Schauen und der Strafen. Nach Nijhoffs Urkundenmaterial scheinen in der Betuwe (worin das Amt Huissen gelegen ist) bereits vor 1327 Deichrechte bestanden zu haben, denn sie werden im Landrecht 1327 erwähnt. Zwischen Waal und Maaß bestand 1300 eine geregelte Deichordnung, wie erwähnt worden ist. 1343 erließ Graf Friedr. von Horn

---

[1]) Nijhoff: Ged. II. 222.

[2]) Bondam: Charterboek; S. 7.

[3]) Nijhoff. S. 220. Auch Mayer: Deutsche u. franz. Verfassungsgeschichte I.

[4]) Nijhoff, Nach den Landrechten von 1327 von Reinald Graf von Gelre soll der Richter Deichgraf und Amtmann sein. Vgl. dagegen die Deichordnung von 1575 Cleve-Mark ad 3): Deichgrafen, Heimräde und Heimradsschreiber und Boten sollen von den gemeinen Erben nach den meisten Stimmen gewählt werden. Scotti 80.

eine solche für Cranenburg und 1364 am St. Adulphustage Herzog Ed. v. Geldern eine Handfeste für die Düffeltsche Schau[1]). Die ausgleichende Tätigkeit des Fürsten, die der Zweck seines Dazwischentretens sein sollte, machte sich bald geltend. Am 5. Juni 1321 erhalten einige Geerbten zwischen Waal und Maaß die Erlaubnis, eine Wasserleitung in die Maaß zu leiten. 1327 wird auf Befehl Reinalds II. in Driel, Rossem und Hüwenen ein Damm, der eine Wässerung versperrte, weggeräumt[2]). 1404 hat der Drost Schmülling in einem Streit über die Unterhaltung des „Coedyck" zu schiedsrichtern.

Entstehung eines freien Standes.

Die Hauptursache, welche die Deichrechte veranlaßte, war die Entstehung eines neuen Standes von freien landbauenden Eingesessenen. Fast die ganze Lymers z. B. gehörte dem Grafen von Geldern[3]). Auf den „Curtes" oder zerstreut im Lande saßen seine Eigenhörigen, die ihre Schatzung bezahlten und ihr Korn zur Mühle des Herrn brachte. Anfangs des 14. Jahrhunderts machte der Landesherr die Hörigen zu Freien, erst zu Laten (liti) oder Malmannen (ministeriales) allmählich zu ganz Freien[4]). Die aus der Hörigkeit Entlassenen sollten mit den übrigen freien Eingesessenen gleiche Rechte haben. Daher wurden von den Fürsten sowohl von Gelderland als auch von Cleve Land-, Bruch- und Deichrechte erlassen[5]). Hatte der Landesherrn für die neuen Freien hauptsächlich die erwähnten Rechte erlassen, so boten diese anderseits die nötigen Arbeitskräfte zur Erhaltung der Deiche und so eines großen Teils des Bodens, auf dem sie wohnten So machte sich nach einigen Menschenaltern der Einfluß eines zwar nicht urwüchsigen, aber durch praktische Brauchbarkeit angesehenen Kleingrundbesitzes geltend. Seine Eigentümer verwuchsen mit dem Besitz an Grund

---

[1]) Register der Urkunden im Pfarrarchiv zu Cranenburg.

[2]) Nijhoff. I.

[3]) Nijhoff. I. 320.

[4]) Ebenso in der Grafschaft Cleve: Vgl. Einleitung zum „Heberegister". Annalen 28—31 und v. Haeften: Einleitung z. Anfang.

[5]) Die Kolonen in Cranenburg bekamen dieselben Bruchrechte wie die in Calcar. 1294 scheinen diese so bekannt gewesen zu sein, dass nur darauf verwiesen zu werden brauchte, als die Erbpächter des Tillerbruches dieselben Rechte bekamen. (Annalen 50, 97 und 123). Bei Sloet: Bedbur Nr. 64 wird sogar 1323 neben den Heimräten ein Bruchrat erwähnt. Vergl. auch die Bruchrechte der Pächter des Uedemerbruches. (Lac.) Der Landesherr hat Macht, seinen „luyden" ohne weiteres Aufnahme in die freie Deichgenossenschaft zu verschaffen. Nijhoff. No. 221 „ende wye van onsen luyde mede weteren wil in onser luyden weteringe, die in den nyebruck geseten syn, die sal mede geldenn". van weteringen ende van sluysen margen margengelicke. (= nach Verhältnis der Morgenzahl).

und Boden und betrachteten ihn bald als ererbtes Familiengut und sich als Beerbte.

Aristokratischer Ursprung des Steuer-Erbentags.

Wuchs so das demokratische Element und drückte auch dem Deich-Erbentage vollständig den Stempel einer demokratischen Einrichtung auf, so war doch der Adel der Vertreter in Steuersachen. Meistbegüterte Ritter und Knappen gab es in jedem Distrikte. Diesen lag es ob, die Bedegelder zu verteilen und einzufordern[1]). Eine Rechnung von 1342 zeigt, daß der Herzog die Ritterschaft und die Räte von Goch zu sich entbot, um über Münzsachen zu verhandeln. Zur Beratung über Deichangelegenheiten werden Ritter und Knappen aus der Ober- und Niederbetuwe nach Nijmegen zusammengerufen. In diesen Gruppierungen auf örtlicher Grundlage besonders zu Steuerzwecken haben wir den Ursprung der Steuer-Erbentage zu suchen. Nicht etwa der einzelne Ritter verschafft sich möglichst viel staatliche Rechte über seine Hintersassen und bildet für sich einen Staat im Staate[3]), sondern die Gesamtheit sucht die Verwaltung des Distriktes an sich zu reißen. In Fällen der außerordentlichen Bede ist diesem örtlich abgeschlossenen Personenkreise sogar das Bewilligungsrecht zuständig[3]). An den Adel richtet sich die Aufforderung der Steuerumlage und wenn er nicht erscheint, so liegt sie dem Drost ob[4]). Erst allmählich wird der Kreis erweitert durch demokratische Elemente[5]), die schließlich als „gewontliche personen" in den Ausschreiben figurieren. Hierin kann auch liegen, daß jedem Ort Freiheit gelassen ist, was sich aus späteren Akten auch bestätigt. 1634 bilden den Steuer-Erbentag schon außer „jedes orts Beampten die Vorsteher und etliche der meistbeerbten" adelige und unadlige.

Allmählicher Einfluß der Deich-Erbentagsverfassung auf die des Steuer-Erbentags.

Dann aber zeigt sich schon unter dem Großen Kurfürsten die interessante Erscheinung immer mehr, die gemeinen „Beerbten" heranzuziehen,

---

[1]) Davon berichtet Nijhoff I. 1340: im Oberquartier: 7 Adelige, Bommelwaard: 3. in Niederbetüwe 2, Tiel 2, in Zütphen 4.

[2]) Im Osten ist die Bildung der Landstände nur das Ergebnis der Gestaltung der Lokalverwaltung d. h. „der Ausübung derselben durch vermöge ihres Besitzes vom Landesherrn unabhängige Organe", (Bornhak Pr. Str. I.) Im Westen tritt an Stelle des einzelnen die Lokalobrigkeit bildenden Adeligen die Vereinigung des Amtsadels, als Zwischenstufe zu den Landständen.

[3]) Vgl. „Ordinantie van Beden". 1484. Cat. prim.

[4]) 1461. Uralte Schatzungen. 1457 Cat. prim.

[5]) 1542 „twe van den verstendigsten und erbarsten huisluiden und katern". (vgl. oben).

eine Erbentagsgemeinde zu schaffen wie beim Deich-Erbentage. Überhaupt macht sich von jetzt an das Bestreben geltend, immer mehr Züge von dem einen auf den andern Erbentag zu übertragen. Ein besonderes Kennzeichen des Deich-Erbentags war die Solidarpflicht, die sowohl für die ganze Schau wie für einzelne Blöcke galt[1]. Im 17. Jahrhundert wird auch die Solidarpflicht des Steuer-Erbentags besonders hervorgehoben. Schon 1640 beschäftigt sich die Provisional-Ordnung eingehend mit dem sogenannten „Vicariengut", das dem Amte „angegeben" wird für die Steuer. 1685/87 ist in den großen Steueredikten die Handhabung dieses Gutes ausführlich besprochen[2]. Auch in dem Streben, die Steuer zum Onus reale zu machen, und die Deichrollen mehr heranzuziehen richtet sich der Steuer-Erbentag nach dem Deich-Erbentag[3]. Wie den Deichbeerbten frei steht, den Deichgräfen und die Heimräde zu wählen, so kann der Steuer-Erbentag seinen Rezeptor wählen. Freilich war auch der gegen Ende des 16. Jahrhunderts in den Erlassen erwähnte „Inboerer" von den Gemeindevertretern, den Geerbten, gewählt worden und hatte Kaution stellen müssen. Aber, wie die Richter selbst 1650 berichten, hatten diese nur einen Teil der Einnehmer gebildet. Gegen die Verquickung der Rezeptorstellen mit den Richterstellen macht sich dann besonders unter dem Großen Kurfürsten ein immer stärker werdendes Streben geltend. Man wollte nach dem Vorbilde der Deich-Erbentage keine landesherrlichen Beamten als Organe haben. Nach vielen Klagen, besonders in den achtziger Jahren, verfügte endlich 1690 ein Erlaß auch offiziell die Trennung. Noch ein anderer Zug der Deich-Erbentagsverfassung macht sich im Amt geltend. In Zeiten der Not und auch sonst mußten alle Geerbten für einen gefährdeten Mitgeerbten eintreten. Die Verfügungen des 17. Jahrhunderts beweisen, daß die soziale Pflicht der Gesamtheit auch auf den Steuer-Erbentag übertragen wurde. Wie das Amt für die wüsten und die wegen der Steuer „angegebenen" Güter aufzukommen hatte, so lag ihm seit den großen Verfügungen von 1685/87 auch die Sorge für ein

---

[1]) § 21 der Deichordnung 1575. Wenn ein Deichfach mehr Ruten bekommt, so soll der Beteiligte nicht mehr aufmachen. Das Hinzugekommene wird auf Kosten der gemeinen Erben desselben Blockes aufgemacht. § 10. Wannehr mehr Dyck fürhanden, dan up man und Ervo gelacht werden kann, der selvige sall up gemeine Erven behert werden.

[2]) Nicht nur das Amt als solches haftet, auch Kirchspiele und „Quartiere", (Xantener Archiv: Düsseldorf) genau so wie beim Deicherbentag die gemeinen Erben desselben Blocks.

[3]) Ursprünglich trug auch der Steuer-Erbentag die Umlagekosten nicht, sondern zog dieselben von der gesetzten Summe ab. (Vgl. „Schattzedel von Uedemerbruch 1549: to wetendat dye auersetting indens unss. g. h. is".) Dies musste erst durch eine Reihe von Erlassen des 16. Jahrhunderts den Steuergemeinden anerzogen werden.

abgebranntes Haus ob, für das Stroh zum Aufbau geliefert werden mußte, und dem Steuererlaß bewilligt wurde.

Es ergibt sich, daß ein allmählicher Übergang des starken demokratischen Zuges vom Deich-Erbentage, wo die „gemeinen Erben“ alles in Händen haben, auf den Steuer-Erbentag besonders im 17. Jahrhundert bemerkbar ist. Im großen ganzen war doch der Steuer-Erbentag bis gegen 1600 mit seinen zwei oder etlichen Schöffen, die mit dem Adel bei der Umlage tätig sein durften, nur eine aristokratische Einrichtung. Von einer Organisation konnte kaum die Rede sein. Zwar bestand ein ziemlich entwickelter Amtshaushalt, wie noch gezeigt werden wird, aber dieser fand seine Erledigung kaum allein auf dem Steuer-Erbentag. Nicht einmal der Name Erbentag oder auch nur Amtstag existierte. Erst die kurfürstlichen Verfügungen von 1683 [1]) haben dem Steuer-Umlagetag den Namen „Erbentag“ verliehen. Die Regsamkeit des Gemeindelebens im clevischen Amt ist größtenteils der durch feste Ordnung geregelten Tätigkeit zur Sicherung, Nutzung und Mehrung der Uferstrecken zuzuschreiben. Dieses Interesse auch auf den Steuer-Erbentag herüberzuziehen und ihm einen mehr wirtschaftlichen Inhalt zu geben, war das Bestreben des Großen Kurfürsten und seiner Beamten, die das Getriebe des Schau-Erbentagen aus eigner Anschauung in den um Cleve gelegenen Deichämtern kennen und schätzen gelernt hatten.

Entstehung der Amtsbezirke aus den Poldervereinigungen.

Aber nicht nur die Verfassung und innere Regsamkeit hat der Steuer-Erbentag vom Deich-Erbentag übernommen, sondern viele Amtsdistrikte geradezu aus den Poldervereinigungen entstanden. Erst nachdem der Landesherr durch sein Dazwischentreten einen engeren Zusammenschluß der kleineren Polder bewirkt hatte, trat der Amtsbezirk als solcher auf. Das geschah in Gelderland eher als in Cleve und zwar im 14. Jahrhundert [2]). So kommt es, daß die großen gelderschen Ämter beim Übergang an Cleve schon einen abgeschlossenen Distrikt an Land und Rechten bildeten. Für Cleve war die Schlacht bei Cleverham ein wichtiger Wendepunkt, der in die weitere Ausgestaltung der politischen und auch der wirtschaftlichen Entwicklung dieses Landes folgenschwer eingriff [3]).

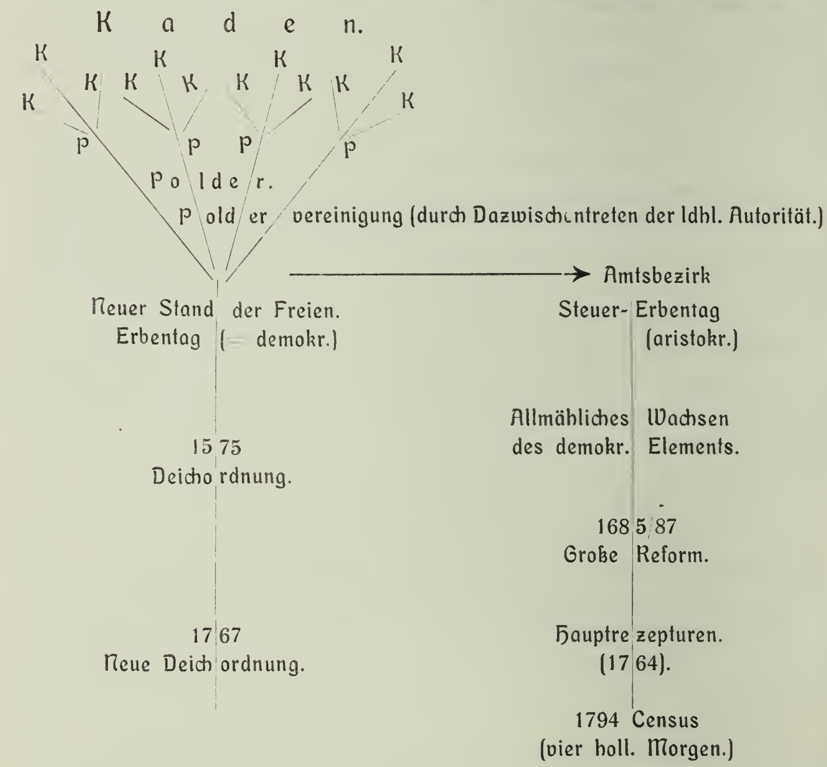
Die wichtigste Folge war die Anlage von Rheindeichen. Zwar bestanden schon größere Bedeichungen z. B. die des Amtes Griethausen

[1]) Sc. 365, 17.

[2]) Sloet: Bijdragen.

[3]) Vgl. ähnliche Ereignisse: die Worringerschlacht 1288, die von Baesweiler 1371, die Hubertusschlacht 1444.

(später Cleverham) das auf dem „Schattzedel“ von 1391: Kellen, Warbeden, Tille, Hassent, Qualburg und Sarbruggwardt umfaßte[1]). Aber in den Schatzzetteln ist sonst noch ein großes Durcheinander zu spüren, in dem Kirchspiele, Bauerschaften und andere Bezirke nebeneinander stehen. Allmählich zeigt sich das Bestreben zu ordnen und zusammenzuziehen. Das kennzeichnet sich in den Schatzzetteln auch äußerlich durch eine Klammer,



vermittels deren zusammengehörige Unterbezirke umfaßt werden. Endlich läßt man die Unterbezirke ganz weg, und es erscheint nur der Betrag des Amtes. Besondere Berücksichtigung verdient das „Registrum reddituum comitatus Cliviensis“, weil es anfangs des 14. Jahrhunderts schon verfaßt worden ist. Aber es kann zur Feststellung der Landeseinteilung nicht benutzt werden, weil das Einteilungsprinzip darin nicht festgehalten wird, Städte, Ämter, Kirchspiele, Vogteien, Bauerschaften, alles steht willkürlich nebeneinander. Später subordinierte Bezirke erscheinen als „Ämter“

[1]) Cat. prim. Rynern und Donsbrugg hatten einen besonderen Deich und erscheinen darum auch als gesonderter Bezirk.

(Byrten, Drevenac) und große, bedeutende Bezirke wie Dinslaken fehlen. Das erklärt sich aus dem Charakter des Registums als Verzeichnis der Einkünfte der clevischen Grafen. Diese hatten wie andere Grundherrn auch ihre Güter verstreut liegen über das ganze Land hin. Immerhin verdient die Einteilung Beachtung, da viele ihrer Bezirke im Landdrostenamt Cleve sich erhalten haben[1]). Inwieweit sich die Einteilung des Registrums an örtlich geschlossene Verbände anlehnt, inwieweit diese nur als Verwaltungsbezirke gebildet sind, mag Gegenstand einer besonderen Untersuchung sein. Einzelne von ihnen bildeten besondere Schauen: Bislich, Mörmpter, Griet[2]), Vynen, Xanten, Hönnepel, Rees, Apeldorn[3]). Andere sind aus alten Dynastenbesitzen oder Kolonien (Üdem) hervorgegangen[4]).

Es ergibt sich, daß auch einzelne Bezirke des Landdrostenamtes der großen Gruppe der Deichämter zuzuziehen sind. Auch sie trugen wie jene Keime genossenschaftlicher Entwicklung in sich. Es können füglich zwei große Gruppen von Ämtern unterschieden werden: 1. solche, die jenen Keim in sich trugen und andern Ämtern geben konnten, 2. solche, die ihn im Laufe der Zeit empfingen, sei es unmittelbar oder vermittels landesherrlicher Gesetze. An einigen wichtigen der „gebenden" Ämter hatte die Grafschaft erst keinen Anteil. In organischem Wachstum aber erweiterte sich der Kern des Landes, das Landdrostenamt Cleve, nach Norden: Düffel, Huyssen; Nordosten: Lymers; Osten: Hetter; Westen: Goch-Gennep. Gewiß soll auch die Bedeutung der Schlösser für die Ämterbildung nicht geleugnet werden[5]). Doch waren sie nur sekundäre Elemente.

Entwicklung des Amtshaushaltes.

Der Übergang von der Realgemeinde der Poldervereinigungen zum politischen Amtsverbande war allerdings ein ganz allmählicher. Die Polder hatten ihren bestimmten Rechtskreis, innerhalb dessen die Heimräte walteten. Den Hauptinhalt der Rechtsbestimmungen bildeten im Clevischen die Deichrechte. Sie enthalten Rechte und Pflichten und erteilen den Ge-

[1]) Schatzzettel von 1384 Exactio in Uedem. Amt Sonsbeck, Amt Büderich, Amt Griethausen, Amt Wischell, Rynern und uff gen Houwe.

[2]) Griet hatte schon zur Zeit des Herzogs Adolf eine Ordnung für Deiche. (Wissel Protokollbuch, Pfarrarchiv.)

[3]) Deichordnung 1575.

[4]) Die erwähnten Amtsmänner in den „Aemtern" im Registrum sind aller Wahrscheinlichkeit nach keine Amtmänner wie in der späteren Zeit, sondern Unterrentmeister. Empfänger der gräflichen Gefälle. Denn ihr Amt ist es ja „peticionem autumpnalem dictorum bonorum colligere", Urkunden von 1273 (L. U.) 651. Diese „underamtleute" wurden vom Rentmeister des Grafen eingesetzt. Vgl. Bestallung des Ritters Diet. v. Monument zum Rentmeister im Lande Cleve. 1373. (aus den Registerbüchern der Grafen von Cleve, nach Ilgen.)

[5]) Vgl. die grosse Bedeutung, die Koernicke (Entstehung und Entwicklung der Amtsverfassung) den Schlössern in Berg beimisst.

nossen Strafbefugnis. An sich äußerst einfach, war die aus und mit der Poldergemeinde sich entwickelnde Erbentagsgemeinde doch zur Erfüllung der verschiedenartigsten Funktionen der öffentlichen Gewalt berufen. Das geschah besonders, als die Fürsten in absolutistische Bahnen einlenkten, als das Söldnerheer aufkam und sich infolgedessen die Ansprüche an die Steuerkraft des Volkes erhöhten. Da wuchs das Interesse der Landesherrn an der Erhaltung der Finanzkraft der Ämter. Willensäußerungen über den Verkauf unbeweglicher Güter, über die Erweckung von Schulden bedurften der Genehmigung des Landesherrn.

Die zahlreichen Verwaltungsaufgaben konnten nicht durch bloße gesellschaftliche Menschenagglomerationen gelöst werden. Der Fürst mußte sich Verbände schaffen oder an vorhandene wenden. Die konstituierenden Faktoren eines jeden Verbandes sind Gemeinwille und Gemeinzweck. Einen Gemeinzweck finden wir bei dem Deich-Erbentage in der Realisierung der eigenen Kollektivinteressen. Die Rechtsordnung, in der Individual- und Gemeininteresse eng verknüpft waren, fand das neue Amt also bereits vor. An diesen ursprünglichen Gemeinzweck können sich nun ohne Verletzung der Autonomie andere Aufgaben organisch anschließen. Falls diese neuen Aufgaben mit denen des ganzen Landes identisch sind, so verhalten sich die Staatsinteressen zu den Kollektivinteressen des betreffenden Verbandes wie diese zu den Individualinteressen des einzelnen. Statt nun die Individualwillen heranzuziehen, berechtigt und verpflichtet der Staat, d. i. das Herzogtum, den lokalen Verband als Einheit. Er schafft mit andern Worten aktiv öffentlich-rechtliche Verbände. Es können nun nicht alle Interessenkreise verbunden werden. Denn es ist stets eine doppelte Verknüpfung zu unterscheiden: 1) die der Individualinteressen mit den örtlichen Kollektivinteressen und 2) die der letzteren mit den Landesinteressen. Auch muß die Verschiedenheit der einzelnen Ämter nach Sitte und wirtschaftlicher Beschaffenheit berücksichtigt werden.

Amts-Aufgebot.

Als eine der ersten Notwendigkeiten ergab sich für das Amt in den unruhigen Kriegszeiten: die Verteidigung des Landes sowie die Verfolgung der Übeltäter. Die kriegerische Landfolge der Bauern war allmählich in einen dauernden und geordneten Wachtdienst übergegangen. Aus diesem bildete sich allmählich eine Landmiliz. Der Drost hat als militärischer Vertreter des Landesherrn die militärische Ausrüstung und Waffenfähigkeit der Eingesessenen zu[1] überwachen und die Säumigen zu brüchten. Die

[1]) 1371 werden dem Dietr. v. Eyl vom Grafen Adolf angewiesen: „25 Malter Haver, 12 Fuder Heu“ und anderes Rohfutter aus dem Lande. Er soll „Geldt und Haver boeren ut den verfallen des Amtes“. 1375: „25 Malter

Handhabung des Landschutzes durch allgemeine Landfolge wird gesetzlich oft formuliert. All die zahlreichen Bestimmungen über Bewaffnung und Aufbietung der Untertanen, Herstellung der Landwehren sind nichts anders als neu eingeschärfte alte Pflichten.[1]) Die Landwehr im engeren Sinne war eine Anlage zum Schutze des Ackerbaues und Weideganges im Amte wie die Stadtmauer zum Schutze des Handwerks und Gewerbes. Der Grundbestandteil der Landwehr ist ein lebender Zaun, eine undurchdringliche Wand, deren Lücken durch Nachpflanzen und Flechten stets erneuert werden. Auf beiden Seiten ist sie durch einen breiten Graben, Begleitweg, geschützt, mit Schlagbäumen versehen, die von Baumschließern bewacht werden. Auf dem äußern und innern Begleitweg wird gewöhnlich der Umritt vorgenommen.[2])

Das Vorhandensein einer Landwehr setzt das eines geschlossenen Territoriums voraus.[3]) Der innere Zusammenschluß des Kollektivverbandes entspricht diesem äußern der örtlichen Grundlage. Der Gemeinzweck ist zunächst die Verteidigung des Amtes. (Der Gocher Drost an der Spitze des Amtsaufgebotes gegen den Herrn von Afferden. 1552) und dann uno actu der Schutz des ganzen Landes. Das Aufgebot selbst stellt den Gemeinwillen dar.[4])

Amtsfinanzen.

Neben den militärischen Obliegenheiten gehören die finanziellen zu den Hauptinteressen des Amtes. Das die Verteilung und Erhebung der Steuern Amtssache war, ist bereits nachgewiesen worden. Die Verteilungsmaßstäbe wurden als verschieden festgestellt. Den Gesamtwillen des als

---

Hafer, die hie in onsen lande setten end boeren sal uter den verfallen des amtes". Die Ausrüstung hat ebenso das Amt zu besorgen. Hötzsch erwähnt, dass das Amt für Röcke und Flinten aufkommen musste.

[1]) Sc. 40, 51, 56, 74.

[2]) Bericht der Richter 1650.

[3]) Ed. Pelissier: Der gegenwärtige Stand der Landwehrforschung. Deutsche Geschichtsblätter XI. Bd. I.

[4]) Auch in den übernommenen Aemtern: Lymers, Huyssen, Düffelt, existierte wie in den ursprünglichen, eine Organisation der Landwehr in dem Institut des „Glockenschlags", einem Rest der altgermanischen Heeresfolge. Wenn das Land einen Angriff zu erwarten hatte, wurden die freien Eingesessenen durch Glocenschlag aufgerufen. Wer nicht erschien, verfiel einer Busse. (Vgl. Rechnung 1338: Veluwe, als auf das Gerücht von einem Frieseneinfall der Glockenschlag nicht beantwortet worden war; 1334 Zug nach Sittart. Nijhoff I.) Selbst bei Verpfändung des Amts verblieb der Glockenschlag dem Besitzer. Es handelt sich übrigens um eine durchaus lokale Einrichtung. Denn der Amtmann durfte die Aufgebotenen nur so weit führen, dass sie am selben Tag wieder nach Hause kommen konnten.

Ganzes berechtigten und verpflichteten Amtes stellte der Erbentag dar. Ein selbständiger Gemeinzweck liegt vor: denn die Steuereinschätzung fällt nicht nur hin und wieder vor, sondern ist gesetzlich vorgeschrieben.[1] Würde aber das Amt bloß seine Organe zu dem genannten Zwecke hergeben, wie es z. B. seine Organe dem Staate zur Revision von Kirchenrechnungen leiht, so dürfte es doch nur als ein Verwaltungsbezirk und sein Wirkungskreis als eine mechanische Aneinanderreihung von Pflichten aufgefaßt werden. Eine solche Behörde finden wir z. B. in dem niedersächsischen Amt.[2] Aber die Teilnhme sämtlicher Beerbten, das Eintreten der Begüterten für den wirtschaftlich Schwächeren, dann der Umstand, daß das Amt kommunalen Inhalt hatte und daß die Kontribution die Grundlage der eigentlichen Amtsausgabenverteilung bildete, lassen das Amt doch als Gebietskörperschaft erscheinen.

Amtsgüter.

In den genannten Tätigkeiten tritt — und das ist das Wesentliche — zu den eignen Angelegenheiten der übertragene Wirkungskreis hinzu. Von Anfang an hat das clevische Amt in der eignen Finanzwirtschaft ein festes Zentrum gehabt, um das sich in konzentrischen Kreisen die neu auftretenden Aufgaben anschlossen. Der Drost, der die wirtschaftlichen Funktionen des Verbandes auch in seinen Bereich zog, ist zwar landesherrlicher Beamter, aber doch auch Teil des Gemeinwillens des Amtes. Seine Befugnisse lassen sich in solche einteilen, bei denen er landesherrliche Befehle ausführt und in solche, bei denen er am Gemeinwillen des Amtes teilnimmt. Er hatte über die Maßregeln gegen Beeinträchtigung der Amtsgründe und Wege zu wachen. Als 1569[3] der Mißbrauch eingerissen war, durch Abgraben, Abzäunen und Aufbau die Amtsgründe zu zersplittern, da wurde das bei einer Strafe von zehn Schilden verboten. 1711 und 1713[4] schritt man zur Wiederherstellung der veräußerten Güter des Amtes und der Gemeinden. Wenn nicht „versionen in rem civitatem vel communitatem“ beigebracht werden konnte, so sollten solche Güter wieder zu den Patrimonia der Ämter gebracht werden. Später gewann wieder eine andere Richtung die Oberhand. Die Gemeinheitsteilung wurde befördert durch Befreiung von dem Novalzehnten.[5] Für Grenzverdunkelungen sollte „die ganze Societät“ einstehen. Die Meßketten konnten von allen Interessenten nachgeprüft werden.[6]

[1] Sc. 186. 192, 199, 208 etc.
[2] Wittich: Die Grundherrschaft im N. W. D.
[3] Sc. 73.
[4] Sc. 637. 664.
[5] Sc. 1562. 2241.
[6] Sc. 2082. 2098.

Armenwesen.

Anders als die Vermögensverwaltung gestaltet sich das Armenwesen. Dasselbe war angewiesen auf ein Zusammenwirken von Staat und Kirche. Die kirchliche Armenpflege ging unverbunden neben der staatlichen her. Sie war organisiert im Kirchspiel, der Vereinigung der christlichen Haushalte einer Pfarrei. Neben der Armenpflege in den meist reichen Kirchenverbänden lief noch eine Amtsarmenpflege her. Diese glich der Armenversorgung in der alten Mark. Dem armen Käter wird unentgeltlich erlaubt, am Weidegang teilzunehmen, oder er erhält sonst eine Gabe, die ihm aber erst durch seine Mühe zu teil wird, wie z. B. im Amte Goch. So erreichte die weltliche Armenunterstützung ihr Ziel auf eine vornehmere und schonendere Weise als es durch die kirchlichen Provisoren geschehen konnte.

Der Staat beschränkt sich nur darauf, durch Gesetze die Grundlagen und prinzipiellen Normen festzulegen und besonders die Beziehungen der einzelnen Ämter untereinander zu regeln. Der Erbentag hatte die Befugnis über die Aufnahme neuer Mitglieder und die Verpflegung aus Lokalmitteln. Da einzelne Ämter ihren Pflichten nicht nachkamen, so griff der Staat auch gesetzgeberisch in die Lokalverwaltung ein. 1534 verfügt er, daß jedes Amt die armen Leute und dürftigen Bettler bei sich behalten und ernähren soll[1]. Ist die Zahl der Bettler zu groß, so darf ein Erlaubnisschein zum Betteln in den umliegenden Ämtern erteilt werden. Der Staat drängt immer mehr zu dieser Tätigkeit des Amtes und rät zu Visitationen auf Landstraßen und in Wirtshäusern[2]. Bei diesen, die Armenpolizei betreffenden Verfügungen heißt es dann, daß aus Amtsmitteln für jeden abzuliefernden Vagabunden zwei Tlr. entrichtet werden sollen[3]. Statt dessen stellt man später Bettelvögte an. Während die Armensteuer früher eine freiwillige war, wurde sie nach der konfessionellen Spaltung der Ämter in das Budget der politischen Gemeinde aufgenommen, und zu einer Zwangssteuer, abgesehen von der sehr alten Unterstützung der Armen durch Naturalien. 1717 forderte die Regierung sogar die Errichtung von Armenkassen[4]. Auch in der Form von Nachlässen erscheint die Armenunterstützung in den Heberegistern. Besondere Hilfe wurde den armen Schulkindern zu teil, für die das Amt Schulgeld und Bücher bezahlte[6].

---

1) Sc. 39.

2) Sc. 378. 466. 484. 276.

3) Sc. 329.

4) Sc. 7(8.

5) Sc. 852.

Dienste.

Einen ständigen Posten der späteren Amtsrechnungen bildeten die „Dienstgelder“. Im Amte Altena betrugen z. B. die „Drostendienstgelder“ 147 Tlr., im Amte Xanten 271 Tlr. Auch andern Amtsbeamten wurden solche Dienstgelder bewilligt. Der Dienst ist Amtslast, und bei seiner Ablösung kommt das Amt für die Dienstgelder auf. Dieselben werden nach dem Kontributionsprinzip berechnet. Für den Landesherrn war dabei maßgebend, daß er sich nicht um die Einzelregulierung zu kümmern brauchte und doch eine richtige Verteilung und prompte Besorgung herbeiführte. Denn nur im Schoße des Erbentages war eine vernünftige und schonende Verteilung möglich.

Gerade der Umstand, den man[1] für eine Einzelbelastung ins Feld führt, nämlich, daß man auf diese Weise jemand zur Verfügung hätte, von dem der Dienst in natura zu leisten war, scheint doch sehr gegen dieses Institut zu sprechen. Das galt ganz besonders für die Spann- und die „umgahenden Dienste“. Für eine geregelte Dienstleislung konnte doch nichts besser bürgen als der Erbentag einer geschlossenen Körperschaft, bei der auch stets der landesherrliche Richter mittätig war. Wir brauchen nicht erst die Frage zu stellen, ob die Dienste zuerst Einzelleistungen waren, die später Amtslast wurden. Wie in anderen Angelegenheiten, so haftete auch hier von vornherein das Amt insgesamt. Für Geld-, Futterleistungen und Stroh hat schon nach den Drostenbestallungen (1375) das Amt aufzukommen[2]. Aus der Mitte des 17. Jahrhunderts ist uns sicher bezeugt, daß die Dienste Amtsleistungen waren. Der Richter der Lymers berichtet[3], daß das Kirchspiel Wehl sich weigert, Dienste zu tun, „daß dadurch die übrige Amtsunterthanen, wann desfalls keine veränderung in der matricul erfolgen würde, zum höchsten vor andere benachbahrte sollten graviert werden“. Hier ist es klar: Das Amt als größere Einheit repartiert auf die Kirchspiele, die wieder Kollektivverbände mit Haftpflicht repräsentieren. Die Verteilung innerhalb des Amtes war von Alters her festgesetzt, wie immer ausdrücklich gesagt wird. Von den Diensten und Lasten des Amtes Büderich z. B. trägt das Kirchspiel Ginderich „die halbscheidt, das Kirspel Borth, wie von alters bräuchlich 1/3 und das Kirspel Walach den rest“, Das Bewußtsein, daß die Dienste Amtslast sind, wurzelt so tief bei den Amtsuntertanen, daß sie sich aufs heftigste gegen etwaige durchkreuzende Be-

---

1) Schöningh: Der Einfluss der Gerichtsherrschaft auf die Gestaltung der ldl. Verhältnisse in den niederrh. Territorien Jülich und Köln im 15. und 16. Jahrh. Vgl. aber Below: Ldst. V. III. 2. Urkd. B. 12. 45. a.

2) Drostenbestallung 1375.

3) B. d. Dr.

strebungen wehren[1]). Die Regulierung der Dienste wird durch Drost und Richter in Verbindung mit dem Erbentag besorgt. Es möge hier nur noch kurz erwähnt werden, 1. wer die Dienste leistete, 2. wem sie geleistet wurden und 3. über ihre Arten.

Nach den alten herzoglichen Edikten von 1478, 1586 und 1683, auch nach dem aus alten Rechnungen bewiesenen langjährigem Herkommen sind, „alle und jede Unterthanen, sie mögen Domänenbauern oder freie oder andere Landsassen sein, Baudienste zu Burgen und Schlössern“, worunter auch die königlichen Amts- und Rentmeisterhäuser später gehörten, zu leisten schuldig. Dienste wurden geleistet, wie aus den Maßregeln zu ihrer Regulierung von 1666[2]) hervorgeht, dem Landesherrn, dem Drosten, dem Jurisdiktionsherrn, dem Richter, dem Rentmeister und auch wohl dem Boten. Die Dienste konnten schon frühzeitig abgelöst werden[3]). Ueber die Liste der „eximierten oder concedierten“ Dienste hatte der Drost scharfe Kontrolle zu führen. Er mußte auch gemäß der alten Dienstordnung von 1449 die Verkündigung, Verteilung und Vergütung der Dienste veranlassen.

Was die dritte Frage angeht, so kann man die Dienste nach verschiedenen Gesichtspunkten einteilen: bezüglich der Wiederholung zunächst in ordentliche und außerordentliche. Zu letzteren können füglich die Spanndienste in den sogenannten Wagenbotenämtern: Cleve, Calcar, Uedem, Sonsbeck gerechnet werden. Diese kurfürstlichen Hoflagerdienste waren auch die Jurisdiktionseingesessenen zu leisten verpflichtet. Die Hofdienste konnten schließlich ins ungemessene ausarten. Im übrigen gab es in Cleve-Mark nur gemessene Dienste[4]), die durch Vertrag oder Verordnung fest begrenzt waren.

Bezüglich der Art der Leitusng lassen sich vielerlei Dienste unterscheiden. Bemerkenswert sind außer den Spann- und Schüppendiensten zu Festungs-[5]) und anderen Bauten, Holzfuhrfrohnen, Schiffsfrohnen, Mühlenfrohnen, Jagdfrohnen. Die Mühlenfrohnen datieren meist erst seit 1726, in welchem Jahre die Regierung Mühlen erbaut und angekauft hatte[6]). Dagegen waren zu Baufuhren der Domänen nur die Pächter selbst verpflichtet. Regelmäßig erfolgte auch die Aufbietung zur Wild- und Wolfsjagd. Später kam der Gebrauch auf, sich durch den Boten gegen eine Entschädigung

---

[1]) Bericht des Richters von Büderich. 1650. B. d. Dr.

[2]) Sc. 291.

[3]) Der Pächter des neuen „Griendt“ (Amt Griet) zahlte für Beifahrung der Baumaterialien = 175 Tlr., das Amt Emmerich für Baufuhren = 153 Tlr.

[4]) Sc. 330.

[5]) Sc. 1031: Repartition von 100 Stück Sturzkarren für den Weseler Festungsbau.

[6]) z. B. das Amt Iserlohn: Beifahrung zweier Mühlsteine 13 Tlr.

vertreten zu lassen. Diese Art Dienste, sowie die Baufuhren zu den alten Försterhäusern erinnern an die Tätigkeit der alten Waldgenossen. Aus ähnlichen Anfängen scheint auch das sogenannte „Hirschgeld“ hervorgegangen zu sein, das meist in den Amtsrechnungen zu finden ist[1]).

Überhaupt wird man auch bei den Diensten in ihrem Verhältnis zum Amt eine Entwicklung von innen heraus annehmen müssen. Der Landesherr berechtigte und verpflichtete den lokalen Wirtschaftsverband als Ganzes. Dienste im Interesse des eignen Verbandes waren hier schon organisiert: Es gab Wege-, Wald-, Wasser- und Wehrdienste in der Realgemeinde. So fand der Landesherr eine Aehnlichkeit der Amtsinteressen mit den Gemeindeinteressen des Landes bereits vor. Eine Realisierung der einen ist auch eine Verwirklichung der andern. Ganz deutlich ersieht man dies bei den Weg-, Wild- und Walddiensten. Aber auch bei den andern ist die Übereinstimmung zu erkennen. Wenn einmal der Staat vermöge seines Imperiums Zwangsdienste schafft, die durch keine Amtsinteressen gedeckt sind, wie z. B. als er 1733 die Ämter zu den Domänenfuhren heranzog, ohne sie zu entschädigen, da mußte er dem Widerstande der freien Untertanen nachgeben und diese Dienste wieder auf den Staatsetat übernehmen.

Die besprochenen Aufgaben entsprachen dem politischen Charakter des Amtes.

Kirchenlasten.

Wie aber stellte sich dieses zu den Kirchenlasten? Dieselben waren Aufgabe des Kirchspiels, der Vereinigung der christlichen Hausstände in einem Pfarrbezirk. Die Unterhaltung der Kirchen erfolgte durch das Kirchenvermögen, subsidiär durch den Patron und die Eingepfarrten. Ein Blick in die Amtsrechnungen des 18. Jahrhunderts überzeugt uns aber von der Teilnahme der Ämter an den kirchlichen Lasten. Worin lag das begründet? Nach der in Mark eingeführten Klassikal- und Synodalordnung[2]) bildeten die Prediger und Gemeinden eines Amtes oder einer Satrapie eine Klasse, an deren Spitze der Subdelegat stand. Bei zu geringer Zahl der Gemeinden und Prediger schloß sich die Klasse an die des nächsten Amtes an. Den Klassenkonventen lag es ob, zu untersuchen, wie die Kirchen- und Schuldiener das Amt verwalteten. Nach den Rechnungen zu urteilen, übernahmen sowohl die Spezialetats der einzelnen Kirchspiele als auch der allgemeine Etat des Amtes die Baulasten der Kirchen einer Klasse. So trägt z. B. das Amt Altena mit 100 Tlr. zur Kirche von Lüdenscheid bei. Das Kirchspiel

---

[1]) Es wurde vom Amte als Prämien für die Erlegung von Hirschen gesetzt. Diese Summen standen später nach dem Verkauf des Fleisches „zur Berechnung“. Das Amt trat für den Fehlbetrag ein. (Siehe Rechnungen des Berl. G. St.-A.)

[2]) Reformationsgeschichte der Grafschaft Mark. Ewald Dresbach. 1909.

Lüdenscheid selbst entrichtet 1727 zur Kirche von Dahlen 25 Tlr. Die lutherische Kirche zu Lüdenscheid erhält 149 Tlr. Auch für die Wohnungen der Pfarrer, Lehrer und Küster, sowie für deren Gehälter werden die nötigen Summen ausgeworfen.

Vereinzelte clevische Ämter und Jurisdiktionen (Düffelt, Altencalcar, Grieth, Sonsfeld) sorgten ebenfalls für ihre Kirchen- und Schulangelegenheiten. Trotz dieser Leistungen kann im Clevischen von einem Gemeinzweck in diesen Angelegenheiten nicht die Rede sein. Selbst in der Mark, wo das Amt eine kirchliche Selbstverwaltung besaß, war diese keine urwüchsige Einrichtung. Die historische Entwicklung weist uns vielmehr in die Kirchspiele. Diese rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse fanden ihren legalen Ausdruck in der Verfügung von 1741 [1]). Nach ihr dürfen Bau- und Reparaturkosten der Kirchen sowie der Prediger- und Schulhäuser ohne vorherige Genehmigung in den Steuer-Ausschlag [2]) der Ämter nicht aufgenommen werden. Auch verlangt der Staat Einsicht in das Etats- und Rechnungswesen und Kontrolle der Kirchenfonds [3]). Letztere Aufgabe bildete schließlich die einzige Funktion der aus dem Amt verdrängten Drosten [4]).

Schullasten.

Mit dem Kirchenwesen war die Schullast aufs engste verbunden. Auch sie konnte sich nicht zu einem Gemeinzweck entwickeln. Daß aber doch Fälle vorkamen, wo die Aufgaben des Unterrichtswesens vom Amte übernommen wurden, beweist ein Etat, den die Kriegs- und Domänenkammer 1737 aufstellte [5]). Ein ähnlicher Fall liegt z. B. in Beek vor. In der Berufungsurkunde heißt es, daß das Amt den Lehrer von allen Unlasten und aller Schatzung entbindet, was ja nur ein Recht des Erbentages war [6]). Wo das Amt arm war, da wandte sich der Drost an die Regierung mit

---

[1]) Sc. 1392.

[2]) Besondere Eigenmächtigkeit zeigte in dieser Beziehung der Drostenamtsverwalter zu Bochum, Major von Seel. Er lies zwei Kirchenschatzungen im Niederamt Bochum zur Umgiessung der Glocken an der kath. Kirche ausschreiben, obgleich die Beerbten angezeigt hatten, dass bei der Kirche noch ein Vorrat an Geld sein müsste. Es wurde dem v. Seel nahe gelegt, dass dergl. Nebenschläge, zumal ohne Zuziehung der sämtlichen Geerbten in den Aemtern und Kirchspielen nicht ausgeschrieben werden sollten. A. B. V. 1. 27. Dec. 1730.

[3]) Sc. 774.

[4]) Sc. 974.

[5]) Extraordinäre Amts-Onera: 8) Salaria der Kirchen-, Schulbedienten, „wo selbige hergebracht“.

[6]) Geschichtl. Nachrichten über Beck. Röttgen.

der Bitte, Schulen zu errichten, so z. B. 1650 der Drost der Hetter, H. W. von und zur Hove[1]).

Ein besonders beachtenswerter Vorschlag ist in dieser Hinsicht der des Drosten von Goch-Gennep 1650: Joh. Gisb. v. Nyenheim zu Driesbergh. Weil es an gemeinen Mitteln zum Schulunterhalte fehlte, so suchte er dadurch Abhilfe zu schaffen, daß aus den bei den Dörfern gelegenen „Erbgemeinden jedem Dorfe da es von nöthen, ein holl. morgen, vier oder fünff nach getraige des orthes, mit S. Ch. D. gn. verstattung zu angereichtem Zwecke angewiesen und verwilligt" würde.[2]) Es handelt sich hierbei darum, einen Grundstock für einen Schulfonds zu schaffen, ein wesentlich moderner Gedanke, den auch ein Reglement vom 11. Januar 1738 für die Neumark in ähnlicher Form aussprach.[3]) Es sollte dabei durch Verpachtung der „Gemeinde- oder Gildewiesen" ein Fonds geschaffen werden. Bornhak ließ sich verleiten, das als den Anfang der Entwicklung der preußischen Landgemeinde zu einem kommunalen Verbande anzusehen.[4])

Im Laufe der Zeit übernahmen einige Ämter den größten Teil der Schullast auf den Amtsetat. Wesel (Amt) zahlt z. B. 1732 für Schulmeistergehalt 30 Tlr., für Reparation der Schule 8 Tlr. Zu den Gebäude- und Inventarunkosten steuert das Amt Iserlohn 20 Tlr., Sterkrade 6 Tlr., Sonsfeld 17 Tlr. Für die Verpflegung armer Schulkinder aus Amtsmitteln, die schon 1554 vorgesehen, sorgte die Verfügung von 1763.[5])

Wegelasten.

Der Amtsverband wirkte auch als Organ für den Wegebau. Wege- und Brückenbau sind auch als eigentliche und ursprüngliche Kommunalaufgaben des Amts zu betrachten, während im englischen Grafschaftsverband diese Aufgabe dem Kirchspiele zufiel. Im Clevischen war den unterstellten Kirchspielen nur die Verteilung der Lasten, nicht aber die Erteilung von Vorschriften und Anweisungen überlassen. Auch hier wurden nur alte Pflichten und Gewohnheiten neu eingeschärft, als der Staat 1554[6]) eine allgemeine Wegeordnung erließ.

In dieser Sache lag ein Gemeinzweck scharf ausgeprägt vor. Er fand einen wirksamen Ausdruck in dem Wegegelde, das repartiert und von dem alle Jahre Rechenschaft gegeben werden mußte. Zuerst wurde die Summe

---

1) Geschichte Emmerichs. L. Henrichs. 1904.

2) B. d. Dr. 1650.

3) „Das Volksschulwesen im pr. Staate". Schneider und v. Bremen.

4) Dagegen Dr. Fr. Keil: Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preussens.

5) Sc. 1800.

6) Sc. 54. 1484.

auf die Kirchspiele, und von diesen auf die Bauerschaften verteilt und zwar nach Maßgabe der darin befindlichen Güter.[1]) Die Wege waren zu messen und in „gute, mittlere und böse“ einzuteilen. Von der Verteilung auf die Kirchspiele ging man später ab (Sc. 1984) und schloß sich naturgemäß an die zersplitterten Feldmarken an. Jeder Feldmark wurden vom Erbentage bestimmte Wege zuerteilt. In technischen Sachen repräsentierte eine Kommission den Gemeinwillen.

Erweiterung des Amtshaushalts.

Im Laufe der Zeit erweisen sich Einrichtungen zur Förderung der wirtschaftlichen und moralischen Wohlfahrt als nötig. Manche Ämter sind bald im Besitze besonderer Armen- und Versorgungshäuser (z. B. das Amt Bislich: ein „Alten- und Kinderhaus“ 1730). Blinde, Lahme, Findlinge werden laut Rechnungen von Amtswegen versorgt.

Die Jurisdiktion Herbede unterhält besondere Wasserwerke an der Ruhr. Große Anpflanzungen von „Heistern“ übernimmt das Gericht Brünen. Andere Ämter zahlen Ordinarien an Müller, Postboten und Forstmeister in verschiedener Höhe von 1—70 Tlr. Auch das Gesundheitswesen nimmt unter den sozialpolitischen Aufgaben eine wichtige Stelle ein. Es werden Visitationen des kranken Viehs veranstaltet (Griet, Gennep) und besondere Wächter für rasende Hunde angestellt (Sterkrade). Auch für Drainage und Kanalisation wird Sorge getragen. Der öffentlichen Sicherheit dienen große „Diebesjagden“, deren Unkosten sich in den meisten Amtsrechnungen finden Andere kleinere ständig wiederkehrende Posten: Anschaffung von Konkurs- und Hypothekenbüchern, Inserierung im Intelligenzblatt, Buchbinderunkosten Reparation der Schöffenkiste, Zehrung bei Aufnahme der Details vom platten Lande, „für bessere Einrichtung des Hebezettels“ und andere Publikations- und Kanzleiunkosten lassen ouf einen immer komplizierter werdenden Verwaltungsapparat schließen.

Amt und Einzelgemeinde.

Neben dem Amte, dessen Haushalt in vorstehender Entwicklung behandelt worden ist, gab es noch kleinere Verbände: die Kirchspiele und Bauerschaften, denen in Cleve-Mark innerhalb des Amtes eine verschiedene Stellung zukam. Es entsteht die Frage: „Kann diesen Einzelgemeinden auch eine kommunale Sonderexistenz zugesprochen werden?“ Nach dem Buchstaben des bis in die vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts in den westlichen Provinzen herrschenden französischen Rechts hätte bei der durch dasselbe beabsichtigten Umgestalung in jeder Landgemeinde ein Municipalagent und ein Beigeordneter, später ein Bürgermeister und ein Beigeordneter

[1]) Sc. 1676.

eingesetzt werden müssen. Aber man fand es angemessen, mehrere Gemeinden zu einer Bürgermeisterei zu vereinigen. Durch einen Konsularbeschluß vom 11. Messidor. X. (Art. 6) erhielt dieses anfangs durchaus ungesetzmäßige Verfahren eine Art Bestätigung.

Von einem Zusammenschluß zu Samtgemeinden war die Vereinigung weit entfernt. Denn die Einzelgemeinde hatte gar keine besondere Gemeindeverwaltung. Dennoch machte sich in der Praxis das Streben geltend, Sonderetats oder wenigstens Abteilungen im Hauptetat zu bilden, so daß sich eine, allerdings schwache Sonderexistenz entwickelte. In der ganzen Entwicklung der großen Bürgermeistereien mit abgeteilten oder Sonderetats ist der historische Zug unverkennbar, an früher bestehende Verhältnisse anzuknüpfen, wenngleich das alte Amt eine ganz andere Verfassung hatte, als die Bürgermeisterei. Wie lagen nun die Verhältnisse im alten Amt?

Hierfür bieten die Amtsrechnungen und Extrakte hülfreiche Hand, aus denen fast wie an einem Pegel die finanziellen Verhältnisse abgelesen werden können. Vorweg ist zu bemerken, daß die märkischen Kirchspiele ihrem Haushalte gemäß auf derselben Linie stehen wie die clevischen Ämter. Das Kirchspiel Kelleramt im Amt Altena bietet z. B. einen solchen vollentwickelten Haushalt. Hier finden sich alle Amtsextraordinaria: Reparation der öffentlichen Wege und Gebäude, Salaria für Kirchen- und Schuldiener, Remissionen, Sublevationen, Botenlohn, „39 Tlr. zu nötigen Kirchspielausgaben“ etc. Infolge dieser Verschiedenheit der Kommunalverhältnisse in beiden Ländern verhielten sich weiterhin in Cleve die Kirchspiele zu den Ämtern wie die märkischen Bauerschaften zu den dortigen Kirchspielen.

Im allgemeinen hatte im 18. Jahrhundert das clevische Amt die wichtigsten Funktionen der clevischen Einzelgemeinden aufgesogen. Es finden sich hier darum große Haupt- (Amts-) und geringe oder gar keine Nebenetats. (Letzteres z. B. in Embrich, Griet, Goch, Huyssen, Hetter, Lymers Xanten etc). Daß unter den bedeutenden Ämtern in Cleve drei mit großen Nebenetats und geringen Generaletats sind, hat seinen Grund in der nicht unerheblichen Verschiedenheit der Interessen[1]). Wegen der Differenzen vielfach hervorgerufen durch Gemeinheitslasten, verblieb hier der Schwerpunkt bei den Einzelgemeinden. Es sind auch Übergänge zu bemerken. Das große clevische Amt Altencalcar z. B. hat Extraordinaria und Rezepturgelder separat, Diäten und Zehrungen aber gemeinsam. Ausnahmsweise besitzt davon die Bauerschaft Grieterbusch mit einem viermal so großen

---

[1]) In der Düffelt beträgt 1730 der General-Etat 89 Tlr., die Einzeletats machen aber 190 Tlr. aus. Beim Amt Dinslaken hat Hiesfeld 211 Tlr., Walsumb, 11 Tlr., Hamborn 21 Tlr. im Etat aufzuweisen. Sub generali stehen nur 33 Tlr.

Extraordinariaposten als die andern Bauerschaften einen Etat für sich. Zur Übersicht möge jetzt für vier Jahre, von 1730—34 für jedes der sechs Wirtschaftsgebiete des Amts im Durchschnitt festgestellt werden, was jedes dem Amt und der Einzelgemeinde an Kommunallasten entrichtete[1]:

Amt Altencalcar.

1730:	Im Durchschnitt	für	Amts Extr.	15	Tlr.		
„	„	für	Kirchspiels „	67	„		
1731	„	„ „	Amts „	33	Tlr.	34	Stbr.
„	„	„	Kirchspiels „	88	„	51	„
1732	„	„ „	Amts „	30	„	17	„
„	„	„	Kirchspiels „	80	„	13	„
1733	„	„ „	Amts „	43	„	32	„
„	„	„	Kirchspiels „	86	„	52	„
1734	„	„ „	Amts „	71	„	35	„
„	„	„	Kirchspiels „	85	„	35	„

Die centripetalen Bestrebungen sind im Anwachsen der Amtslasten deutlich zu beobachten. Die Ämter mit großen Nebenetats bilden, wie bereits erwähnt wurde, im Clevischen die Ausnahme. Dagegen hatten sich die großen märkischen Kirchspiele die meisten Funktionen angeeignet, wie ein Vergleich zwischen dem Kommunaletat des Amts Altena und zwei der Kirchspielsetats (Halver, Lüdenscheid) zeigen möge:

	Amtsnebenschläge Tlr.	Stbr.	Dt.	(Halver) Kirchspielsnebenschläge Tlr.	Stbr.	Dt.
1730 =	859	58		563	11	
1731 =	994			673	10	6
1732 =	664	6		611	35	6
1733 =	764	53	9	618	9	
1734 =	955	51		549	58	
				(Lüdenscheid)		
1730				945	47	
1731				777	50	10
1732				665	41	
1733				994	10	6
1734				751	—	6

Nähere Berücksichtigung verdient Cleverham, eines der größeren und älteren clevischen Ämter, das zugleich typisch für die meisten derselben ist.

---

[1]) Die Zahlen sind abgerundet.
8 Deut = 1 Stüber.
60 Stüber = 1 Tlr.

Beim Kirchspiel Kellen in diesem Amte betragen 1728 die amtlichen Nebenschläge 16% der Gesamtsteuersumme, die Kirchspielsnebenanschläge 8,3%. Dieselben Verhältnisse weisen die andern Kirchspiele auf. 1766/67 belaufen sich die amtlichen Nebenanschläge auf 14%, die Kirchspielsnebenschläge im Durchschnitt auf 1,37% der Gesamtsumme. Auch hier zeigt sich also das Anwachsen der Amtslasten. Noch deutlicher werden die Bestrebungen, das Kirchspiel enger an das Amt zu schließen, wenn Rezeptur- und Emonitionsgelder, die ja auch durch staatliche Steuerleistungen veranlaßt wurden, außer acht bleiben. Denn sie erhielten die Einzeletats noch auf einer gewissen Höhe. Abzüglich dieser Verwaltungskosten bleiben die reinen Kommunalausgaben, und diese sind bei den Einzelgemeinden des Amts Cleverham verschwindend klein: 1730/31 = $^1/_{10}$; 1732, 1733, 1734 = $^1/_{15}$ der Amtsnebenschläge jedes Kirchspiels.

Amt und Kreis.

Wie die Einzelgemeinde dem Amt, so sollte auch dieses selbst dem Verwaltungszentrum immer näher gerückt werden. In der Mitte des 18. Jahrhunderts bildete man durch Zusammenlegung mehrerer Ämter und Jurisdiktionen Kreise, vier für Mark und drei für Cleve. Der Kreis sollte ein Bindeglied herstellen zwischen der ständischen Lokalverwaltung des flachen Landes und dem absoluten Beamtenstaat. Wäre der clevisch-märkische Kreis im Wege organischer Entwicklung aus den alten ständischen Einrichtungen hervorgegangen, so hätte er auch ein wirkliches Bindeglied bilden können. Aber als einseitiges Gebilde der Gesetzgebung lag sein Schwerpunkt im Beamtenstaate. Der Zweck der Neuerung war offenbar, die ständische Autonomie zu brechen, das Ständetum dem neuen Staate unterzuordnen. Dieser Zweck war aber nur erreichbar, wenn der Kreis ähnliche kommunale Funktionen zu erfüllen hatte wie das Amt. Diese von den Ämtern aufzusaugen, wie es die Ämter von den Kirchspielen getan hatten, konnte nach Stüves Wort nicht durch ein Gesetz, eine Organisation der Behörden, auch nicht durch ein Gesetzbuch geschehen, zumal in dem clevisch-märkischen Amte mit seinem Erbentage eine feste durch Jahrhunderte organischer Entwicklung entstandene Unterstufe vorhanden war. So ließ man denn die Amtsrezepturen und Erbentage bestehen.

1764 aber (Sc. 1822) wurden anstelle der Amtsrezepturen Hauptrezepturen eingerichtet, und zwar neun in Cleve (Kreis Cleve vier, Wesel drei, Emmerich zwei), Mark neun (Kreis Hamm drei, die drei anderen Kreise je zwei). Durch geeignete Organisation der Schulden- und Gemeinheitsverwaltung sollte eine Verschmelzung des Amtes mit dem Kreise herbeigeführt werden[3]. Die Rezeptoren hatten eine Ausbildungszeit auf dem

---

[3]) Vgl. Schill: Die Einführung des Landratsamts in Cleve-Mark. Diss. Berlin.

Landratsamt durchzumachen und sich einer Prüfung durch den Landrat zu unterziehen. So wurde aus dem Selbstverwaltungsbeamten immer mehr ein Staatsbeamter.

Die Hauptsache aber war, das Landratsamt zu einem wirklichen kommunalen Organ umzugestalten. 1764[1]) wurde seine Stellung gegenüber der Kammer selbständiger gemacht und dem Landrat zugleich nahe gelegt, „besser als bisher geschehen, alles, was in das Steuer- und Oekonomiewesen eines Amtes einschlägt und zu dessen Verbesserung gereicht, gründlich einsehen, die Oekonomie mit denen Gemeinheits-Wäldereien examinieren, die Landes-, Polizei-, Besserung der Wege, Bepflanzen lediger Distrikte, Wege, Heerstrassen etc. mit befördern". Um ihn mehr im Hausrocke eines Selbstverwaltungsbeamten als im Dienstrocke eines königlichen Beamten zu repräsentieren, versuchte man seine Person mit der Organisation einer Feuersocietät zu verknüpfen. Aber trotz der großen Kosten, welche die kleinen Societäten erforderten, blieb man doch beim Amte. Die Seele des Widerstandes war der Adel, der sich in dem festen Bollwerk des Amtes sicherer fühlte.[2])

Zu dem bürokratischen Verwaltungsapparat der Kreise trugen die Ämter nach Größe und Bedeutung bei. An die Stelle des Gerichtsschreibers und der Schöffen traten der Kreisschreiber, der Kreisbote und der Kreiskopist. Auch einen Armenwärter bestellte der Kreis. Diese Kreisverwaltungskosten, zu denen noch das Vorspannfixum für den Landrat und den Kreisschreiber kam, waren z. B. für den Kreis Cleve von 15 beteiligten Bezirken aufzubringen. Im Verhältnis zu den Amtslasten stellen sich diese Unkosten als verschwindend klein heraus.

Amt und Staat.

Jeder Amtseingesessene war auch Staatsbürger, jedes Amtsterritorium auch Staatsterritorium. Die alten freien Deichgenossenschaften, die die Struktur für den Erbentag abgegeben haben, standen außerhalb des Staates. Jeder Grundbesitzer, jede Ortschaft schützte sich nach jeweiligem Bedürfnis ohne Rücksicht auf die Nachbarn und den Landesherrn. Selbständigkeit, eigene Gesetzgebung und Verwaltung waren die Merkmale

[1]) Sc. 1822.

[2]) Ausser den von Schill genannten Versuchen zur Kommunalisierung der Kreise wäre noch die Einrichtung der Haus- und Weinkonsumptionssteuer und des Nahrungsgeldes zu erwähnen. (22. Mai 1790). Bei denselben spielen der Landrat und die Kreisdeputierten eine grosse Rolle. Die Liste der Nahrungssteuer hatte der Rezeptor dem Landrat einzureichen, welcher darüber nach gehaltener Konferenz mit den Kreisdeputierten mit etwaiger Vorladung der betr. Nahrungstreibenden bestimmte. Allerdings bestand daneben noch eine Rechnungslegung der Hauptrezeptoren auf dem Erbentage. (Vgl. Dietfurth).

dieser Verbände. Das sich hier kräftig erzeugende Selfgovernment hat sich auch selbsttätig fortgebildet, nachdem die landesherrliche Autorität angefangen hatte, auch das Oekonomie- und Polizeiwesen zu umfassen. Denn die den bestehenden Verhältnissen sich sorgfältig anschließende, nachfolgende, nicht vorweg bestimmende Gesetzgebung verlieh der ganzen Organisation eine originelle Färbung, die eben nur durch Jahrhunderte aus den besonderen Eigentümlichkeiten herauswachsen konnte. Deshalb können auch die Tätigkeiten der Steuer-Erbentagsgemeinde trotz des Fehlens der freien Satzungsgewalt und trotz der erforderten höheren Konfirmation der Statuten bis ins 17. Jahrhundert als autonomische Akte aufgefaßt werden. Die absolute Monarchie des 17. und 18. Jahrhunderts verschärfte das staatliche Aufsichtsrecht. Die Konfirmation wird zu einer Sanktion mit bindender Kraft. Diese Erweiterung des Aufsichtsrechts war auch notwendig, da der Aufgabenkreis der Ämter durch staatliche Zwecke vergrößert wurde, deren einheitliche Regelung der Staat nicht aus dem Auge lassen durfte.

Doch wählten die Hohenzollern einen passenden Mittelweg, indem sie die innere Verfassung und Verwaltung der Ämter nicht einseitig von außen herstellten, sondern sich den bestehenden Verhältnissen eng anpaßten. Wenn der Große Kurfürst v. Diests Vorschlag (Denkschrift 1676: Vgl. Hötzsch) gefolgt wäre, so würde die Autonomie des Amtes ein arger Stoß getroffen haben. Diest forderte Anstellung des Rezeptors durch den Oberrezeptor, höchstens Präsentationsrecht der Geerbten, und direkten Einfluß auf die Steuerverteilung. Von diesen Vorschlägen, die auch v. Spaen empfahl, wurde nur wenig erreicht. Der neuernannte Oberrezeptor konnte nicht ernstlich in die lokale Steuerselbstverwaltung eingreifen. Auf dem Erbentag hatte er nur zu erinnern und vorzustellen.

Wohl gewann später das Kommissariat größeren Einfluß. Ungeeignete Unterrezeptoren konnte der Oberrezeptor entfernen. Ausschläge und genaue Berichte mußten der Kammer eingesandt werden. Das Verlangen des Kommissariats aber, einen Vertreter in allen Ämtern bei der Repartition zu haben, wies der Kurfürst (Friedrich III.) 1692 zurück und gestattete nur gelegentliche Vertretung, aber auch das Recht, bestimmte Vorschriften über die Nebenschläge zu erlassen.

War bisher die clevische Kammer das Zentrum, in dem die Fäden der Staatsaufsicht zusammenliefen, so fand 1737[1]) eine Verlegung desselben nach Berlin statt. Die Kammermitglieder wehrten sich mit allen Mitteln dagegen. Das Verfahren spräche wider die Steuer-Reglements und schwäche ihr Offizium in einem Hauptteil, sodaß sie in den abgelegenen Provinzen die Autorität verlören. Denn die Monita würden allen Beamten,

---

[1]) G. St.-A. Berlin. Tit. 85. Sect. I. N. 2.

Deputierten, Schöffen, Rezeptoren, Pensionarien und Privateingesessenen bekannt. Wenn die Konjunktur sich einmal ändere, und der Kredit der Ämter und Privatgeerbten nötig wäre, so würde sich bald zeigen, daß diese Veränderung den bisherigen Kredit der Ämter merklich schwäche.

Die Staatsaufsicht machte nicht etwa bei dem Amte Halt. Sie erstreckte sich auch auf die Kirchspiele und Bauerschaften, die allmählich immer mehr zentralisiert wurden und schließlich fast ganz im Amte aufgingen.[1] Noch 1636 besaß z. B. das Kirchspiel Doernick in der Hetter eine ziemlich umfangreiche administrative und finanzielle Selbständigkeit[2]. Aber schon im Steuerreglement vom 29. August 1687 wird allen Ernstes verboten, daß neben den Erbentagsrechnungen noch sonstige private Nebenschläge und Unkosten eingebracht werden. Alle Nebenposten sind in den Schatzungsausschlag zu bringen und dürfen ohne vorherige Approbation nicht repartiert werden. Trotzdem gab es noch 1737 Kirchspiele und Bauerschaften mit Privatschulden, für die „specialiter collectirt" wurde[3]. Auch Gemeinheitsrechnungen mußten in den Kontributionsrechnungen in Einnahme gebracht werden. Dies ist eine stets wiederholte Forderung auf den Erbentagen des 18. Jahrhunderts. Die Staatsaufsicht wurde schließlich so scharf, daß sie die Verwaltung statt zu leiten, zu handhaben schien. Alles war ihr anheimgegeben: der große Gemeinheitsbesitz sowohl wie die kleine „Spuhrenschlichtungsmaschine"[4]) zur Wegeverbesserung.

v. Stein und die Erbentage.

Gewiß ist die größere oder geringere Selbständigkeit der kommunalen Verwaltung in Cleve-Mark auch von Bedeutung für das Verhältnis Steins zu derselben. Doch darf man sich als Ideal Steins nicht etwa möglichst unabhängige demokratische Gebilde vorstellen. Es war ein tragisches Verhältnis, als am 24. November 1808 Stein mitten aus seiner Reformarbeit gerissen wurde. Nach Treitschke (Deutsche Geschichte III. 100) soll Stein eine fast fertige Landgemeindeordnung im Entwurf hinterlassen haben. Leider gibt Treitschke weiter nichts näheres an. In seinem Schreiben an den Minister v. Schrötter über die Organisation der Provinzialbehörden vom 27. Juni 1808 verweist Stein kurz auf die bestehende schlesische Dorfverfassung.

---

1) Für Kommunen, in denen der ganze Etat mit Kreide auf den Wirtshaustisch gemalt und wo der Bauermeister mit dem Rockärmel entlastet wurde, war das sicher ein Segen.

2) Vgl. Abschnitt I. unter „Bauermeister".

3) Gedruckte Anlage vom 27. Nov. 1731. G. St.-A. Berlin. Tit. 85. Sect. I. N. 2.

4) 1770/71. 2. T. Protokoll, Cleverham: Bescheid der Regierung. „Es kann aber eine solche Egge kaum 25 Tlr. kosten".

Da er sich in diesem Schreiben nur sehr allgemein ausdrückt, so möge sein Vorbild aus anderen Äußerungen rekonstruiert werden. In dem Schreiben an Sack nach Hildesheim hebt er u. a. die Konservierung der ständischen und kommunalen Einrichtungen hervor, die jedoch modifiziert werden müßten. Dringend bittet er an einer anderen Stelle desselben Briefes, die ständische Verfassung vorläufig bestehen zu lassen. Sie besitze in Westfalen das Zutrauen der Eingesessenen, und durch sie erhielte das Land ein Mittel, die Eingesessenen mit dem Geiste und den Absichten ihrer Maßregeln bekannt zu machen und außerdem die Kenntnisse und Erfahrungen der großen Gutebesitzer zu verwerten. Wenn Stein in dem Schreiben an Schulenburg [1]) schlechthin von Verhandlungen in größeren Versammlungen redet, zu denen der konsequente, ernste, ruhige Geist des Deutschen geschickt mache, so kommen neben den Landtagen ebenso sehr die Erbentage in Betracht. Auch an anderen Stellen des Briefes betont er die öffentliche Versammlung, zu der im Gegensatz zum Franzosen die Ruhe, Ordnungsliebe, Anhänglichkeit an Formen und Herkommen den Deutschen besonders befähige.

An die Stelle der Bürokratie soll „die alte deutsche Verfassung" treten die auf Grundeigentum aufgebaut ist. Die Beteiligung der Eigentümer an der Verwaltung bildet überhaupt den Grundgedanken Steins. Er gibt den Bauern das Recht, Deputierte zu den „bäuerlichen Kommunitäten" zu wählen. (Pertz I. 430). Von einer Bevorzugung des Adels ist nicht die Rede. An seine Stelle treten die großen Gutsbesitzer.

Außer den cleve-märkischen Erbentagen soll Stein auch die münsterschen Kirchspielstage im Auge gehabt haben. (Bornhak, Preuß. Rechts- und Staatsgeschichte, II. 387). Im Oberstift Münster waren die Vertreter der Gemeinden fast ausschließlich Adelige oder Geistliche, erst in ganz später Zeit auch Bürgerliche [2]). In vielen adeligen Herrlichkeiten des Oberstifts geschahen die Umlagen überhaupt nur durch den Inhaber allein. Als Vorbild für Steins Reformwerk hätten sie sich schwerlich geeignet. Was die Anklänge des englischen Vorbildes an das Steinsche Muster betrifft, so kann ihm unmöglich eine solche Vernachlässigung der Einzelgemeinde vorgeschwebt haben, wie sie die englischen Zustände aufwiesen, und die Vincke, der für britische Ideale begeistert war, veranlaßten, zu einer den Erbentagen analogen Kommunalvertretung zu greifen. (v. Vincke: Großbritannien).

Wie entsprachen nun die Erbentage dem Stein'schen Ideal? Eine feste Klammer, einstmals in Zeiten der Not und Gefahr geschmiedet, umfaßte die alte Deichgenossenschaft und zog sich bei der Erkaltung im Laufe der Jahr-

[1]) Lehmann, Stein I. 250.

[2]) Vgl. E. Symann: Die politischen Kirchspielsgemeinden des Oberstifts Münster.

hunderte nur noch fester zusammen. Die selbsttätige Organisation der Deichgenossen, die wieder mit der Markenverfassung viel ähnliche Züge aufwies, drang in einer andern Periode in das Amtssystem ein und drückte dieser in den Uranfängen aristokratischen Einrichtung das Merkmal ihrer Eigenart auf. Das geschah entweder unmerklich unter der Hand, so daß kaum eine Spur davon zu finden ist, wo der Keim des selbsttätigen Lebens sich gebildet hat. Oder es geschah durch eine bewußte, den bestehenden Verhältnissen angepaßte und nachfolgende Gesetzgebung. Diese letzte Art der Übertragung ist vornehmlich ein Verdienst der Hohenzollern in Cleve-Mark.

Wiederholt spricht Stein von deu Verhandlungen auf großen öffentlichen Versammlungen. Diese gerade waren ein charakteristisches Merkmal der clevisch-märkischen Ämter. Es lag in der Natur der Deichgenossenschaftsverfassung, daß die ganze Organisation auf Bildung größerer Kommunen auf Kosten der ursprünglichen Gemeinden hinauslief. Diese großen Gemeinden ermöglichten auch große Versammlungen, auf denen leichter der Gemeingeist erweckt und erhalten werden konnte. Es lassen sich im allgemeinen aus der Menge der clevisch-märkischen Ämter vier Typen herausschälen:

I. Ämter, deren Einzelgemeinden, Kirchspiele) administrative Selständigkeit besitzen (Mark). Diese lassen sich wieder unterscheiden in
   1) solche, deren Erbentage nur von Ritterbürtigen besucht werden (Hamm, Unna, Bochum) und
   2) solche, auf deren Erbentagen sich sämtliche Geerbten einfinden, (die übrigen).

II. Die administrative Selbständigkeit der wenigstens vermögensrechtlich fortbestehenden Einzelgemeinden wird nicht mehr anerkannt bei den clevischen und einigen kleineren märkischen Aemtern. Hier unterscheiden sich
   1) Ämter, die nur einen General-Etat oder ganz unbedeutende Nebenetats haben, von solchen, die
   2) keinen (Gennep) oder nur einen geringen Hauptetat haben. (Düffelt, Dinslaken, Altencalcar).

Dem Ideale Steins kommen am nächsten, — wenigstens vom Gesichtspunkte der großen demokratisch-aristokratischen Repräsentativversammlung aus — die clevischen und die kleinern märkischen Ämter. Wenn man allerdings die administrative und vermögensrechtliche Selbständigkeit der Einzelgemeinde auch mit berücksichtigt, so muß sich das Urteil anders gestalten. Einem Ideale, das eine große Repräsentativversammlung und zugleich administrative Selbständigkeit der Einzelgemeinde verlangte, standen die kleineren märkischen Ämter näher. Daran schließen sich die clevischen Ämter mit keinem oder einem geringen General-Etat und großen Neben-

etats. Doch muß dahingestellt bleiben, wie Stein sich das Verhältnis von Einzelgemeinde und Samtgemeinde dachte. Überdies wurde der Begriff „Samtgemeinde", die ja im Gegensatz zur Bürgermeisterei die kleinern Verwaltungskörper nicht aufsaugt, erst später legislativ verwandt[1]).

Daß alle Stände und Interessen stimmberechtigt waren, kann man für jene Zeit nicht erwarten und war auch gar nicht Steins Forderung. Er verlangte eine auf Grundeigentum gestützte Vertretung. Es lag in der damaligen politischen Auffassung, daß das Bürgerrecht auf freiem Grundbesitz beruhte. Wie an verschiedenen Stellen nachgewiesen worden ist, hatten die Amtseingesessenen Anteil an der Beratung und Beschlußfassung, welche die Hauptlasten trugen. Ja, das Verhältnis verschob sich nicht selten zu gunsten der minderbegüterten Bevölkerung, wie das an mehreren Beispielen nachgewiesen wurde[2]). Auch der schließlich 1794 eingeführte Census von 10 Tlr. Kontribution konnte durch Herkommen modifiziert werden. Der Erbentag bietet durchaus keine ausgesprochene Klassenvertretung. Da saßen vornehme Adelige, Geistliche, Geheimräte und Rentmeister neben dem einfachen Bauer, Bürger und Pächter.

Wenn Stein den „bäuerlichen Kommunitäten" (Pertz. I. 430) das Recht gab, ihre Deputierten zu wählen, so konnten ihm auch hierfür die clevischen märkischen Kommunalverhältnisse wohl vor Augen geschwebt haben. Denn abgesen davon, daß die Einzelgemeinden ihre Vertreter selbst wählten[3]), (wie das für Cleve oben bewiesen wurde) verblieb dem Erbentag trotz vielfachen Anfeindungen auch bis zuletzt die freie Rezeptorwahl. Auch die Deputierten wählte, wie bereits nachgewiesen wurde, der Erbentag[4]).

Eine Schattenseite bieten die Erbentage (besonders zur Zeit der Adelsherrschaft) in dem Mandatarsystem. Die Adeligen sandten zumeist ihre Stellvertreter, die oft keine genaue Lokalkenntnis besaßen und das Wohl des Ganzen überhaupt nicht berücksichtigten, zumal sie mit ungenügender Instruktion und nur ad audiendum, nicht ad examinandum erschienen.

Wenn weiter einerseits ein Erstarren der Verwaltungsgrundsätze zu einer Routine vermutet werden kann, so diente doch anderseits die bestimmte politische Richtung, veranlaßt durch eine gewisse Ständigkeit der Mitglieder,

---

[1]) Dr. Fr. Keil: Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preussens. 1890.

[2]) Dazu vergl. man den andern Standpunkt v. Meiers („Frz. Einflüsse": S. 120) der nur eine einseitige Meistbeerbtenvertretung annimmt.

[3]) Vgl. dagegen v. Meier, (Frz. Einflüsse. S. 120), der hiermit im Gegensatz zu Lehmann (II. 73.) steht. Uebrigens ist der oft missverstandene Ausdruck „Amtsvorsteher" = Vorsteher der Einzelgemeinde des Amtes. (Vgl. dagegen Schill. S. 38. 39).

[4]) Vgl. dazu v. Meier, der die Deputierten als Kollektivstimmen der Bauerschaften auffasst. (Vgl. Abschnitt I.).

zum Vorteil, indem dadurch eine durch lange Gewohnheit gefestigte Tradition und genaue Fachkenntnis und somit, was besonders in den Kriegswirren nötig war, eine rasche Erledigung der Geschäfte, herbeigeführt wurde.

Was die Amtsverfassung im allgemeinen angeht, so war sie in Cleve-Mark viel günstiger für die bäuerliche Bevölkerung als die preußische Domänenamts-, Ritterguts- und Kreisverfassung. Die Verstaatlichung des patrimonialen Jurisdiktionsrechts war von den Hohenzollern in Cleve-Mark im hohen Maße erstrebt und auch erreicht worden. Die Jurisdiktionen des 18. Jahrhunderts hatten hier bis auf wenige Unterschiede eine den Ämtern gleiche Verfassung und waren ihnen koordiniert. Die Rittergüter waren nirgends den Gemeinden übergeordnet[1]), vielmehr dem Amte stets inkorporiert. Wenn sie dagegen manchmal nicht als Glieder der Gemeinden auftreten, so lag das in den eigentümlichen Siedelungsverhältnissen der Einzel- und Gruppenhöfe und kleinen Dörfer begründet. Im übrigen genossen sie da vor andern einzelliegenden Geerbten-Höfen oder Höfegruppen keinen Vorzug[2]). Auch besaß der Adelige nicht mehr Stimmrecht als etwa dor benachbarte Pächter, der neben ihm im Erbentage saß[3]).

Vorbildlich konnte das mutterländische Deutschland in Cleve-Mark auch deshalb für andere Gebiete werden, weil dort die unterste Stufe der Staatsverwaltung, lokale Polizei und Justiz, sich nicht an die Verwaltung der[4]) landesherrlichen Domäne anschloß. Die Rentmeister hatten, wenn sie nicht zufällig Deputierte waren, nicht mehr Recht als die andern Geerbten auch. Nach ausdrücklichem Befehl des General-Direktoriums sollten die „Privatgeerbten gleiches Recht mit den Domänengütern genießen“.[5]) Ausdrücklich verwahrt sich die clevische Regierung dagegen,

---

[1]) Vgl. dagegen v. Meier (Frz. Einflüsse, S. 120)

[2]) Vgl. Hundertzettel vom Amt Cleverham 1650. Cleve Stadtarchiv.

[3]) Von „Junkern jenseits des Rheins“ (v. Meier) kann darum eigentlich wohl nicht die Rede sein.

[4]) Das behauptet aber v. Meier und spricht deshalb von einer Bürokratie, die an Stelle des Feudalismus getreten sei. Das Gegenteil hat schon v. Haeften: U. u. A. V. 1. Einleitung, und Hintze: A. B. VI. 1. nachgewiesen. Beide behaupten, dass in Cleve-Mark die Administration und Bewirtschaftung der Domänen besondern Beamten, den Rentmeistern, oblagen. Dass den Deputierten des Domänenfiskus das Direktorium während der Erbentagssitzung zukam, (Ilgen Kritik in der Deutschen Literaturzeitung: über Hötzsch), dafür konnte der Verfasser an keiner Stelle einen Beweis finden. Es wird wohl eine Verwechslung mit dem Departementsrat vorliegen, mit dem die Regierung im 18. Jahrhundert eine Zeit lang herum experimentiert hat.

[5]) Marginalbemerkung des Geh. Finanzrats Schmalz aus dem General-Direktorium 1737: „Die Privatgeerbten geniessen bei Aufbringung der Steuern paria jura mit den Domänengütern und muss von jenen à proportion nicht mehr als von diesen gefordert auch vor deren Conservation so wohl als dieser ihre

daß es in Cleve Ämter und Amtsuntertanen im Sinne des Reglements von 1749 (d. h. Domänenämter) gebe. (Acta Bor. IX.) Die Domänen bestanden in Cleve-Mark vielmehr blos aus einzelnen Stücken, nämlich Bauhöfen, Weiden, Mühlen, Erbzinsen- und Gütern, aus denen gewisse Abgaben zur Rentei entrichtet wurden. Das Amt war keine Schlüterei oder Hauptpacht. Die Domänenstücke der Schlüterei lagen oft weit verstreut, z. B. von der Rentei Hörde in den großen Ämtern: Hörde, Lünen, Schwerte, Camen, Unna, oft auch in Jurisdiktionen. Das große Amt Bochum hatte nur zwei Domanialbauernhöfe, die Ämter Goch, und Asperden besaßen keinen einzigen.

Im clevisch-märkischen Amt lagen königliche, sowohl als private Güter und einzelne Stücke, die teils dem Adeligen, teils dem Bürgerlichen, eils dem Geistlichen, teils dem Bauer promiscue gehörten.[1]).

Das Amt bot als eine geschlossene und konsolidierte Gemeindegewalt, bei der die Organe durch Volkswahlen bestellt wurden und zwischen den Gemeininteressen und den Staatsinteressen eine enge Verbindung bestand, eine Verfassung, von der man, besonders auch mit Berücksichtigung des wirtschaftlichen Fortschrittes und der Belebung des Gemeingeistes große politische Wirkungen erwarten konnte.

---

gesorgt werden, und ist die raison sehr schwach, dass weilen die Onera von den Privatgeerbten aus ihren eignen Gütern bezahlt werden, ergo alle Ausgaben in denen Recepturrechnungen passieren müssen, weilen eben deshalb der Kammer die Aufsicht über der Contribuenten eigentümlichen Güter aufgetragen werden.

[1]) „Die Schlüterei bestand aus 27 Bauerhöfen, 11 Kotten, sowie auch verschiedenen anderen Revenuen und Stücken, als Zehenden, worunter 1 blütiger und 6 Schmalz gerechnet wurden, 6 Windt- und Kornmühlen als 2 zu Cleve, 1 zu Goch, 1 zu Lobith, 1 zu Ossenbruch, 1 zu Huisberden, wie dann auch eine Walkmühle zu Goch; die Heu- und Ochsenkoppel zu Qualburg, die neue Wardt, die Frauen-Warden, die Mittelwarden, die Ochsenwarden, die Griethauser-Wardt, das Salmorth, die S'Grevenwarth, der Kgl. Lust- und neue Garten, der Freudenberg und Thal, an Fähren als das Rindersche, Spycksche, alten Rheinische, halbe Fähre über die Wahl bei Schenckenschantz, über den Rhein bei Lobith, das halbe Fähr über den Rhein bei Schenckenschantz, Fähr bei Griethausen, an Fischereien von 3 Blocken am alten Rhein, den 10. Fisch zu Griethausen, vom Rinderschen Wasser, vom Kermesthal, vom Päppeln Strang, samt noch verschiedenen besondern Stücken an Bau- und Weideländereien, Häusern, Canones, Accise, Grütte, Monopolien, Diensten, so aus denen deshalb formierten ausschlägen und registris specifice zu ersehen. (Monopolien, wovon dem Landesherrn ein gewisses zur Domänenkasse pro canone vel concessione abgestattet wird, bestehen in vielerlei Sorten: Bei der Schlüterei Cleve: Pferdelegen, Vieh- und Schweineschneiden item Abdeckerei, ebenso bei der Schlüterei Calcar, ähnlich Uedem, Rees, Dinslaken. Exercitium musicum: Amt Hörde, Lühnen, Schwerte und Westhofen, Kesselflicken, Kochamt, Gastbitten, Lumpensammeln Handel mit Pötten und Kesseln.) Lagerbuch.

Von welch wohltätiger Wirkung die vortreffliche Organisation der Erbentage tatsächlich für das Land gewesen war, dafür zeugt das Pro Memoria der Städte vom 1. Dezember 1790.[1]) Während im 17. Jahrhundert die Städte dem platten Lande weit voran gestanden hatten, waren sie im 18. Jahrhundert im Verhältnis zu diesem arg heruntergekommen. In den Ämtern hatte man ohne merklichen Druck der Untertanen seit dem Siebenjährigen Kriege die meisten Schulden ablegen können.

Die Zinsenfonds waren auf dem Lande in bester Ordnung, während man in den Städten sogar zu den Gehältern der rathäuslichen Bedienten Zuflucht nehmen mußte. Das platte Land brachte vermöge seiner verbesserten Kultur doppelt so viel als vor 100 Jahren. Zu diesem Aufschwung hatte vorzüglich die Organisation der Erbentage beigetragen. Wie schon dargelegt worden ist, besaß das Amt ursprünglich weder diese Organisation noch einen so umfangreichen Haushalt.

Die Einzelgemeinde war zuerst der eigentliche Träger des kommunalen Lebens gewesen. Als zu den kommunalen noch staatliche Aufgaben hinzukamen, wurde ihre finanzielle Leistungsfähigkeit auf eine harte Probe gestellt. Schwierig waren die Verhältnisse besonders bei den zahlreichen sehr kleinen Gemeinden.

Hier griff zuerst der große Kurfürst ein. Die schwere Last auf die breiten Schultern des bis jetzt nur vorwiegend oligarchisch-aristokratisch organisierten Amts zu übertragen und dieses mit einem neuen kommunalen Inhalt zu erfüllen, war sein Ziel. Zu dem Zwecke mußten auch die kleineren Geerbten zum Erbentage herangezogen werden, die vorher schon auf den Kirchspiels- oder Bauerschaftstagen Sitz und Stimme gehabt hatten. Allmählich wurden die Geschäfte über unbewegliche Güter und über Kontrahierung der Schulden in den Einzelgemeinden vor den Erbentag gezogen[2]). Auch Gemeinheitsangelegenheiten, Zustand der Wege, Stege, Brücken, Aufsicht über Maß und Gewicht, Mühlen, Wirtshäuser und Brennereien bildeten bald einen ständigen Gegenstand der Erbentags-Beratungen.

Im 18. Jahrhundert erweiterte sich der Kreis durch Aufgaben des Armen-, Kirchen-, Schul-, Gesundheits- und Wohlfahrtswesens. Ein Gemeinzweck reihte sich an den andern, nicht etwa in mechanischer Aneinanderreihung, sondern in organischer Entwickelung, sodaß im Organismus des Ganzen nur noch die Summe der Gemeinzwecke erkannt werden kann. Das den alten Deichgenossenschaften durch den großen Kurfürst in bewußter Weise angeglichene feste Gefüge wartete förmlich des kommunalen Inhalts. Nicht Taschen voll Früchte hatte er von der vorzüglichen Deicherbentags-

---

[1]) G. St.-A. Berlin. Tit. 85. Contr. Sachen Sect. I. Gen. N. 2.

[2]) Vgl. Schatzungsausschläge des Amts Xanten, N. 60. 19. März 1681.

Organisation einzuheimsen gesucht, sondern Ableger von Wurzeln, wie seine großen Steuerreglements von 1685/87 beweisen.

Die zweite große Tat der Hohenzollern in der clevisch-märkischen Kommunalgeschichte ist also die Kommunalisierung der Ämter. Auf diese Weise schafften sie sich örtlich geschlossene Kollektivverbände, die, gleichweit entfernt von starrer Zentralisation wie von völligem Auseinanderlaufen, mit der Realisierung der eigenen Kollektivinteressen zugleich staatliche Interessen befriedigen und dem großen Reformator Stein sehr wohl als Ideal dienen konnten. Es war in der Tat eine würdige Gegenleistung der Hohenzollernfürsten für die zahlreichen „Armeen in Kisten“, die der clevisch-märkische Bauer mit Deut und Stüber zusammenverdient und durch welche er sich einen gleichen Anspruch auf die glorreichen brandenburg-preußischen Siege des 17. und 18. Jahrhunderts gesichert hat wie die ruhmbedeckten Kämpfer jener Schlachten selbst.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Carl Lichthardt, katholischer Konfession, am 4. Oktober 1879 zu Mülheim-Ruhr als Sohn des damaligen Kaufmanns Carl Lichthardt. Nach dem früh erfolgten Tode meines Vaters ließ ich den Plan, zum Gymnasium zu gehen, fallen und bereitete mich statt dessen seit meinem 14. Jahre auf den Lehrerberuf vor. (Präparandenanstalt, Seminar). Nach Ablegung der beiden Lehrerexamina war ich $5^1/_2$ Jahre in der Praxis tätig. Ein Jahr nach dem Tode meiner Mutter legte ich Ostern 1907 zu Oberhausen das Abiturientenexamen ab und studierte seitdem in Freiburg i. B., Berlin und Münster.

In der Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte, welchem Gebiete vorliegende Arbeit entnommen ist, hörte ich besonders die Herren Professoren: v. Below, Hintze, Philippi, v. Schmoller, Spannagel.

Während 4 Semester besuchte ich das Seminar des letzteren Herrn, wo ich mich hauptsächlich in die wissenschaftliche Methode der Geschichte einarbeitete.

Allen meinen Lehrern, ganz besonders aber Herrn Prof. Dr. Spannagel und Herrn Archivdirektor Geh. Rat Dr. Philippi fühle ich mich zu herzlichem Danke verpflichtet. Weiteren Dank statte ich den Leitern und Beamten der zu Anfang genannten Archive ab, an denen ich meine Vorarbeiten erledigte.


3 0112 061923857